

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Umsatzsteuer auf Glücksspielumsätze zum 3. Mal vor dem EuGH

Autor	Beitrag
jochen B. 09.02.2010 10:37	Hallo zusammen, am 04.03.2010 um 09:30 Uhr wird in Luxemburg die Zukunft der Automatenaufsteller geschrieben. Ich meine, dass solch ein wichtiger Termin für alle Automatenaufsteller von großem Interesse sein wird. Wir haben die große Chance nach über 30 Jahren von der Umsatzsteuer befreit zu werden!! Das ganze sollte uns ein extra Thread wert sein. :danke:
Rosewood 09.02.2010 11:12	Walter B. , Jochen B. also etwas unauffälliger wäre wohl auch gegangen. Dürfen wir uns jetzt schon mal auf das Thema "Danke an meike, gmg und Walter B. freuen?"
jasper 09.02.2010 13:59	quote----- Original von jochen B. Hallo zusammen, am 04.03.2010 um 09:30 Uhr wird in Luxemburg die Zukunft der Automatenaufsteller geschrieben. Ich meine, dass solch ein wichtiger Termin für alle Automatenaufsteller von großem Interesse sein wird. Wir haben die große Chance nach über 30 Jahren von der Umsatzsteuer befreit zu werden!! Das ganze sollte uns ein extra Thread wert sein. :danke: ----- Zunächst willkommen hier im Forum! :anbeten: :respekt: Ich bin total Deiner Meinung. Interessant dürfte aber auch der 03.03.2010 sein, da hält der Generalanwalt seine Schlussanträge bzgl. einer evtl. totalen Neuordnung des Glücksspielrechts: "Schwerpunkt der Rs. C-316/07 u. a. und C-46/08 Verhandlungen ist die Reichweite der europarechtlich erforderlichen Kohärenzprüfung. Reicht es aus, nur den „Sektor“ der Wetten bzw. Sportwetten systematisch und kohärent zu regeln (sog. „vertikale“ Kohärenz)? Oder muss der einschränkende Mitgliedstaat insgesamt eine kohärente Glücksspielpolitik verfolgen und sämtliche Glücksspielformen kohärent regeln („horizontale“ Kohärenz)?" Man sieht sich also am 03. und 04.03.2010 in Luxemburg :D Das dürfte eine Reise Wert sein.
Carlo 12.02.2010 11:05	Der 04.03.2010 dürfte ein Pflichttermin in Luxemburg für alle Automatenaufsteller sein!

Autor	Beitrag
Wilde Irene 12.02.2010 13:11	quote----- Original von Carlo Der 04.03.2010 dürfte ein Pflichttermin in Luxemburg für alle Automatenaufsteller sein! ----- :respekt: quote----- Original von mir Die bisher größte „Spende“ war doch die Umsatzsteuer auf unsere Glücksspielumsätze und zwar von der Geräteindustrie an die Bundesregierung. Gegenleistung der BRD: Eine bundesbehörtliche Laufzeitbeschränkung und dann diese Spielverordnung mit ihren ferngesteuerten Glücksspielgeräten und intransparenten (geheimen) Auszahlquoten. Die haben 30 Jahre gemeinschaftsrechtswidrig Umsatzsteuer kassiert weil es die Geräteindustrie so wollte. Quelle: http://www.forum-gewerberecht.de/thread.php?threadid=6107 ----- Nach Glawe und Linneweber darf man auch am 04.03.2010 auf den Vortrag des Klägervertreters vor dem EuGH gespannt sein. :kopfkratz: Werden sich Kläger und BRD zum 3. Mal einig sein? :wand:
Rosewood 12.02.2010 13:22	Noch ein Beitrag auf der Rubrik Märchen und Mythen.
Wilde Irene 12.02.2010 13:32	Es gibt scheinbar immer noch Personen die die Verfahrensverläufe Glawe und Linneweber nicht kennen :D
Rosewood 12.02.2010 14:18	Es gibt scheinbar immer noch Personen die glauben die Branche würde eine Steuerfreiheit bekommen :heul:
hansi 12.02.2010 17:02	HALLO! Da hat aber einer etwas völlig falsch verstanden!! Wer spricht denn hier von „Steuerfreiheit“??? Beim EuGH geht es allein um die Umsatzsteuer-Freiheit laut EG- Recht!! Alle anderen Steuerarten wie z.B. Einkommen-, Gewerbe- und Vergnügungssteuer sind leider nicht davon betroffen. „Steuerfreiheit“ ist in der Tat ein Traum und wird wohl immer ein Traum bleiben.

Autor	Beitrag
Rosewood 15.02.2010 08:03	Ach Entschuldigung hansi, hatte ich vergessen, Vater Staat wird sicherlich auf die Umsatzsteuer verzichten, eine wie auch immer geartete Erstazsteuer wird es dann sicher nicht geben, war ja auch noch nie geplant. Die Steuereinnahmen unseres Landes sind auch derart gut zurzeit, dass man aufgrund der gigantischen Überschüsse bestimmt gerne darauf verzichten wird. Also nochmals sorry, wegen meines Übermutes
hansi 15.02.2010 11:39	quote----- Original von Rosewood Ach Entschuldigung hansi, hatte ich vergessen, Vater Staat wird sicherlich auf die Umsatzsteuer verzichten, eine wie auch immer geartete Erstazsteuer wird es dann sicher nicht geben, war ja auch noch nie geplant. Die Steuereinnahmen unseres Landes sind auch derart gut zurzeit, dass man aufgrund der gigantischen Überschüsse bestimmt gerne darauf verzichten wird. Also nochmals sorry, wegen meines Übermutes ----- Deine übermütige Ironie macht Deinen Standpunkt deutlich! Ich, als gewerblicher Spielhallenbetreiber (Automatenaufsteller) wäre mit der Umsatzsteuer einverstanden, wenn sie genauso wie bei den gewerblichen Spielbankbetreibern mit meinen anderen Abgaben/Steuern verrechnet würde! Da das jedoch nicht geschieht, wird es bestimmt nicht mehr lange dauern und für uns gewerbliche Spielhallenbetreiber und den gewerblichen Spielbankbetreibern wird es eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage geben. Ganz im Sinne des Gleichheitsgrundsatz laut Grundgesetz.
alfi1950 15.02.2010 15:13	@Hansi, nach über 30 Jahre rechtswidrig erhobener Umsatzsteuer, sollte nun Rechtssicherheit durch Umsatzsteuerfreiheit einzug halten. Auch wenn das gegen dem politischen Willen ist. Was wird dann mit den Umsatzsteuerbeträgen die den Spielbankbetreibern im Zuge der Verrechnung erlassen wurde? Müssen die dann die Spielbankabgabe nachzahlen?
petergaukler 15.02.2010 20:17	umsatz.st weg dafür kommt die neue glücksspielsteuer 25-30 % !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! die ist bestimmt schon in der schublade der politiker
lodermulch 15.02.2010 23:08	oh, dann wird wieder viel geld für die änderung der scheidentexte ausgegeben werden, so wie damals anfang der 90er, als das geldabschöpfen so nett losging: "...zahlt der automat mindestens 60% der UM 14% UMSATZSTEUER ERMÄSSIGTEN einsätze wieder aus" diesesmal heisst es dann zur freude der siebdruckindustrie einfach "der um 30% spielsteuer ermäßigten" ---oh, nein - halt. ich vergaß, dass aussagen zum auszahlverhalten, zum zu erwartenden gewinn oder sonstige qualitative äusserungen, die die größten einzahlung//auszahlung zueinander in ein nachprüfbares verhältnis setzen, ja seit 2006 nicht mehr öffentlich verfügbar sind - weder für spieler, noch für aufsteller.

Autor	Beitrag
Wilde Irene 17.02.2010 15:17	quote----- Original von petergaukler umsatz.st weg dafür kommt die neue glücksspielsteuer 25-30 % !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! die ist bestimmt schon in der schublade der politiker ----- SUPER!! Keine Einkommen-, Gewerbe- und Vergnügungssteuer und keine USt. dann zahle ich gerne 30% nach Abzug eines Freibetrags wie bei den Spielbankbetreibern.
Walter B 17.02.2010 15:47	Dieser Gaukler tickt doch nicht ganz richtig. Mit dem würde ich mich doch überhaupt nicht unterhalten!
Rosewood 17.02.2010 16:10	:schlapplachen:
r2d2 19.02.2010 13:14	Hier gibt es den Musterbrief an den EuGh für jeden Automatenaufsteller: http://www.forum-gewerberecht.de/thread.php?threadid=6227
jasper 19.02.2010 21:23	und hier mein Aufruf: http://www.forum-gewerberecht.de/thread.php?threadid=6227 Ob die den Termin extra so früh gelegt haben?
anders 20.02.2010 08:55	quote----- Original von jasper und hier mein Aufruf: http://www.forum-gewerberecht.de/thread.php?threadid=6227 Ob die den Termin extra so früh gelegt haben? ----- Vorsorglich auch hier noch einmal: Ich vertraue dem Rechtsanwalt Bernd Hansen aus Jesteburg Gruß anders

Autor	Beitrag
prochnau 27.05.2010 11:13	In der Rechtssache Leo-Libera GmbH gegen das Finanzamt Buchholz in der Nordheide, Rechtssache C-58/09, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Termin zur Urteilsverkündung bekannt gegeben: Am Donnerstag, den 10. Juni 2010, um 9.30 Uhr, wird die erste Kammer des EuGH das Urteil verkünden. Der Generalanwalt Yves Bot hatte seine Schlussanträge am 11. März 2010 vorgelegt. Im Ergebnis empfahl der Generalanwalt dem Gericht die Vorlagefrage dahingehend zu beantworten, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht auf Umsätze von gewerblichen Geldspielgeräten und Spielbanken gemäß § 4 Nr. 9b Umsatzsteuergesetz (n. F.) mit Artikel 135 Absatz 1 i der EG-Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar ist. Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. http://www.baberlin.de/nachricht0.html?&tx_ttnews[tt_news]=1043&tx_ttnews[backPid]=128&cHash=2469c2fabe
jasper 29.05.2010 10:12	Der 10.06.2010 ist für ein Großteil der Automatenaufstellerschaft ein alles entscheidender Tag! Man kann nur hoffen, dass der EuGH dies gelesen hat: Analyse_Schlussanträge_pdf
anders 29.05.2010 11:37	Wie war das noch? Zitat: Artikels 401 der Richtlinie 2006/112 welcher wörtlich aus dem Artikel 33 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie übernommen wurde, überlässt es den Mitgliedstaaten Abgaben auf Spiele und Wetten, Verbrauchssteuer, Grunderwerbssteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten oder einzuführen. Ist der Gesetzestext nicht eindeutig klar und verständlich gefasst? Hoffentlich wird der EuGH in diesem Zusammenhng auch die fehlenden nationalen Glücksspielregelungen ohne Ausnahmen gleich welcher Art bemängeln. Deutschland, künftig ein Land mit Vernunft und ohne die vielen sinnlosen und kostenträchtigen Prozesse?

Autor	Beitrag
jasper 29.05.2010 12:54	quote----- Original von anders Wie war das noch? Zitat:Artikels 401 der Richtlinie 2006/112 welcher wörtlich aus dem Artikel 33 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie übernommen wurde, überlässt es den Mitgliedstaaten Abgaben auf Spiele und Wetten, Verbrauchssteuer, Grunderwerbssteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, beizubehalten oder einzuführen. Ist der Gesetzestext nicht eindeutig klar und verständlich gefasst? Hoffentlich wird der EuGH in diesem Zusammenahng auch die fehlenden nationalen Glücksspielregelungen ohne Ausnahmen gleich welcher Art bemängeln. Deutschland, künftig ein Land mit Vernunft und ohne die vielen sinnlosen und kostenträchtigen Prozesse? ----- oder wie es der Bundesfinanzhof (BFH) formulierte: „Ein "Glücksspiel mit Geldeinsatz" i.S. des Art. 13 Teil B Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG erfordert die Einräumung einer Gewinnchance an den Leistungsempfänger (Spieler) und im Gegenzug die Hinnahme des Risikos durch den Leistenden (Geräteaufsteller), die Gewinne auszahlen zu müssen.“ • vgl. BFH- Urteil vom 29.05.2008 zu V R 7/06
barnie 31.05.2010 12:32	Ich erinnere hier nochmals an die Ausführungen des EuGH im Urteil vom 17.02.2005 in der Rechtssache "Linneweber" (C-453-02). Dort heißt es in Randnummer 23: [SIZE=20][SIZE=16]" Im Hinblick auf die Beantwortung der so umformulierten Frage ist daran zu erinnern, dass sich aus Art. 13 Teil B Buchstabe f der Sechsten Richtlinie ergibt, dass die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten (Unterstreichung des Verfassers) grundsätzlich von der Mehrwertsteuer zu befreien ist, wobei die Mitgliedstaaten aber dafür zuständig bleiben, die Bedingungen und Grenzen dieser Befreiung festzulegen (Urteil Fischer, Randnr. 25)". [SIZE=16][SIZE=12]Der Gerichtshof hat sich also bereits bei Linneweber darauf festgelegt, dass die Umsatzsteuerbefreiung grundsätzlich auch dem Betrieb von Glücksspielgeräten zugute kommt. Die deutsche Regelung des § 4 Nr. 9b UStG schließt jedoch sämtliche Glücksspielgeräte von der Umsatzsteuerbefreiung aus. Wie kann das denn mit der grundsätzlich zu gewährenden Umsatzsteuerbefreiung auf den Betrieb von Glücksspielgeräten in Einklang stehen? [SIZE=20][SIZE=16]Antwort: überhaupt nicht!!! [SIZE=16][SIZE=12]Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hatte dieses Argument übrigens auch in der mündlichen Verhandlung am 04.03.2010 in Luxemburg vorgetragen.

Autor	Beitrag
Wilde Irene 01.06.2010 13:15	Am 10.06. werden entweder die Korken knallen oder die Insolvenzverwalter eine Menge zu tun bekommen. Hallo barine, "grundsätzlich" bedeutet aber nicht automatisch "ausnahmslos"! Auch dazu hat der UAVD eine einleuchtende Stellungnahme abgegeben: http://www.uavd.analyse.pdf
barie 01.06.2010 14:38	Hallo wilde Irene! "grundsätzlich" bedeutet doch aber wohl, dass zumindest ein nicht unerheblicher Teil der Umsätze aus Glücksspielgeräten von der Umsatzsteuer befreit werden muss. Stimmst Du mir da zu? Die deutsche Regelung sieht aber vor, dass alle Umsätze aus Glücksspielgeräten ausnahmslos der Umsatzsteuer unterworfen werden. Dies steht einer grundsätzlichen Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze aus Glücksspielgeräten, wie sie vom EuGH in der Linneweber-Entscheidung vorgegeben wurde, entgegen. Damit erweist sich die deutsche Vorschrift eindeutig als nicht richtlinienkonform. Ich frage mich, mit welcher Unverfrorenheit der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben aus "Linneweber" einfach ignorieren kann und er dann hierfür in den Schlussanträgen auch noch Rückendeckung vom Generalanwalt Bot erhält.

Autor	Beitrag
jasper 01.06.2010 15:22	quote----- Original von barnie Ich frage mich, mit welcher Unverfrorenheit der deutsche Gesetzgeber die Vorgaben aus "Linneweber" einfach ignorieren kann und er dann hierfür in den Schlussanträgen auch noch Rückendeckung vom Generalanwalt Bot erhält. ----- Kann es sein, dass die Schlussanträge vom „deutsche Gesetzgeber“ verfasst wurden und dann nur vom Generalanwalt unterzeichnet und vorgelegt wurden? ?(Hallo Irene, hallo barnie, ich denke, dass sich „grundsätzlich“ nicht auf die eigentliche Befreiungsvorschrift bezieht, sondern auf die Richtlinie 2006/112 insgesamt. Innerhalb der Richtlinie 2006/112 sind durchaus „Ausnahmen“ zu finden. Hier geht es jedoch um ganz bestimmt Artikel innerhalb der der Richtlinie, welche eben keine Ausnahmen zulassen. Denn wenn es Ausnahmen von der Befreiung geben sollte, dann müssten diese Ausnahmen auch umsatzbesteuerbar sein. Solch eine Möglichkeit sehe bereits aufgrund der fehlenden Abwälzbarkeit der USt. an den Endverbraucher beim Glücksspiel nicht. Hier die passende Erklärung: Verwirrspiel mit den Adjektiven „prinzipiell“ und „grundsätzlich“ Die Adjektive prinzipiell und grundsätzlich lassen insbesondere im juristischen Sprachgebrauch „Ausnahmen“ zu, daher beziehen sich diese Adjektive auf die 6. EG-RL (Richtlinie 2006/112) insgesamt. - Nicht jedoch auf die darin enthaltenen Richtlinienenteile (Artikel), welche keine Ausnahme zulassen und somit eine ausnahmslose bzw. absolute Umsatzsteuerbefreiung darstellen, wie u. a. Art. 135 Abs. 1 Buchst. i. Die Realität sieht unzweifelhaft so aus, dass das Glücksspiel mit Geldeinsatz und dazu zählen Wetten und Lotterien genauso wie jedes andere Spiel, wo der Spielausgang vom Zufall abhängig ist und der Gewinn höher liegen kann als der Einsatz, immer im unmittelbaren Wettbewerb stehen und zwar völlig unabhängig vom Ort der Veranstaltung und unabhängig von der Person des Veranstalters. – Die Realität steht somit im krassen Widerspruch zu den Ausführungen des Generalanwalts. Artikel. 135 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112 kann praktisch nur in der Weise wirken, dass sämtliche Umsätze aus dem Betrieb von Glücksspiel mit Geldeinsatz als auch die Umsätze aus Wetten und Lotterien von den Mitgliedstaaten von der Umsatzsteuer befreit werden,

Autor	Beitrag
barnie 01.06.2010 16:56	meine volle Zustimmung, Jasper! "Bedingungen und Beschränkungen" sind natürlich keine "Ausnahmen". Aber mal angenommen, der Gerichtshof würde das anders sehen und den Mitgliedstaaten ein so weites Ermessen einräumen wollen, das diesen auch Ausnahmen von der grundsätzlichen Mehrwertsteuerbefreiung zugebilligt würden, selbst dann kann es doch nicht sein, dass die auf den Betrieb von Glücksspielgeräten grundsätzlich zu gewährende Umsatzsteuerbefreiung nun von der BRD so ausgehebelt wird, dass sämtliche Glücksspielgeräte von der Befreiung ausgenommen werden. Vielleicht könnte man noch so weit gehen, dass eine gewisse Anzahl von Geldspielgeräten von der Befreiung ausgenommen wird, damit noch eine "grundsätzliche" Befreiung gewährleistet ist. Allerdings würde dann ein gravierender Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz vorliegen, so wie es vor der Linneweber-Entscheidung der Fall war. Aus diesem Grunde hat ja der deutsche Gesetzgeber nach Linneweber sämtliche Glücksspielgeräte der Umsatzsteuer unterworfen. Ich bleibe aber dabei, dass damit vorsätzlich gerade gegen die Vorgabe des Gerichtshofs in Rdnr. 23 der Linneweber-Entscheidung verstoßen wurde. Denn warum hat der Gerichtshof in Linneweber (Rdnr. 23) ausdrücklich gesagt, dass gerade auch der Betrieb von Glücksspielgeräten grundsätzlich von der Umsatzsteuer zu befreien ist, obwohl dies gar nicht unmittelbar der Richtlinie zu entnehmen ist??? Erstaunlich ist, dass in der englischen Version der Linneweber-Entscheidung in Rdnr. 23 gar nicht der Begriff der Glücksspielgeräte ("gaming machines") auftaucht. Handelt es sich bei der falschen Übersetzung ins Englische um ein Versehen oder steckt mehr dahinter? Immerhin sind die Vertreter der englischen und der Irischen Regierung in dem Rechtsstreit "Leo-Libera" der BRD beigetreten. Stützt sich ihre Argumentation möglicherweise auf einer falschen Übersetzung des Urteils Linneweber? Dass Herr Bot sich für seine Schlussanträge die Unterstützung deutscher Regierungsvertreter geholt hat, halte ich für durchaus möglich...

Autor	Beitrag
anders 02.06.2010 02:51	quote----- Original von barnie meine volle Zustimmung, Jasper! "Bedingungen und Beschränkungen" sind natürlich keine "Ausnahmen". Aber mal angenommen, der Gerichtshof würde das anders sehen und den Mitgliedstaaten ein so weites Ermessen einräumen wollen, das diesen auch Ausnahmen von der grundsätzlichen Mehrwertsteuerbefreiung zugestanden würden, selbst dann kann es doch nicht sein, dass die auf den Betrieb von Glücksspielgeräten grundsätzlich zu gewährende Umsatzsteuerbefreiung nun von der BRD so ausgehebelt wird, dass sämtliche Glücksspielgeräte von der Befreiung ausgenommen werden. Vielleicht könnte man noch so weit gehen, dass eine gewisse Anzahl von Geldspielgeräten von der Befreiung ausgenommen wird, damit noch eine "grundsätzliche" Befreiung gewährleistet ist. Allerdings würde dann ein gravierender Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz vorliegen, so wie es vor der Linneweber-Entscheidung der Fall war. Aus diesem Grunde hat ja der deutsche Gesetzgeber nach Linneweber sämtliche Glücksspielgeräte der Umsatzsteuer unterworfen. Ich bleibe aber dabei, dass damit vorsätzlich gerade gegen die Vorgabe des Gerichtshofs in Rdnr. 23 der Linneweber-Entscheidung verstoßen wurde. Denn warum hat der Gerichtshof in Linneweber (Rdnr. 23) ausdrücklich gesagt, dass gerade auch der Betrieb von Glücksspielgeräten grundsätzlich von der Umsatzsteuer zu befreien ist, obwohl dies gar nicht unmittelbar der Richtlinie zu entnehmen ist??? Erstaunlich ist, dass in der englischen Version der Linneweber-Entscheidung in Rdnr. 23 gar nicht der Begriff der Glücksspielgeräte ("gaming machines";) auftaucht. Handelt es sich bei der falschen Übersetzung ins Englische um ein Versehen oder steckt mehr dahinter? Immerhin sind die Vertreter der englischen und der Irischen Regierung in dem Rechtsstreit "Leo-Libera" der BRD beigetreten. Stützt sich ihre Argumentation möglicherweise auf einer falschen Übersetzung des Urteils Linneweber? Dass Herr Bot sich für seine Schlussanträge die Unterstützung deutscher Regierungsvertreter geholt hat, halte ich für durchaus möglich... ----- Hallo barnie und jasper, sind Absatz 1 und 2 nicht sehr spekulativ? Grundlage für diese Diskussion kann doch wohl nur der Absatz 3 sein. Der ist zwar nicht voll zitiert, enthält aber den eigentlichen und damit wichtigen Teil, zumal er ja auch schon Rechtbestand besitzt. Die Vorgabe des Gerichtshofs in Rdnr. 23 der Linneweber-Entscheidung ist völlig unzweideutig und für Jedermann leichtverständlich. Klarer kann ein Urteil doch nicht aussehen. Warum hat man sich bisher an diese rechtsverbindliche Vorgabe eigentlich nicht gehalten? Und hierzu noch eine kleine Ergänzung: Es wundert mich schon sehr, dass sich momentan kein „Staatsdiener“ zu den

Autor	Beitrag
	aufgeführten Argumenten äußert. Wie kann man bei der klaren Rechtslage eigentlich mit gutem Gewissen eingelegte Rechtsmittel bearbeiten und sofern nicht eine Aussetzung erfolgt, entscheiden?
barnie 03.06.2010 04:57	Hallo liebe Gemeinde! In der Rechtssache "Leo-Libera" geht es nicht um die Frage, ob Spielautomaten in Spielhallen mit Umsatzsteuer belegt werden dürfen, sondern darum, ob die BRD sämtliche "sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz" mit Umsatzsteuer belegen darf. So ist jedenfalls die Vorlagefrage des BFH formuliert und nur diese hat der EuGH zu beantworten. Bereits dann, wenn der Gerichtshof zu der Ansicht gelangt, dass nicht sämtliche "sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz" von der Umsatzsteuerbefreiung ausgenommen werden dürfen, ist die deutsche Umsatzsteuerregelung unwirksam und die Spielautomatenaufsteller können sich unmittelbar auf die europäische Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift berufen. Hierzu folgende Überlegung: Glücksspielgeräte sind eine Teilmenge der "sonstigen Glücksspiele mit Geldeinsatz". Wenn der Betrieb von Glücksspielgeräten zumindest grundsätzlich (das heisst nicht ausnahmslos) von der Umsatzsteuer zu befreien ist, wie es der EuGH in Linneweber, Rdnr. 23, ausgesprochen hat, dann kann eine nationale Regelung wie die Deutsche, welche sämtliche "sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz" und damit auch sämtliche Umsätze aus dem Betrieb von Glücksspielgeräten der Umsatzsteuer unterwirft, nicht richtlinienkonform sein. Die Vorlagefrage des BFH müsste demnach also vom EuGH verneint werden, so dass die deutsche Regelung unwirksam wäre und alle Automatenaufsteller sich unmittelbar auf die gemeinschaftsrechtliche Befreiungsvorschrift berufen könnten. Die Frage ist allerdings, ob der Gerichtshof dieser juristisch überzeugenden Argumentation folgen wird oder er eine andere (politische) Entscheidung im Sinne der Schlussanträge des Generalanwalts, der Finanzminister der Mitgliedstaaten sowie der Automatenherstellerindustrie trifft. Ich sehe die Erfolgsaussichten der Klägerin im Vorabentscheidungsverfahren momentan leider bei nicht mehr als 10-20 %, da die angespannte Haushaltslage in der EU auch beim Gerichtshof Spuren hinterlässt. Deshalb meine Frage an die Gemeinde: Wie seht Ihr die Erfolgsaussichten?
anders 03.06.2010 07:33	quote----- Original von barnie ...Ich sehe die Erfolgsaussichten der Klägerin im Vorabentscheidungsverfahren momentan leider bei nicht mehr als 10-20 %, da die angespannte Haushaltslage in der EU auch beim Gerichtshof Spuren hinterlässt. Deshalb meine Frage an die Gemeinde: Wie seht Ihr die Erfolgsaussichten? ----- Wenn wir weiterhin ein Rechtsstaat sein wollen, dann kann es trotz der o. a. Haushaltslage doch nur ein Urteil zu Gunsten der Automatenaufsteller geben. Sofern der EuGH anders entscheiden sollte, können wir davon ausgehen, dass der EuGH künftig überflüssig ist und die förderlistische Gerichtsform aufleben wird.

Autor	Beitrag
Meike 03.06.2010 07:39	Hallo Barbie, danke für die Erläuterung. Wenn es hier zu einer Entscheidung für "sämtliche sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz" kommt, gehe ich davon aus, dass der Bundesregierung der "Gestaltungsspielraum" (so heißt es doch dann immer) zuerkannt wird. Gruß Meike
anders 03.06.2010 09:14	quote----- Original von Meike Hallo Barbie, danke für die Erläuterung. Wenn es hier zu einer Entscheidung für "sämtliche sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz" kommt, gehe ich davon aus, dass der Bundesregierung der "Gestaltungsspielraum" (so heißt es doch dann immer) zuerkannt wird. Gruß Meike ----- Ich hoffe nicht, denn dann ist dem föderalistischem Wildwuchs doch wieder Tür und Tor geöffnet. Was wir brauchen, ist eine klare nationale Glücksspielregelung ohne Ausnahmen gleich welcher Art! Und die muss doch nicht zum Nachteil nationaler Interessen (Ordnungsbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten, etc.) sein. Sie wird aber mit Sicherheit zum Nachteil der heutigen Lobbyisten sein. Mit der nationalen Glücksspielregelung ohne Ausnahmen gleich welcher Art ist doch auch das leidige Thema der Mehrwertsteuer endlich vom Tisch.
Meike 03.06.2010 09:31	Hallo anders, bitte nicht falsch verstehen, ich habe hier keinen Wunsch geäußert, sondern die Lage abgeschätzt. Mir persönlich wäre ein bundeseinheitliches Gesetz für alle Belange Rund um das Glücksspiel lieber. Gruß Meike

Autor	Beitrag
anders 03.06.2010 09:44	Hallo Meike, ich hate schon gezweifelt. Gruß anders

Autor	Beitrag
barnie 04.06.2010 17:53	Hallo anders! Wie schön, dass wir grundsätzlich einer Meinung sind. Es ist aber nicht nur Rdnr. 23 der Linneweber-Entscheidung, welche zu einer Verneinung der Vorlagefrage führen müsste. Bekanntlich misst der EuGH nationale Mehrwertsteuerregelungen am Liebsten an der Frage des Neutralitätsgrundsatzes. Scheinbar hat der deutsche Gesetzgeber nach der Linneweber-Entscheidung die steuerliche Neutralität hergestellt, in dem er auch die Umsätze der öffentlichen Spielbanken der Umsatzsteuer unterworfen hat - aber nur scheinbar! In Wahrheit scheitert die Einhaltung des Neutralitätsgrundsatzes zumindest an den folgenden Faktoren: 1) Die Spielbankengesetze der Länder sehen eine centgenaue Reduzierung der Spielbankenabgabe um den Betrag vor, der an Umsatzsteuer anfällt - oder anders gesagt: Die Spielbanken zahlen faktisch keine Umsatzsteuer!!! 2) Anders als die Spielbanken können die gewerblichen Automatenaufsteller die Umsatzsteuer nicht auf die Endverbraucher abwälzen, da die Spielverordnung eine enge Preisbindung vorsieht. Die Einführung der Umsatzsteuer zum 06.05.2006 wurde nicht durch entsprechende Anpassungen in der Spielverordnung kompensiert. 3) Sowohl bei den gewerblichen Automatenaufstellern, als auch bei den Umsätzen der öffentlichen Spielbanken ist Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer die Kasse. Das erscheint zunächst im Sinne einer "einheitlichen steuerlichen Bemessungsgrundlage" sachgerecht. Bei genauer Betrachtung stellt sich dies jedoch als Fehler heraus, denn nach der Rechtsprechung des EuGH (Glawe) dürfte die Kasse nur bei den gewerblichen Aufstellern als Bemessungsgrundlage dienen. Bei den öffentlichen Spielbanken, die über keine festen Regelungen hinsichtlich der Ausschüttungen verfügen, müsste der gesamte Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer herangezogen werden. Dieser willkürliche Verstoß der Finanzbehörden bei der Anwendung der Umsatzbesteuerung ist nur deshalb möglich, weil der deutsche Gesetzgeber bislang keine Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Bemessungsgrundlage erlassen hat. Alles in Allem verstößt die deutsche Regelung also in mehrfacher Hinsicht massiv gegen das "Heiligtum" der EuGH-Rechtsprechung, nämlich gegen den Neutralitätsgrundsatz. Die vorstehenden Punkte wurden von der Klägerin im Leo-Libera-Verfahren übrigens allesamt vorgetragen. :anbeten:

Autor	Beitrag
anders 06.06.2010 14:06	allo barnie, vielen Dank für die umfangreiche Aufklärungsarbeit. Völlig richtig, die Rdnr. 23 der Linneweber-Entscheidung ist natürlich nicht der einzige Punkt der mit dem Verfahren in der Rechtssache C-58/09 in Zusammenhang gebracht werden muss. Für mich war das aber zunächst die rechtlich einzige und am besten gesicherte Vorlage zur Urteilsfindung. Kann man über den Begriff des „Neutralitätsgrundsatzes“ wirklich alle bestehenden und rechtlich gesicherten Strukturen einfach willkürlich außer Kraft setzen? Können rechtsgültige Urteile einfach über den Begriff des „Neutralitätsgrundsatzes“ verloren gehen? Und das alles ohne eine mögliche Gegenwehr? Wenn dem so wäre, käme das in der Rechtssache C-58/09 doch einer typischen politischen Urteilsfindung gleich. Aufgrund der vielen föderalistischen und teilweise halbherzigen nationalen und regionalen Urteile etc., nicht nur im Bereich der Umsatz- und Vergnügungssteuer, ist/war für mich der EuGH bisher die einzige sichere Quelle bestehender Rechtsstaatlichkeit. Oft mangelte es dann aber immer wieder an der fehlenden, klaren nationalen Umsetzung, für die man allerdings auch wieder keine Erklärung findet. Hier hätte ich mir, wenn es diesen Weg überhaupt gibt, öfter eine sogenannte „Untätigkeitsklage“ erhofft. Dennoch bin ich momentan ein Optimist der Rechtsstaatlichkeit und gehe davon aus, dass das EuGH-Urteil am 10.06.2010 alle eingebrachten Sachfragen gebührend geprüft hat und entsprechend berücksichtigt. Unabhängig von meinen momentanen Ansichten, habe ich mich noch einmal sehr intensiv mit den o. a. drei Punkten auseinandergesetzt. Danach verstärkt sich in mir der Eindruck, dass der EuGH bei seiner Urteilsfindung, alleine schon um seine Glaubwürdigkeit zu wahren, zu Gunsten der Leo Libera entscheiden wird.
barnie 07.06.2010 08:02	Hallo anders, schön, dass Du so hoffnungslos optimistisch bist und noch an Gerechtigkeit glaubst. im Anhang füge ich mal das Manuskript bei, welches dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin für seinen Vortrag in der mündlichen Verhandlung am 04.03.2010 in Luxemburg diente. Es wurde nahezu wortwörtlich so vorgetragen. Leider war wohl die Redezeit auf 20 Minuten begrenzt und ein Antrag auf Redezeitverlängerung war wohl im Vorfeld vom Präsidenten der ersten Kammer abgelehnt worden.

Autor	Beitrag
anders 07.06.2010 22:26	@ Alle die Skepsis ist offenbar berechtigt. Dem Schlussantrag ist zu entnehmen, dass der Generalanwalt YVES BOT, zumindest inhaltlich, mit der Rechtssache C 58/09 völlig überfordert war/ist. Wie konnte ein so qualifizierter Mann, wie der Generalanwalt YVES BOT, nur das Thema so verfehlen? Haben Generalanwälte des EuGHs eigentlich keine Ehre? Deshalb hier vorsorglich noch einmal die SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS YVES BOT vom 11. März 2010: http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-58/09&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mts=&resmax=100&Submit=Rechercher Ich vertraue weiterhin dem EuGH. Warten wir weiter und hoffnungsvoll auf den 10.06.2010!
barnie 10.06.2010 10:58	Der EuGH hat entschieden... Wie zu erwarten war, gegen die Klägerin. Damit ist aber noch nicht geklärt, ob Umsatzsteuer auf gewerbliches Automatenspiel erhoben werden darf, obwohl die Umsatzsteuer nicht auf den Endverbraucher abgewälzt werden kann. Diese Frage hat der EuGH nicht beantwortet, weil es nicht Gegenstand der Vorlagefrage war. Auch ist der EuGH in seinem Urteil nicht darauf eingegangen, ob es mit dem Neutralitätsgrundsatz vereinbar ist, dass Bemessungsgrundlage für die Umsätze öffentlichen Spielbanken die Kasse ist, obwohl nach der Rechtssprechung des EuGH hierfür der gesamte Spieleinsatz herangezogen werden müsste. Wenn die Sache nun zurück an den BFH geht, wird dieser sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen haben und evtl. sogar erneut vorlegen müssen...
Carlo 10.06.2010 15:45	Es lebe die Willkür in der Mitgliedstaaten! Wozu noch EG- Richtlinien? Nun ist der BFH gefragt! :kopfkratz: Für alle die nicht warten können: http://www.dignitas.ch/index.php?op=118

Autor	Beitrag
barnie 10.06.2010 20:09	Europa verkommt leider mehr und mehr zu einem rechtsfreien Raum, in dem staatliche Willkür, getragen von einer fragwürdigen und opportunistischen Rechtsprechung, die sich ausschließlich an fiskalpolitischen Zielen orientiert, an der Tagesordnung ist. Das Recht bleibt dabei auf der Strecke. Den Richtern ist es scheinbar egal, denn sie erhalten ja ihre festen und nicht zu verachtenden Bezüge. Von wem...? Frei nach dem Motto: Wes Brot ich ess, des Lied ich sing... Wenn, wie der EuGH bislang wiederholt entschieden hatte, die Aufstellung und der Betrieb von Glücksspielen und Glücksspielgeräten grundsätzlich von der Mehrwertsteuer zu befreien sind (Urteil Linneweber, Rdnr. 23), wie kann dann ein solches Urteil wie das vom heutigen Tage ergehen, welches den Mitgliedstaaten die Befugnis einräumt, wahllos und willkürlich diese grundsätzliche Umsatzsteuerbefreiung zu ignorieren und ins Gegenteil zu verkehren? Sind die Generalanwälte und Richter am EuGH etwa nur noch hilflose und willenlose Lakaien, die ihre einzige Aufgabe darin sehen, es den Regierungschefs und Finanzministern der Mitgliedstaaten recht zu machen? Oder sind gar auch "Privatinvestoren" für die Entscheidung mitverantwortlich? Das Mittelalter, in dem die Willkür der Obrigkeit an der Tagesordnung war, rückt leider wieder immer näher. Ich frage mich, wie lange es noch dauert, bis in Europa unter Billigung der "Rechtsprechung" wieder die Hexenverfolgung eingeführt werden darf. Nach dem heutigen Urteil kann das wohl nicht mehr lange dauern. Es wird einem wirklich angst und bange... Wenn das Europa ist, dann können wir sicher getrost darauf verzichten!
anders 11.06.2010 04:49	Vorläufiger EuGH-Gedenktag:10.06.2010 Der Tag, an dem sich für viele Bürger der EU die Einstellung zum EuGH änderte! Der Tag, an dem sich für viele Bürger der EU die ernsthaften Zweifel an der Objektivität des EuGHs bestätigten! Ein schwarzer Tag!
Rosewood 11.06.2010 08:06	Was für ein Quatsch. :wand: Es ist ein sehr guter Tag für die Europa, für Deutschland und für die Branche, nur halt nicht für Träumer und Fantasten. Ich bin froh, das es hier keine Gefälligkeiturteile gibt, sondern am Ende die Vernunft gesiegt hat. Ein Danke nach Brüssel / Straßburg.
jasper 11.06.2010 08:29	Es dürfte für jedermann/frau erkennbar sein, dass vom EuGH dieses Urteil mit der gleichen politischen Motivation gestrickt wurde wie vom Generalanwalt die Schlussanträge. Durch die „misslich formulierte“ Vorlagefrage des Bundesfinanzhofs brauchte sich der EuGH nicht mit der eindeutigen Problematik einer Umsatzsteuererhebung auf Glücksspielumsätze auseinandersetzen, daher dürfte da noch einiges an Munition drin sein. Der BFH und später die Finanzbehörden dürften bei der Durchsetzung dieses EuGH-Freibriefs in massive Erklärungsnot gegenüber den Glücksspiel-Veranstaltern geraten. Aus meiner Sicht ist ein 4. EuGH- Verfahren bzw. eine weitere Vorlage nicht ausgeschlossen.

Autor	Beitrag
anders 11.06.2010 17:51	@jasper, es ist sicherlich noch etwas früh, aber Deine Aussage beinhaltet mit Sicherheit schon die Fakten der nahen Zukunft. Nicht nur gut recherchiert, sondern sehr gut recherchiert. Wer es künftig mit dem BFH zu tun hat, der muss sich offensichtlich noch intensiver und umfangreicher erklären, zumal sich inzwischen ja auch der EuGH nicht mehr mit der vorgetragenen Thematik befasst. Hier wurde sehr leichtfertig, die einmalige Gelegenheit zur Schaffung von Rechtssicherheiten im deutschen Glücksspiel vergeben.
Wilde Irene 05.07.2010 12:38	Auch nur eine Einzelfallentscheidung! Trotz EuGH- Entscheidung keine Rechtssicherheit in Sicht? Wie geht es nach dem EuGH- Urteil weiter? Die EuGH- Entscheidung vom 10.06.2010 hat zweifelsfrei bislang für erhebliche Aufregung und Irritationen innerhalb der Automatenaufstellerschaft gesorgt. – Von Seiten einiger „Umsatzsteuerbefürworter“ wurde sogar bereits die Empfehlung ausgesprochen, dass sich die betroffenen Automatenaufsteller mit ihren Finanzämtern über eine moderate Zahlung der bislang ausgesetzten Umsatzsteuer verständigen sollten. – Bei objektiver Berücksichtigung von dem was tatsächlich bisher geschah, sollte dieser Art von Panikmache einiger weniger „Umsatzsteuerbefürworter“ nicht ohne weiteres gefolgt werden. Bei nüchterner Betrachtung der Sach- und Rechtslage stellen sich zunächst folgenden Fragen: Welche direkten Auswirkungen hat die EuGH- Entscheidung in Sachen „Leo-Libera“ (C&#8209;58/09) für die Automatenaufsteller in Deutschland? Was spricht weiterhin gegen eine Erhebung von Umsatzsteuer auf Glücksspielumsätze? Quelle: http://www.uavd.de/images/stories/ust_glcksspiel_kommentar_21.06.2010.pdf Die neue Überschrift dürfte wohl bald lauten: Umsatzsteuer auf Glücksspielumsätze zum 4. Mal vor dem EuGH

Autor	Beitrag
anders 06.07.2010 03:20	quote----- Original von Wilde Irene Quelle: http://www.uavd.de/images/stories/ust_glcksspiel_kommentar_21.06.2010.pdf Der UAVD e.V. steht auch nach der EuGH- Entscheidung für eine Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze aus dem Betrieb von Glücksspiel ein und macht sich weiterhin stark für eine einheitliche und transparente Bemessungsgrundlage einer Abgabe/Steuer auf alle Umsätze aus Glücksspiel mit Geldeinsatz, unabhängig von der Person des Veranstalters und vom Ort der Veranstaltung. ----- Nicht nur der UAVD e.V.! Für eine klare Rechtsordnung muss sich doch jeder in Deutschland stark machen.
Schadulke 11.08.2010 10:15	Hallo, zur Info: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 17. Dezember 2008, Az.: XI R 79/07, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es mit Art. 135 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vereinbar ist, dass nach deutschem Recht nur bestimmte Wetten und Lotterien von der Umsatzsteuer befreit und sämtliche "sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz" von der Steuerbefreiung ausgenommen sind. Das Verfahren beim BFH war bis zur Entscheidung des EuGH in der Rs. C-58/09 (Leo-Libera GmbH gegen das Finanzamt Buchholz in der Nordheide) ausgesetzt. Mit Urteil vom 10. Juni 2010 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-58/09 (Leo-Libera GmbH gegen das Finanzamt Buchholz in der Nordheide) festgestellt, dass das geltende deutsche Umsatzsteuerrecht für Umsätze von gewerblichen Geldspielgeräten und Spielbanken nicht gegen europäisches Recht verstößt. Nun hat der BFH den Termin für die mündliche Verhandlung (Az.: XI R 79/07) veröffentlicht. Die mündliche Verhandlung findet am 8. September 2010, um 11:00 Uhr statt. http://www.baberlin.de/nachricht0.html?&tx_ttnews[tt_news]=1077&tx_ttnews[backPid]=128&cHash=cab998ac6c Viele Grüße, Gerd Schadulke

Autor	Beitrag
barnie 17.08.2010 13:17	Was der EuGH nicht beantwortet hat (weil er hierzu nicht gefragt wurde), ist die Frage, ob die Zulässigkeit der Umsatzsteuer auf gewerbliches Glücksspiel nicht daran scheitert, dass die Unternehmer die Umsatzsteuer nicht auf die Spielgäste abwälzen können. Bekanntlich ist Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nicht der jeweilige Einwurf, sondern die Kasse. Die Vorgaben der Spielverordnung und die Zulassungsbestimmungen der PTB, verbieten es den Unternehmern, die Kasseneinnahmen in irgendeiner Weise so zu verändern, dass z.B. die Umsatzsteuererhöhung von 16 % auf 19 % zum 01.01.2007 auf die Spielgäste abgewälzt werden konnte. Schon bei der "Wiedereinführung" der Umsatzsteuer auf gewerbliches Automatenspiel zum 06.05.2006 war eine solche Abwälzung durch die gesetzlichen Vorgaben der Spielverordnung ausgeschlossen. Die (evtl. gegebene) Möglichkeit einer "kalkulatorischen Abwälzbarkeit" reicht bei der Umsatzsteuer (anders als z.B. bei der Vergnügungssteuer) nicht aus. Vielmehr muss die Umsatzsteuer nach der Rechtsprechung des EuGH und des BFH direkt auf den Endverbraucher abgewälzt werden können, dies ist wesentliches Merkmal der Umsatzsteuer. Deshalb geht das Umsatzsteuergesetz in § 14 UStG auch davon aus, dass der Unternehmer die Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert ausweist. Ein solcher gesonderter Rechnungsausweis ist jedoch beim Automatenspiel nicht möglich, was sich schon daraus ergibt, dass die Umsatzsteuer nicht proportional zum Spieleinsatz erhoben wird, sondern proportional zur Kasseneinnahme. Für das gewerbliche Automatenspiel war und ist also die Umsatzsteuer von vornherein nicht auf Abwälzbarkeit angelegt. Die Umsatzsteuer belastet hier nicht wie vorgesehen den Endverbraucher, sondern den Unternehmer, der nun plötzlich seit 06.05.2006 seine Kasseneinnahme nicht mehr netto, sondern brutto hat, also bis zum 31.12.2006 einschließlich 16 % Umsatzsteuer und seit dem 01.01.2007 einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Und wer weiß, vielleicht ist diese Kasseneinnahme ja bald einschließlich 22 % Umsatzsteuer und irgendwann einschließlich 30 % oder 50 % oder 100 % Von Abwälzbarkeit kann da keine Rede sein. Damit wird sich der BFH zu beschäftigen haben.
rosebud 17.08.2010 21:43	hi, also wenn ich das richtig verstehe, dann wirft man in den Automaten (der Einsatz) "umsatz/vorsteuerfreies" Geld ein und in der Kasse kommt dann umsatzsteuerpflichtiges Geld an.Und darin ist dann jeweils der aktuell gültige Umsatzsteuerprozentsatz enthalten. Echte Zauberkästen diese Spielautomaten ! grüße

Autor	Beitrag
jasper 18.08.2010 08:04	quote----- Original von barnie Ein solcher gesonderter Rechnungsausweis ist jedoch beim Automatenspiel nicht möglich, was sich schon daraus ergibt, dass die Umsatzsteuer nicht proportional zum Spieleinsatz erhoben wird, sondern proportional zur Kasseneinnahme. Für das gewerbliche Automatenspiel war und ist also die Umsatzsteuer von vornherein nicht auf Abwälzbarkeit angelegt. Die Umsatzsteuer belastet hier nicht wie vorgesehen den Endverbraucher, sondern den Unternehmer, der nun plötzlich seit 06.05.2006 seine Kasseneinnahme nicht mehr netto, sondern brutto hat, also bis zum 31.12.2006 einschließlich 16 % Umsatzsteuer und seit dem 01.01.2007 einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Und wer weiß, vielleicht ist diese Kasseneinnahme ja bald einschließlich 22 % Umsatzsteuer und irgendwann einschließlich 30 % oder 50 % oder 100 % ----- Wenn das allen klar ist, stellt sich die Frage, warum die Automatenverbände gegen diese verfassungswidrige Belastung ihrer Mitglieder nicht rebellieren oder gar Amok laufen? Am 8.. September 2010, 11.00 Uhr findet die mündliche Verhandlung vor dem BFH statt. Bin gespannt ob dort die EuGH- Antwort nur "1 zu 1" umgesetzt wird oder ob sich der BFH mit der "Umsatzsteuerzauberei" beim Glücksspiel auseinandersetzen wird. Wenn nicht, dann dürfte es wohl eine 4. Vorstellung vor dem EuGH geben. Von Interesse dürften auch die Fragen sein, mit denen sich jetzt der EuGH zu beschäftigen hat. Fragt sich, warum solche eindeutigen Fragen nicht bereits vom deutschen BFH dem EuGH vorgelegt wurden: Rechtssache C-259/10 Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (Civil Division) (England & Wales) eingereicht am 26. Mai 2010 — Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs/The Rank Group PLC (Rechtssache C-259/10) (2010/C 209/39) Verfahrenssprache: Englisch Vorlegendes Gericht Court of Appeal (Civil Division) (England & Wales) Parteien des Ausgangsverfahrens Kläger: Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs Beklagte: The Rank Group PLC Vorlagefragen 1. Reicht eine mehrwertsteuerliche Ungleichbehandlung i) von Umsätzen, die aus der Sicht des Verbrauchers identisch sind, oder ii) von ähnlichen Umsätzen, die jeweils dieselben Bedürfnisse des Verbrauchers befriedigen, für sich genommen zur Begründung einer Verletzung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität aus, oder muss (und gegebenenfalls in welcher Weise) berücksichtigt werden, a) in welchem rechtlichen und wirtschaftlichen Kontext sie erfolgt, b) ob die fraglichen identischen bzw. ähnlichen Dienstleistungen in einem Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen und/oder c) ob die mehrwertsteuerliche Ungleichbehandlung zu einer Wettbewerbsverfälschung geführt hat? 2. Kann ein Steuerpflichtiger, dessen Umsätze nach innerstaatlichem Recht (aufgrund des von einem Mitgliedstaat wahrgenommenen Ermessensspielraums gemäß Art. 13 Teil B Buchst. f der Sechsten Richtlinie (1)) der Mehrwertsteuer unterliegen, die

Autor	Beitrag
	Rückzahlung der auf diese Umsätze entrichteten Mehrwertsteuer wegen Verletzung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität unter Hinweis auf die mehrwertsteuerliche Behandlung anderer Umsätze (im Folgenden: Vergleichsumsätze) verlangen, wenn a) die Vergleichsumsätze nach innerstaatlichem Recht der Mehrwertsteuer unterlagen, jedoch b) die Steuerbehörde des Mitgliedstaats nach einer Praxis verfuhr, wonach die Vergleichsumsätze als von der Mehrwertsteuer befreit behandelt wurden? 3. Falls Frage 2 zu bejahen ist, welches Verhalten stellt eine Praxis in diesem Sinne dar und ist es insbesondere a) erforderlich, dass sich die Steuerbehörde zuvor klar und unzweideutig dahin äußert, dass Vergleichsumsätze als von der Mehrwertsteuer befreit behandelt würden, b) von Bedeutung, dass die Steuerbehörde zum Zeitpunkt einer etwaigen Äußerung ein unvollständiges und irriges Verständnis von den Tatsachen hatte, die für die korrekte mehrwertsteuerliche Behandlung der Vergleichsumsätze erheblich sind, und c) von Bedeutung, dass die Mehrwertsteuer auf die Vergleichsumsätze weder vom Steuerpflichtigen abgerechnet noch von der Steuerbehörde verlangt wurde, die Steuerbehörde jedoch in der Folgezeit bestrebt war, die Mehrwertsteuer vorbehaltlich der üblichen innerstaatlich geltenden Verjährungsfristen nachzufordern? 4. Soweit die steuerliche Ungleichbehandlung Folge einer einheitlichen Praxis der nationalen Steuerbehörden ist, die auf einer allgemein akzeptierten Vorstellung vom tatsächlichen Inhalt der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beruht, spielt es dann für das Vorliegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität eine Rolle, wenn i) die Steuerbehörden später ihre Praxis ändern, DE C 209/28 Amtsblatt der Europäischen Union 31.7.2010 ii) ein nationales Gericht später entscheidet, dass die geänderte Praxis der richtigen Auffassung von den innerstaatlichen Rechtsvorschriften entspricht, iii) dem Mitgliedstaat aufgrund innerstaatlicher und/oder europäischer Rechtsgrundsätze, darunter die Grundsätze des Vertrauensschutzes, des Estoppel, der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots, und/oder aufgrund der Verjährungsfristen die Erhebung der Mehrwertsteuer auf die zuvor als steuerbefreit erachteten Umsätze verwehrt ist? (1) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ABl. L 145, S. 1 Quelle: EuGH

Autor	Beitrag
alfi1950 18.08.2010 14:02	quote----- Original von jasper Original von barnie Ein solcher gesonderter Rechnungsausweis ist jedoch beim Automatenspiel nicht möglich, was sich schon daraus ergibt, dass die Umsatzsteuer nicht proportional zum Spieleinsatz erhoben wird, sondern proportional zur Kasseneinnahme. Für das gewerbliche Automatenspiel war und ist also die Umsatzsteuer von vornherein nicht auf Abwälzbarkeit angelegt. Die Umsatzsteuer belastet hier nicht wie vorgesehen den Endverbraucher, sondern den Unternehmer, der nun plötzlich seit 06.05.2006 seine Kasseneinnahme nicht mehr netto, sondern brutto hat, also bis zum 31.12.2006 einschließlich 16 % Umsatzsteuer und seit dem 01.01.2007 einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Und wer weiß, vielleicht ist diese Kasseneinnahme ja bald einschließlich 22 % Umsatzsteuer und irgendwann einschließlich 30 % oder 50 % oder 100 % ----- Wenn das allen klar ist, stellt sich die Frage, warum die Automatenverbände gegen diese verfassungswidrige Belastung ihrer Mitglieder nicht rebellieren oder gar Amok laufen? Wie einfältig bis Du denn? Die Gerätehersteller und deren Vorstände der s.g. Automatenverbände sind doch die schlimmsten Umsatzsteuerbefürworter.

Autor	Beitrag
rosebud 19.08.2010 01:58	quote----- Original von jasper Es dürfte für jedermann/frau erkennbar sein, dass vom EuGH dieses Urteil mit der gleichen politischen Motivation gestrickt wurde wie vom Generalanwalt die Schlussanträge. Durch die „misslich formulierte“ Vorlagefrage des Bundesfinanzhofs brauchte sich der EuGH nicht mit der eindeutigen Problematik einer Umsatzsteuererhebung auf Glücksspielumsätze auseinandersetzen, daher dürfte da noch einiges an Munition drin sein. Der BFH und später die Finanzbehörden dürften bei der Durchsetzung dieses EuGH-Freibriefs in massive Erklärungsnöte gegenüber den Glücksspiel-Veranstaltern geraten. Aus meiner Sicht ist ein 4. EuGH- Verfahren bzw. eine weitere Vorlage nicht ausgeschlossen. ----- hi, der BFH hat sich doch schon vor dem EUGH -Urteil festgelegt: Urteil vom 22.4.2010, V R 26/08 ,Randnummer 10: " Zwar kann sich ein Aufsteller von Geldspielautomaten auf die Steuerfreiheit seiner Umsätze nach Art. 13 Teil B Buchstabe f der Richtlinie 77/388/EWG in dem Sinne berufen, dass die Vorschrift des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG keine Anwendung findet (EUGH-Urteil Linneweber) " Damit hat sich der BFH doch schon eindeutig festgelegt ! grüsse

Autor	Beitrag
jasper 19.08.2010 10:16	quote----- Original von rosebud hi, der BFH hat sich doch schon vor dem EUGH -Urteil festgelegt: Urteil vom 22.4.2010, V R 26/08 ,Randnummer 10: " Zwar kann sich ein Aufsteller von Geldspielautomaten auf die Steuerfreiheit seiner Umsätze nach Art. 13 Teil B Buchstabe f der Richtlinie 77/388/EWG in dem Sinne berufen, dass die Vorschrift des § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG keine Anwendung findet (EUGH-Urteil Linneweber) " Damit hat sich der BFH doch schon eindeutig festgelegt ! grüsse ----- Du hast sicher Recht! Der BFH hat auch bereits erklärt: "Artikel 13 Teil B Buchstabe f der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG hat unmittelbare Wirkung in dem Sinne, dass sich ein Veranstalter oder Betreiber von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten vor den nationalen Gerichten darauf berufen kann, um die Anwendung mit dieser Bestimmung unvereinbarer innerstaatlicher Rechtsvorschriften zu verhindern." Vgl. : BFH-Urteil vom 12.5.2005 (V R 7/02) BStBl. 2005 II S. 617 Auch bzgl. der Wettbewerbssituation liegen bereits die Antworten vor. In dieser Sache muss schneinbar einiges öfters wiederholt werden, damit einige weinige auch tatsächlich alles begreifen!

Autor	Beitrag
anders 19.08.2010 11:35	quote----- Original von rosebud hi, also wenn ich das richtig verstehe, dann wirft man in den Automaten (der Einsatz) "umsatz/vorsteuerfreies" Geld ein und in der Kasse kommt dann umsatzsteuerpflichtiges Geld an.Und darin ist dann jeweils der aktuell gültige Umsatzsteuerprozentsatz enthalten. Echte Zauberkästen diese Spielautomaten ! ----- barnie hat doch völlig klar und für jeden nachvollziehbar berichtet. quote----- .. Für das gewerbliche Automatenspiel war und ist also die Umsatzsteuer von vornherein nicht auf Abwälzbarkeit angelegt. Die Umsatzsteuer belastet hier nicht wie vorgesehen den Endverbraucher, sondern den Unternehmer, der nun plötzlich seit 06.05.2006 seine Kasseneinnahme nicht mehr netto, sondern brutto hat, also bis zum 31.12.2006 einschließlich 16 % Umsatzsteuer und seit dem 01.01.2007 einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Und wer weiß, vielleicht ist diese Kasseneinnahme ja bald einschließlich 22 % Umsatzsteuer und irgendwann einschließlich 30 % oder 50 % oder 100 % ----- rosebud, willst Du Verwirrung stiften und/oder nur die Mitglieder im Forum Gewerberecht verdummen?

Autor	Beitrag
rosebud 19.08.2010 12:18	quote----- Original von anders Original von rosebud hi, also wenn ich das richtig verstehe, dann wirft man in den Automaten (der Einsatz) "umsatz/vorsteuerfreies" Geld ein und in der Kasse kommt dann umsatzsteuerpflichtiges Geld an.Und darin ist dann jeweils der aktuell gültige Umsatzsteuerprozentsatz enthalten. Echte Zauberkästen diese Spielautomaten ! ----- barnie hat doch völlig klar und für jeden nachvollziehbar berichtet. quote----- .. Für das gewerbliche Automatenspiel war und ist also die Umsatzsteuer von vornherein nicht auf Abwälzbarkeit angelegt. Die Umsatzsteuer belastet hier nicht wie vorgesehen den Endverbraucher, sondern den Unternehmer, der nun plötzlich seit 06.05.2006 seine Kasseneinnahme nicht mehr netto, sondern brutto hat, also bis zum 31.12.2006 einschließlich 16 % Umsatzsteuer und seit dem 01.01.2007 einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Und wer weiß, vielleicht ist diese Kasseneinnahme ja bald einschließlich 22 % Umsatzsteuer und irgendwann einschließlich 30 % oder 50 % oder 100 % ----- rosebud, willst Du Verwirrung stiften und/oder nur die Mitglieder im Forum Gewerberecht verdummen? hi anders, wollte weder das eine noch das andere ! habe es nur satirisch/ironisch gemeint ! grüße

Autor	Beitrag
anders 20.08.2010 04:43	Vorsicht vor der Vermischung von Begriffen, wenn es sich um den Bereich der Glücksspiele handelt! UMSATZSTEUER oder VERGNÜGUNGSSTEUER haben schon rein rechtlich nichts miteinander zu tun. Vergnügungssteuer und Abwälzbarkeit Geht das? Ja, das geht“ Umsatzsteuer und Abwälzbarkeit. Geht das? Nein, das geht alleine schon aufgrund der Spielverordnung vom 06.05.2006 nicht! Warum werden dennoch immer wieder die bestehenden Fakten und Tatsachen miteinander vermischt, obwohl schon vom Grundsatz her klar zu erkennen ist, dass sie nur das Wort „Steuer“ gemeinsam haben? Wenn es um die Umsatz-/Mehrwertsteuer geht, dann hat das Wort „Vergnügungssteuer“ überhaupt keine Bedeutung. Deshalb sollte man, nein man muss immer wieder auf die „Unvergleichbarkeit“ hinweisen. Unabhängig davon entsteht immer wieder der Eindruck, dass viele Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, davon ausgenommen wohl die Richter des BFHs, die Unterschiede zwischen einer Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer nicht kennen. Wann aber haben die Begriffe Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer nun eine rechtliche Gemeinsamkeit? Wenn es um die Erdrosselung und eine zweite Mehrwertsteuer geht!
rosebud 20.08.2010 19:58	hi, für den BFH ist die Vergnügungssteuer ein "durchlaufender Posten". für die Verwaltungsgerichte ist sie (kalkulatorisch) abwälzbar ! Die Umsatzsteuer ist auf Abwälzung angelegt und soll vom Endverbraucher bezahlt werden ; dass es so ist, weiss auch der BFH ! warten wir das Urteil ab ! grüsse

Autor	Beitrag
anders 21.08.2010 10:08	quote----- Original von rosebud hi, für den BFH ist die Vergnügungssteuer ein "durchlaufender Posten". für die Verwaltungsgerichte ist sie (kalkulatorisch) abwälzbar ! Die Umsatzsteuer ist auf Abwälzung angelegt und soll vom Endverbraucher bezahlt werden ; dass es so ist, weiss auch der BFH ! warten wir das Urteil ab ! ----- Und was bedeutet das für den gebeutelten und verunsicherten Automatenaufsteller? Vergnügungssteuer Wenn dem so ist, dann sind die föderalistischen Gesetze mit den Ausnahmeregelungen im deutschen Glücksspiel, doch auch wieder nur der Willkür ausgesetzt? Fehlen hier nicht auch schon wieder die nationalen Regelungen ohne Ausnahmen? Umsatzsteuer Genau richtig, dass ist ja gerade das aktuelle Thema. Die Umsatzsteuer soll auf den Endverbraucher abgewälzt werden. Ein Automatenaufsteller kann, wenn es um Glücksspiel geht, aber keine Abwälzung der Umsatzsteuer vornehmen. Wie soll er das machen? Wie ist die momentane Umsatzsteuerregelung? Die Abwälzbarkeit der Umsatzsteuer im Glücksspiel geht ausschließlich zu Lasten der Automatenaufsteller! Alleine schon die Spielverordnung vom 06.05.2006 verhindert eine Abwälzbarkeit der Umsatzsteuer. Mit der Spielverordnung vom 06.05.2006 hat man die Abwälzbarkeit doch vorsätzlich oder bewusst nicht mehr zugelassen bzw. endgültig abgeschafft. Das BFH-Urteil wird zeigen, wie der Grundgedanke zur Abwälzbarkeit der Umsatzsteuer im Rahmen der freien Marktwirtschaft (hierzu gehören ja alle erbrachten Leistungen mit Ausnahme von Glücksspiel) bewertet werden. Bei den zurzeit fehlenden rechtlichen Grundlagen müsste der BFH dann doch auch noch dem Gesetzgeber ganz klare nationale Vorgaben ohne Ausnahmen abverlangen, damit endlich einmal Ruhe einkehrt. Wetten das Geht nicht, könnte ja verbotenes Glücksspiel sein.

Autor	Beitrag
rosebud 21.08.2010 11:03	Hi, im Gegensatz zu der Glücksspielform "Sonstiges Glücksspiel mit Geldeinsatz" können die Veranstalter der anderen Glücksspielformen ("Wetten und Lotterien") ja sämtliche Steuern (Wettsteuer, Lotteriesteuer etc.) auf die Konsumenten "abwälzen", da sie keine Vorgaben hinsichtlich Auszahlquoten oder Lospreisen haben wie die Automatenaufsteller mit der Spielverordnung ! Wetten und Lotterien wären somit also viel einfacher mit Umsatzsteuer zu belasten als das sonstige Glücksspiel mit Geldeinsatz, da man bei diesen mit der "Preisgestaltung" frei ist. grüße
alfi1950 30.08.2010 15:41	Die mündliche Verhandlung vom dem BFH am 08.09.2010 wurde abgesagt!! Die haben wohl auch ohne mündliche Verhandlung erkannt, dass eine Umsatzsteuererhebung auf Glücksspielumsätze nicht darstellbar ist. :applaus:
barnie 31.08.2010 12:03	Leider haben die das wohl noch nicht erkannt. Die Absetzung des Termins erfolgt wohl lediglich aus prozessualen Gründen. In der Sache selbst ist noch nichts entschieden. Eine erneute Vorlage an den EuGH oder das BVerfG will der BFH wohl aber nicht machen, da man dort die Umsatzbesteuerung wohl leider trotz gewichtiger Gegenargumente (z.B. fehlende Abwälzbarkeit, Verstoß gegen den Neutralitätsgrundsatz, etc.) für rechtmäßig hält. Das Ganze könnte dann am Ende in einer Verfassungsbeschwerde enden ...
anders 01.09.2010 17:34	ANNO 2010 – Abwälzbarkeit der Mehrwertsteuer bei den Automatenaufstellern? Wie wirkt sich die Mehrwertsteuer nun wirklich in der Automatenbranche aus? Wie wirkt sich die Mehrwertsteuer in allen anderen Bereichen im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen Abwälzbarkeit, z.B. bei Handelsunternehmen aus? In der Anlage ist eine Aufstellung, die auch künftige Mehrwertsteuererhöhungen beinhaltet.

Autor	Beitrag
Carlo 02.09.2010 15:56	quote----- Original von anders ANNO 2010 – Abwälzbarkeit der Mehrwertsteuer bei den Automatenaufstellern? Wie wirkt sich die Mehrwertsteuer nun wirklich in der Automatenbranche aus? Wie wirkt sich die Mehrwertsteuer in allen anderen Bereichen im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen Abwälzbarkeit, z.B. bei Handelsunternehmen aus? In der Anlage ist eine Aufstellung, die auch künftige Mehrwertsteuererhöhungen beinhaltet. ----- Leider nicht ganz zu Ende gedacht: Der Verfasser dieser Tabelle geht fälschlicherweise davon aus, dass ein Leistungsnehmer (Spieler) direkt in die Gerätekasse des Leistungsgebers (Glücksspielveranstalter) einzahlt. DAS tut er aber nicht, denn nicht der Kasseneinhalt stellt die erhaltene Leistung dar, sondern „das Spiel“ bzw. die Spielteilnahme! Die Leistung des Leistungsgebers (Glücksspielveranstalter) an den Leistungsnehmer (Spieler) ist das Bespielen einer „slot machine“ (Glücksspielautomaten) bzw. die Möglichkeit der Teilnahme am Glücksspiel und zwar unabhängig davon ob der Leistungsnehmer (Spieler) durch dieses Spiel einen Gewinn erzielt oder seinen Einsatz teilweise oder insgesamt verliert. Vergleiche hierzu das Umsatzsteuergesetz § 10: „Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.“ Was ein Glücksspielveranstalter gegenüber seiner Kundschaft „leistet“, kann er Monat für Monat an den Geräteleasingskosten der Geräteleieferanten erkennen. Denn genau diese Geräte bzw. das Spiel an diesen Geräten stellt er seiner Kundschaft zur Verfügung und das Entgelt was der Leistungsempfänger (Spieler) aufwendet, um die Leistung (das Spiel) zu erhalten, ist der Umsatzsteuer zu unterwerfen. – :grandma: Vorausgesetzt, dass diese Entgelt inkl. Umsatzsteuer beim Leistungsgeber (Glücksspielveranstalter) ankommt und er die Möglichkeit hat, dem Leistungsempfänger (Spieler) eine ordentliche Quittung (mit ausgeworfener USt.) über sein Entgelt auszustellen. :lesen: Beispiel: Ein Spieler bezahlt für 10 Spiele 2,-- € Angenommen diese 2,-- € wären brutto, dann wären darin 0,32 € enthalten, also 1,68 € netto. Der Spieler könnte eine entsprechende Quittung verlangen. Für Spiele: 1,68 € Zzgl. 19% USt.: 0,32 € Entgelt: 2,00 € Von diesen 2,-- € landen bei einer Auszahlquote von 80% lediglich 0,40 € in der Kasse. Laut Umsatzsteuergesetz müsste der Leistungsgeber (Glücksspielveranstalter) davon 0,32 € USt. bezahlen! ALLES KLAR??!! :danke:

Autor	Beitrag
barnie 06.09.2010 06:44	Gut gerechnet, Carlo, aber die für den Spielgast ausgewiesene Mehrwertsteuer dürfte in diesem Fall nur 19% von 0,40 € betragen, da ja nach der EuGH-Glawe-Entscheidung die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nur der Kasseneinhalt ist. Fallen also von den eingesetzten 2,-- € nur 40 Cent in die Kasse, muss auch nur auf diesen Betrag USt. ausgewiesen und abgeführt werden.
Carlo 06.09.2010 14:55	Hallo barnie, das sog. "Glawe-Urteil" (C-38/93 vom 05.05.1994) ist mir bekannt, es kommt aber hier beim Glücksspiel mit Geldeinsatz aus folgenden Gründen nicht zur Anwendung: 1. Das "Glawe-Urteil" wurde nie ins nationale Recht umgesetzt. Auch nach dem "Glawe-Urteil" kenne ich nur § 10 UStG oder gibt es einen § im UStG oder in der AO der nach dem vom 05.05.1994 geändert wurde und eine einheitliche Bemessungsgrundlage alle für Glücksspielumsätze definiert? 2. Die Steuerbemessungsgrundlage "Kasseneinhalt" kommt laut dem EuGH im "Glawe- Urteil" nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung die da wären: a) "Bei Geldspielautomaten, die wie im Ausgangsverfahren aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften so eingestellt sind, dass durchschnittlich mindestens 60 % der Spieleinsätze als Gewinne an die Spieler ausgezahlt werden, besteht die vom Betreiber für die Bereitstellung der Automaten tatsächlich erhaltene Gegenleistung nur in dem Teil der Einsätze, über den er effektiv selbst verfügen kann." b) "Der Betreiber erlangt jedoch nur die Geldstücke, die nach ihrem Einwurf in die Automaten unmittelbar in die Kasse gelangen, denn mit den Geldstücken, die in das Münzstapelrohr gelangen, soll dessen Inhalt aufgefüllt werden, den ursprünglich der Betreiber bereitgestellt hatte, um die Inbetriebnahme der Automaten zu ermöglichen." Bekanntlich werden diese Vorgabe weder von den Glücksspielgeräten die von der PTB zugelassen wurden, noch von den Glücksspielgeräten der Spielbankbetreiber auch nur annähernd erfüllt. Was bleibt ist die Bemessungsgrundlage laut § 10 (1) UStG: „Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.“ Fragt sich, was genau ist die „Leistung“ die ein Spieler beim "Glücksspiel mit Geldeinsatz" vom Glücksspielveranstalter erhält: a) das Spiel b) der Gewinn c) der Verlust an welcher Stelle diese Frage im nationalem Steuerrecht beantwort wird, werden wir sicherlich nach dem BFH- Urteil wissen! :D

Autor	Beitrag
rosebud 06.09.2010 23:16	quote----- [i]Original von Carlo[/i> Was bleibt ist die Bemessungsgrundlage laut § 10 (1) UStG: „Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.“ Fragt sich, was genau ist die „Leistung“ die ein Spieler beim "Glücksspiel mit Geldeinsatz" vom Glücksspielveranstalter erhält: a) das Spiel b) der Gewinn c) der Verlust an welcher Stelle diese Frage im nationalem Steuerrecht beantwort wird, werden wir sicherlich nach dem BFH- Urteil wissen! :D ----- hi, wenn ich das recht verstehe, dann muß eigentlich der GESAMTE EINSATZ und nicht das was an Gewinn beim Glücksspielveranstalter (Saldo 2 bzw. Spielertrag bei Spielbanken) verbleibt der UMSATZSTEUER unterworfen werden.(Entgelt ist alles,was ...) Bei einem Umsatzsteuersatz von z.Zt. 19 % könnten somit nur noch Spiele mit einer Auszahl-/Gewinnquote von unter 84% ohne Verlust für den Veranstalter durchgeführt werden. Spiele wie Roulette (Auszahlquote ca. 97 %) , Slotmachines (90-98%) könnten nicht mehr durchgeführt werden. Der Gesetzgeber hat dies wohl erkannt und "verschont" die Glücksspielanbieter vor dem § 10(1) UStG. grüße

Autor	Beitrag
barnie 07.09.2010 11:57	quote----- Original von Carlo Hallo barnie, das sog. "Glawe-Urteil" (C-38/93 vom 05.05.1994) ist mir bekannt, es kommt aber hier beim Glücksspiel mit Geldeinsatz aus folgenden Gründen nicht zur Anwendung: 1. Das "Glawe-Urteil" wurde nie ins nationale Recht umgesetzt. Auch nach dem "Glawe-Urteil" kenne ich nur § 10 UStG oder gibt es einen § im UStG oder in der AO der nach dem vom 05.05.1994 geändert wurde und eine einheitliche Bemessungsgrundlage alle für Glücksspielumsätze definiert? 2. Die Steuerbemessungsgrundlage "Kasseninhalt" kommt laut dem EuGH im "Glawe- Urteil" nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung die da wären: - a) "Bei Geldspielautomaten, die wie im Ausgangsverfahren aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften so eingestellt sind, dass durchschnittlich mindestens 60 % der Spieleinsätze als Gewinne an die Spieler ausgezahlt werden, besteht die vom Betreiber für die Bereitstellung der Automaten tatsächlich erhaltene Gegenleistung nur in dem Teil der Einsätze, über den er effektiv selbst verfügen kann." - b) "Der Betreiber erlangt jedoch nur die Geldstücke, die nach ihrem Einwurf in die Automaten unmittelbar in die Kasse gelangen, denn mit den Geldstücken, die in das Münzstapelrohr gelangen, soll dessen Inhalt aufgefüllt werden, den ursprünglich der Betreiber bereitgestellt hatte, um die Inbetriebnahme der Automaten zu ermöglichen." Bekanntlich werden diese Vorgabe weder von den Glücksspielgeräten die von der PTB zugelassen wurden, noch von den Glücksspielgeräten der Spielbankbetreiber auch nur annähernd erfüllt. Was bleibt ist die Bemessungsgrundlage laut § 10 (1) UStG: „Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.“ Fragt sich, was genau ist die „Leistung“ die ein Spieler beim "Glücksspiel mit Geldeinsatz" vom Glücksspielveranstalter erhält: a) das Spiel b) der Gewinn c) der Verlust an welcher Stelle diese Frage im nationalem Steuerrecht beantwortet wird, werden wir sicherlich nach dem BFH- Urteil wissen! :D ----- Im Falle Leo-Libera GmbH wurde aber die Umsatzsteuerlast anhand der Kasse berechnet und vom Finanzamt so bestätigt. Ich unterstelle mal, dass alle Automatenaufsteller in ihren Umsatzsteuervoranmeldungen die Kasse als Bemessungsgrundlage heranziehen und nicht den gesamten Spieleinsatz. Ansonsten wären wohl schon nahezu alle Aufsteller "platt", oder? Stillschweigend gehen wohl alle deutschen Finanzämter von der Kasse als

Autor	Beitrag
	Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf Umsätze aus der Automatenaufstellung aus, was wohl auf die Glawe-Entscheidung des EuGH zurückzuführen ist.
rosebud 07.09.2010 13:06	hi, ja , bei den Automatenaufstellern geht das Finanzamt davon aus, weil die Auszahlquote gesetzlich geregelt ist (Spielverordnung !). Die Automatenaufsteller können sie NICHT einstellen, was eigentlich auch für die Umsatzsteuerfreiheit spricht, weil der Automatenaufsteller eine steigende Umsatzsteuer NICHT auf die Konsumenten abwälzen kann. Bei den Spielbanken der Länder geht das Finanzamt zu UNRECHT davon aus, weil diese Herren über ihre Gewinnpläne und Auszahlquoten sind. Die Finanzämter verschenken hier einen Haufen Geld ! :) grüße
gmg 07.09.2010 13:14	Wieso stillschweigend ? Dazu gibt es einen BMF-Erlaß. Grüße
Meike 07.09.2010 13:50	Hallo gmg, kannst du den link zum BMF-Erlaß setzen? Hallo rosebud, nicht, dass da etwas durcheinander gerät. Es gibt keine gesetzlich geregelte Auszahlungsquote. Wenn die AQ nur 20% beträgt, ist das genauso unproblematisch wie bei 150%, um es überspitzt darzustellen, da der Automat nur "pausieren" muss, wenn max. Verlust/ - Umwandlungsgrenzen in € (so die Auslegung der PtB) pro Stunde erreicht sind. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Carlo 07.09.2010 13:53	Meike :respekt: Das BMF hat doch bereits 1973 erkannt, dass sich Glücksspielumsätze nicht zur Umsatzsteuererhebung eignen. :wand: Das nenne ich mal eine konstruktive Debatte! Antwort b) - der Gewinn - scheidet aus weil: Das Entgelt wird vom Spieler für die empfangene Leistung bezahlt. Ein „gewinnender Spieler“ hat am Ende des Spiels einen höheren Geldbetrag zur Verfügung als sein Spieleinsatz. Somit ist ein gewinnender Spieler zwangsweise von der Umsatzsteuer befreit. – Doppeltes Glück Antwort c) - der Verlust - scheidet aus weil: Das Entgelt wird vom Spieler für die empfangene Leistung bezahlt. „Wesentlich Gleiches wird ungleich behandelt.“ Wenn der „gewinnende Spieler“ von der Umsatzsteuer befreit ist und gleichzeitig ein „verlierender Spieler“ zur Umsatzsteuer herangezogen wird, dann dürfte das unter sozial- und rechtswissenschaftlicher Sicht als eine personenspezifische Benachteiligung oder eine Herabwürdigung eines bestimmten Teils einer Gruppen (Spieler) darstellen. Ergebnis: Der „verlierende Spieler“ wird gegenüber dem „gewinnenden Spieler“ diskriminierend! Was bleibt ist die Befreiung der Umsätze aus Glücksspiel von der Umsatzsteuer, so wie das Gemeinschaftsrecht vorschreibt.

Autor	Beitrag
rosebud 07.09.2010 21:37	quote----- Original von Meike Hallo gmg, kannst du den link zum BMF-Erlaß setzen? Hallo rosebud, nicht, dass da etwas durcheinander gerät. Es gibt keine gesetzlich geregelte Auszahlungsquote. Wenn die AQ nur 20% beträgt, ist das genauso unproblematisch wie bei 150%, um es überspitzt darzustellen, da der Automat nur "pausieren" muss, wenn max. Verlust/ - Umwandlungsgrenzen in € (so die Auslegung der PtB) pro Stunde erreicht sind. Gruß Meike ----- hallo Meike, ich muß dir hier widersprechen : Die Spielverordnung schafft einen eindeutigen Rahmen unter Zuhilfenahme des Kontrollmoduls, z.B. max. 80 € pro Stunde, 33 € max. Stundeneinnahme durchschnittlich. Setzt man dies ins Verhältnis (80/33) erhält man ziemlich exakt 60%, wie auch im Glawe-Urteil ! Daran sind wir Automatenaufsteller gebunden. Wir versteuern somit zu Recht die Kasse (Saldo2). Die Spielbanken sind jedoch nicht an solche Beschränkungen gebunden und können ihre Auszahlquoten /Gewinntabellen frei gestalten. Eine Besteuerung nach dem Spielertrag ist bei den Spielbanken somit Nicht gerechtfertigt ! @ gmg : WO ist der BMF-Erlass ? Danke ! grüsse

Autor	Beitrag
jasper 08.09.2010 01:40	@rosebud das mit den 80,-- und 33 EUR ist nicht ganz richtig. So steht das nicht in der SpielV. 33,-- EURO über einen längeren Zeitraum steht da. Nur was ist ein längerer Zeitraum? Auf sicher nicht eine "zwingende 60%-tige mind. AQ" laut EuGH! @Carlo, :applaus: da der „Kasseninhalt“ nur von den verlierenden Spielern herrühren kann, haben laut dem heutigem vorgehen der Finanzbehörde, auch nur die verlierenden Spieler Umsatzsteuer gezahlt. Dir ist sicher bewusst, dass weder der verlierende- noch der gewinnende Spieler etwas davon erfährt, dass sein Tun (Spielen) von der Finanzbehörde für umsatzsteuerpflichtig angesehen wird?! Er merkt gar nicht, dass er vom Finanzamt zur Kasse gebenden wird, weil er durch die Umsatzsteuer gar nicht belastet wird, weil die Umsatzsteuer allein von uns Aufsteller getragen wird. @gmg : WO ist der BMF-Erlass ? :danke:
Meike 08.09.2010 05:42	Hallo rosebud, das ist nicht korrekt was Du schreibst, da Du nicht einfach ein Verhältnis aus den Obergrenzen ziehen kannst, um dann zu sagen, dass das nun Eure AQ ist. - mal abgesehen davon, dass das Kontrollmodul technisch überhaupt nicht in der Lage ist, um einen nicht definierten Langzeitverlust zu registrieren, geschweige denn Impulse nach Überschreitung an die Spielsoftware zu geben- Im Übrigen: Wie viele Aufsteller kennst Du denn bei denen die Automaten die 60% AQ haben? Wie kommst Du darauf, dass ihr Aufsteller daran gebunden seid? Erinnerst Du Dich nicht mehr an die kleinen "Bildunterschiede" beim Joker´s Wilde, den Heckmeck, den hier einige im Forum und an anderen Orten damals damit gemacht hatten und was ist daraus geworden? Wenn Du Deinen Automaten auf 20 % AQ einstellst und die Grenzen 80,-€ / 33,-€ (wie auch immer das prüfbar sein soll ohne Definition und mit schnellem Nummerntausch mit allem was dazu gehört) wieso glaubst Du, dass das nicht gesetzeskonform sei? Gruß Meike

Autor	Beitrag
rosebud 08.09.2010 10:15	quote----- Original von Meike Hallo rosebud, das ist nicht korrekt was Du schreibst, da Du nicht einfach ein Verhältnis aus den Obergrenzen ziehen kannst, um dann zu sagen, dass das nun Eure AQ ist. - mal abgesehen davon, dass das Kontrollmodul technisch überhaupt nicht in der Lage ist, um einen nicht definierten Langzeitverlust zu registrieren, geschweige denn Impulse nach Überschreitung an die Spielsoftware zu geben- Im Übrigen: Wie viele Aufsteller kennst Du denn bei denen die Automaten die 60% AQ haben? Wie kommst Du darauf, dass ihr Aufsteller daran gebunden seid? Erinnerst Du Dich nicht mehr an die kleinen "Bildunterschiede" beim Joker´s Wilde, den Heckmeck, den hier einige im Forum und an anderen Orten damals damit gemacht hatten und was ist daraus geworden? Wenn Du Deinen Automaten auf 20 % AQ einstellst und die Grenzen 80,-€ / 33,-€ (wie auch immer das prüfbar sein soll ohne Definition und mit schnellem Nummerntausch mit allem was dazu gehört) wieso glaubst Du, dass das nicht gesetzeskonform sei? Gruß Meike ----- Hallo Meike, doch es ist korrekt. Ob die Geräte z.Zt. 60% Auszahlquote haben ist egal - sie dürften es (80/33) ! Exakt : 58,75%. Auch bei der alten SpVO mussten die 60% nur über einen längeren Zeitraum eingehalten werden. An diese von der Industrie vorgegebenen Auszahlquoten sind wir gebunden,weil wir an den Geräten NICHTS einstellen können/dürfen . Alle Veränderungen sind illegal ("Bildschirmunterschiede" etc.) und wurden sofort unterbunden. Die Veränderung fremder (gemieteter) Software stellt ein schweres Verbrechen dar und eine Unterschreitung der Auszahlquote unter die von mir o.e.58,75% wäre zumindest für uns gewerbliche Aufsteller nicht erlaubt. Nicht aber für die staatlichen Anbieter ! Diese sind völlig frei in ihrer Preispolitik /Auszahlquote ! Dies ist auch der Grund dafür, dass der EUGH bei uns im sog. Glawe-Urteil als Bemessungsgrundlage für die USt. den verbleibenden Kasseninhalt NACH Auszahlung der Gewinne verfügt hat.

Autor	Beitrag
	Dies gilt aber NICHT für die staatlichen Anbieter, welche ihre Auszahlquoten ohne gesetzliche Regelungen wählen und einstellen können. Wo ist dieser ominöse BMF-Erlass ? Falls es diesen gibt, wäre es m.E. ein klarer Fall von Rechtsbeugung. grüße
gmg 08.09.2010 17:35	hier die Fundstelle zu dem BdF-Schreiben: BMF v. 05.07.1994 - IV C 3 - S 7200 - 80/94 BStBl 1994 I S. 465 Einen Link kann ich leider nicht setzen. Grüße
Meike 09.09.2010 05:41	Hallo rosebud, es ist ein erheblicher rechtlicher Unterschied, ob eine Verordnung von "muss" oder "kann" oder "sollte" spricht. Absolut richtig ist was Du sagst, dass es egal ist , welche Auszahlquote die Automaten haben, - sie müssen sich nur an die monetären "Auszahlungsrichtlinien" (dann will ich es mal so beschreiben, dann wird es vielleicht deutlicher) halten. Du schreibst hier sehr bestimmt von einem "schweren Verbrechen", so dass Dir sicherlich Urteilslagen bekannt sind. Könntest Du bitte die Aktenzeichen angeben, gerne auch per PN. Dann muss man auch bedenken, was im Automaten schon "drin" ist. Und genau an diesem Punkt scheitert es doch, weil der "Otto-Normalverbraucher-Aufsteller" gar nicht weiß, welche Spiele mit welchem, nennen wir es mal "Spielverhalten" alle im Automaten schon drin sind. Halo gmg, danke für den Hinweis, aber Dir ist doch auch sicherlich klar, dass der Knackpunkt des BMF-Rundschreibens der Satz ist. "Der Kasseninhalt ist mittels Zählwerk zu ermitteln." Da das BMF-Rundschreiben sich direkt auf die Urteilslage des EUGH bezieht und dieses von manipulationssicheren Nachweismöglichkeiten der Kasse, - so fasse ich es mal zusammen- ausgeht, scheitert es doch hier in der Praxis regelmäßig und da muss man gar nicht in aktive Manipulationshandlungen und Möglichkeiten gehen, sondern betrachtet alleine die Problematik der Zwischenkassierungen ü20 . Gruß Meike

Autor	Beitrag
rosebud 09.09.2010 11:32	hallo Meike, Veränderungen an Automatensoftware ist genauso verboten wie die Verwendung/Veränderung anderer Software ohne die dazu notwendige Lizenz-Verletzung der Urheberrechte ! Jeder Automatenaufsteller hat eine Lizenzvereinbarung über die Softwarenutzung mit den Eigentümern dieser Software geschlossen, welche er einhalten muß ! Er darf also, selbst wenn er es könnte, daran nichts verändern . BMF-Rundschreiben: Dieses Rundschreiben regelt die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, aber NICHT die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer bei Casinospielen und den dortigen Glücksspielgeräten ! Bei allen diesen Spielen ist die Bemessungsgrundlage entsprechend dem Glawe-Urteil des EUGH der EINSATZ , weil es bei diesen Spielen KEINE gesetzlich vorgeschriebene Auszahlquote gibt ! Da die Spielbanken seit dem 6.5.2006 dem Umsatzsteuerregime unterliegen, werden sie seit diesem Zeitpunkt falsch besteuert ! Der Staat verzichtet hier zu Unrecht auf erhebliche Einnahmen ! grüße
Meike 09.09.2010 19:05	Hallo rosebud, ich wusste nicht, dass es dir um Urheberrechtsverstöße ging, als du von "schweren Verbrechen" gesprochen hattest. Danke für die Erläuterung. Gruß Meike
rosebud 09.09.2010 20:54	hi, was ist mit der falschen (zu niedrigen) Besteuerung der Spielbanken ? Was sagen die Bürokraten dazu ? An wen muß ich mich wenden, um hier eine gesetzmässige Besteuerung zu erhalten. Hier werden eindeutig die Wettbewerber der gewerblichen Automatenaufsteller begünstigt ! Die steuerliche Neutralität ist verletzt (Vgl. Linneweber) ! grüsse

Autor	Beitrag
barnie 25.01.2011 11:33	Bekanntlich hat der BFH mit Urteil vom 10.11.2010 (Az. XI R 79/07) die Umsatzbesteuerung der Umsätze der gewerblichen Geldgewinnspielgeräte für rechtmäßig befunden. Die zahlreichen und substantiiert vorgetragenen Einwände der Revision, die die Umsatzbesteuerung verstoße sowohl gegen das Gemeinschaftsrecht, als auch gegen die Grundrechte der Revisionsführerin, wurden vom BFH mit teilweise ans Absurde grenzenden Ausführungen verworfen. Es liegt nahe, dass die Klägerin des Ausgangsverfahrens die Sache so nicht wird stehen lassen können und dementsprechend alle ihr zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen die offensichtlich rein politisch motivierte "Rechtsprechung" des BFH versuchen wird. Als Rechtsbehelfe kommen maßgeblich in Betracht: die Anhörungsrüge nach § 133a FGO wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), die zwischenzeitlich innerhalb der Zwei-Wochen-Frist eingelegt worden ist; die Verfassungsbeschwerde, die innerhalb der Monatsfrist ab Zustellung des vollständigen Urteils zu erheben ist. Weitere Informationen hierzu folgen in Kürze ...
anders 31.01.2011 16:42	quote----- Original von barnie Weitere Informationen hierzu folgen in Kürze ... ----- Hallo Barnie, gibt es schon neue Infos? Ganz "Automatendeutschland" wartet auf den erfolgreichen Abschluß! Gruß anders
L.Duke 31.01.2011 16:46	Erfolgreich für wen?
jasper 31.01.2011 19:01	Die BFH- Entscheidung war doch ein Zwischenabschluss, leider kein erfolgreicher! Bleibt abzuwarten wie es weiter geht und wann diese Blindfüchse zugeben, dass Glücksspiel nicht umsatzsteuerpflichtig ist weil es einfach nicht funktioniert.
Rosewood 31.01.2011 19:51	Dream on.....
barnie 31.01.2011 22:28	Bis zu einem erfolgreichen Abschluss ist es noch ein langer und dornenreicher Weg. Es bleibt zunächst abzuwarten, wie sich der BFH zu der Anhörungsrüge äußern wird. Danach wäre dann das BVerfG berufen. Es bleibt spannend!
jasper 31.01.2011 22:58	quote----- Original von Rosewood Dream on..... ----- hier! :biggrin:

Autor	Beitrag
anders 01.02.2011 00:22	quote----- Original von jasper Die BFH- Entscheidung war doch ein Zwischenabschluss, leider kein erfolgreicher! Bleibt abzuwarten wie es weiter geht und wann diese Blindfuchse zugeben, dass Glücksspiel nicht umsatzsteuerpflichtig ist weil es einfach nicht funktioniert. ----- Gibt es etwa doch politische Urteile?
barnie 02.02.2011 12:43	Hallo anders! Schon mal was von "Rechtsbiegung" gehört? Wobei die Frage ist, was dabei herauskäme, wenn man in dem Wort "Rechtsbiegung" das "ie" durch "eu" ersetzen würde? Antwort: Dann wird das Ganze "EU"-konform!
bandick 03.02.2011 11:08	quote----- Gibt es etwa doch politische Urteile? ----- ich hätte genau anders herum gefragt: gibt es unpolitische?

Autor	Beitrag
anders 04.02.2011 04:12	quote----- Original von barnie Hallo anders! Schon mal was von "Rechtsbiegung" gehört? Wobei die Frage ist, was dabei herauskäme, wenn man in dem Wort "Rechtsbiegung" das "ie" durch "eu" ersetzen würde? Antwort: Dann wird das Ganze "EU"-konform! ----- Hallo barnie, dann haben wir es in der gegenwärtigen Glücksspiel-Rechtsprechung ja wohl doch mit zwei sehr bedeutenden Begriffen zu tun. „Rechtsbeugung“ und „Rechtsbiegung“ „Rechtsbeugung“ passiert ja sehr oft, kann man oder darf man ja wohl nicht überall anbringen/sagen.“ „Rechtsbiegung“, ist das nicht der Begriff, der immer zur Anwendung kommt, wenn man sich der menschlichen Logik und den bereits vorliegenden rechtskräftigen Urteilen entziehen will? Für den Fall, dass es mit der Glücksspiel-Rechtsprechung immer so weiter gehen sollte, habe ich schon rein vorsorglich eine Empfehlung. Wort des Jahres 2011 wird „Rechtsbiegung“! Hallo bandick, könntest du dir vorstellen, dass wir, wenn es sich um Spielhallen handelt, wohl beide "Recht" haben?
barnie 04.02.2011 09:33	Danke anders.

Autor	Beitrag
anders 10.02.2011 13:27	Schaut doch einmal was ich gefunden habe: quote----- Mit Urteil vom 10.11.2010 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Umsatzbesteuerung des gewerblichen Automatenspiels rechtmäßig sei. Die von der Revisionsklägerin vorgetragene Einwände, die Umsatzbesteuerung würde sowohl gegen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, als auch gegen Grundrechte der Klägerin verstoßen, wurden vom BFH verworfen. Auf die zahlreichen gemeinschaftsrechtlichen Probleme, die sich im Zusammenhang mit der BFH-Entscheidung auftun, soll hier zunächst nicht eingegangen werden. Diese sind bereits Gegenstand der inzwischen beim Bundesverfassungsgericht eingelegten Verfassungsbeschwerde. Offenbar hat sich der BFH aber jedenfalls nicht ausreichend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu pauschalen Inklusivstundensätzen auseinandergesetzt, also Stundensätzen, die durch Gesetz oder Verordnung festgelegt sind und aus denen der Unternehmer die Umsatzsteuer abzuführen hat. Das BVerfG hat hierzu festgestellt, dass solche Inklusivstundensätze nur dann rechtmäßig sind, wenn bei der Festlegung der Inklusivvergütung die vom Unternehmer abzuführende Umsatzsteuer berücksichtigt wurde. Wendet man diese Rechtsprechung des BVerfG auf die Rechtslage beim gewerblichen Automatenspiel an, so lässt sich zunächst feststellen, dass in § 13 Abs. 1 Nr. 3 SpielV n.F. ebenfalls eine "Vergütungsregelung" enthält. Dort ist geregelt, dass die Stundeneinnahme je Gerät nicht höher als 80 Euro sein darf. An anderer Stelle in der SpielV ist sogar festgelegt, dass im Durchschnitt nicht mehr als 33 Euro pro Stunde eingespielt werden dürfen. Anders als die vom BVerfG behandelte Vergütungsregelung für Berufsbetreuer (§ 4 VBG) enthält die SpielV n.F. jedoch keinen Hinweis darauf, dass in den dort geregelten Höchstsätzen die Umsatzsteuer berücksichtigt wird. Damit weicht die SpielV n.F. übrigens auch maßgeblich von der bis zum 31.12.2005 geltenden SpielV ab. Dort war noch in § 13 Nr. 6 SpielV a.F. geregelt, dass mindestens 60 % der nach Abzug der Umsatzsteuer in der Kasse verbleibenden Spieleinsätze an die Spielgäste ausbezahlen waren. Die fehlende Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei den Höchstgrenzen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 SpielV n.F. führt dazu, dass die Umsatzsteuer letztendlich nicht vom Spielgast getragen wird, sondern vom Unternehmer. Dies dürfte sich -bei konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des BVerfG- zumindest als Verstoß gegen das Grundrecht auf freie Berufsausübung, Art. 12 Abs. 1 GG darstellen und damit verfassungswidrig sein. Der weitere Hinweis der Revisionsklägerin, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG der Unternehmer die Möglichkeit haben müsse, die Umsatzsteuer zusätzlich zum Nettoentgelt zu erheben und diese gesondert auszuweisen und dass dies für die Umsätze aus Geldspielgeräten nicht möglich sei, wurde vom BFH mit der lapidaren Bemerkung verworfen, diese Aussage des Bundesverfassungsgerichts sei nicht zu "verallgemeinern". Die in der Entscheidung des BFH vertretene Auffassung, wonach es ausreiche, wenn der Unternehmer die Umsatzsteuer, ähnlich wie z.B. die Vergnügungssteuer "kalkulatorisch" auf den Endverbraucher abwälzen könne, findet hingegen in der Rechtsprechung des BVerfG keine Stütze. Es ist offensichtlich, dass sich der XI. Senat des BFH bei seiner Entscheidung weitaus mehr von einer (fiskal-) politischen Motivation hat treiben lassen, als von einem gesunden Rechts- und Menschenverstand. Immerhin geht es in dieser Sache um Umsatzsteuereinnahmen für Merkel, Schäuble & Co. von geschätzt mindestens 600 Millionen Euro jährlich - und das für einen Zeitraum seit Mai 2006. Bevor sich das Bundesverfassungsgericht eingehend mit der Verfassungsbeschwerde beschäftigen kann, wird allerdings der BFH noch über die von

Autor	Beitrag
	der Revisionsklägerin gegen das Urteil vom 10.11.2010 eingelegte Anhörungsrüge nach § 133a FGO zu entscheiden haben. Daher wurde die Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe zunächst nur "fristwährend" eingelegt. Stand: 09. Februar 2011 ----- Gefunden unter: http://www.rechtsanwalt-hansen.de/12665.html Was denn, nur 600.000.000,00 € jährlich??? Lohnt es sich dafür etwa, politische Urteile zu sprechen?
barnie 10.02.2011 13:42	vielleicht sind es auch 700 oder 800 Millionen. Wer weiß das schon genau?
gmg 10.02.2011 14:09	Kann man gaaanz einfach nachrechnen: 300.000 GSG in der Aufstellung x 20.000 € Brutto pro Jahr = = 6.000.000.000 € Brutto pro Jahr daraus 19 % Umsatzsteuer =fast 1 Milliarde Euro pro Jahr x 4,5 Jahre = 4,5 Milliarden Euro Umsatzsteuer Um den Betrag geht es (ohne Zinsen). Niedlich finde ich auch den freundlichen Hinweis im Netz: BFH erkennt Sach- u. Rechtslage - Urteilsbegründung an Unlogik nicht zu überbieten. :kopfkratz: Interessant war auf der Seite eigentlich nur der folgende Hinweis: Ritzio North Germany GmbH als Rechtsnachfolgerin der Leo Libera GmbH Grüße

Autor	Beitrag
anders 10.02.2011 14:48	quote----- Kann man gaaanz einfach nachrechnen: 300.000 GSG in der Aufstellung x 20.000 € Brutto pro Jahr = = 6.000.000.000 € Brutto pro Jahr daraus 19 % Umsatzsteuer =fast 1 Milliarde Euro pro Jahr x 4,5 Jahre = 4,5 Milliarden Euro Umsatzsteuer Um den Betrag geht es (ohne Zinsen). ----- Hallo gmg, kann es sein, dass du im Übereifer eventuell den Vorsteuerabzug nicht berücksichtigt hast? Aber auch unabhängig davon, handelt es sich dabei wohl doch um einen nicht unerheblichen Betrag, der mindestens den Automatenaufstellern rechtwidrig vorenthalten wird. Oder sehe ich etwas falsch?Grußanders
gmg 10.02.2011 14:56	Hallo Anders - ich habe keine Vorsteuer berücksichtigt - ich habe keine Ertragsteuer berücksichtigt - ich habe auch nur 20.000 € pro Gerät angesetzt. Deine Einschätzung teile ich nicht. Rein vorsorglich: Weitere Ausführungen zu diesem Thema erfolgen durch mich nicht. Grüße
barnie 10.02.2011 15:12	Hallo gmg! Bist Du denn der Meinung, dass die 4,5 Milliarden Euro Umsatzsteuer, die angesichts der maroden Haushaltslage dringend für die öffentlichen Kassen benötigt werden, der Grund dafür sein dürfen, dass der BFH so entscheidet, obwohl er nach juristischen Gesichtspunkten und insbesondere angesichts der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eigentlich genau anders herum hätte entscheiden müssen? Vielleicht sollten wir dann unser Verständnis vom Rechtsstaat neu definieren. Mein Vorschlag: "Recht ist das, was dem Staat die meisten Steuern einbringt."

Autor	Beitrag
jasper 10.02.2011 22:33	quote----- Original von gmg Hallo Anders - ich habe keine Vorsteuer berücksichtigt Grüße ----- Was meinst Du denn, wie hoch der prozentuale "Vorsteuervorteil" bei einem "normal - Automatenaufsteller" ist? Ich habe die "Vorsteuer" berücksichtigt und werde trotzdem noch mit etwa 16% Umsatzsteuer belastet. quote----- Original von gmg Hallo Anders Rein vorsorglich: Weitere Ausführungen zu diesem Thema erfolgen durch mich nicht. Grüße ----- Das wundert mich nicht im Geringsten. - Nachvollziehbare und zudem rechtlich begründbare "Ausführungen" zur Umsatzsteuer auf Glücksspielumsätze werden Dir genauso wenig einfallen können, wie dem BFH.
rosebud 10.02.2011 23:04	hi, :respekt: :respekt: grüsse
L.Duke 12.02.2011 16:48	:lesen: Wer keine Umsatzsteuer vereinnahmt, der kann auch keine abführen.
anders 13.02.2011 08:39	quote----- L.Duke Wer keine Umsatzsteuer vereinnahmt, der kann auch keine abführen. ----- Stimmt sicherlich, aber reicht das auch aus um die Rechtmäßigkeit zu propagieren?

Autor	Beitrag
jasper 14.02.2011 07:57	quote----- Original von L.Duke :lesen: Wer keine Umsatzsteuer vereinnahmt, der kann auch keine abführen. ----- @duke @anders @alle Ganz sooo einfach wird das in der Tat nicht seini. Passender wäre: "Wer keine Umsatzsteuer vereinnahmt kann, der kann auch keine abführen." :applaus:
barnie 09.03.2011 11:32	:gruessgott:Info: Nachdem der BFH nun auch die Anhörungsrüge der Revisionsklägerin gegen das Urteil vom 10.11.2010 als unbegründet zurückgewiesen hat, wurde beim Bundesverfassungsgericht die Abgabe der Verfassungsbeschwerde vom Allgemeinen Register in das Verfahrensregister beantragt. Dort wird die Beschwerde nun unter dem Aktenzeichen 1 BvR 523/11 geführt.
Wilde Irene 10.06.2011 17:37	Beschwerde bei der EU-Kommission :gruessgott: Info: UAVD e.V. beschwert sich bei der EU-Kommission gegen die BRD Erhebung von Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem Betrieb von Glücksspiel mit Geldeinsatz Gemeinschaftsrechtswidrige Gesetzgebung der BRD und den entsprechenden Entscheidungen der Gerichte der BRD Gemäß einstimmigem Beschluss der UAVD-Mitgliederversammlung vom 29.03.2011 wurde vom UAVD-Vorstand bei der EU-Kommission (Brüssel) eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingereicht. Als Vertreter der von der Erhebung von Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem Betrieb von Glücksspiel mit Geldeinsatz in der BRD betroffenen Automatenaufsteller beschwert sich der UAVD e.V. gegen die gemeinschaftsrechtswidrige Gesetzgebung der BRD und den entsprechenden Entscheidungen der Gerichte der BRD und zwar mit dem Ziel, gegen die BRD nach Art. 259 AEUV ein Vertragsverletzungsverfahren in Gang zu setzen. Sach- und Rechtslage: http://www.uavd.de/index.php?option=com_content&task=view&id=407&Itemid=60

Autor	Beitrag
petergaukler 10.06.2011 22:16	ich denke mal , da geht nix mehr gruss pg.
barnie 20.09.2011 08:08	Kurzer Zwischenbericht: Laut aktueller Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts liegt die Akte im Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 523/11 zur Zeit beim Berichterstatte. Ein Entscheidungstermin ist derzeit nicht absehbar.
anders 20.09.2011 08:59	Kennen wir das nicht schon? Unrecht wird sofort entschieden (EuGH-Urteil) Recht dauert eben etwas länger! Oder holt man sich erst die Weisungen?
bandick 05.10.2011 08:49	http://www.baberlin.de/nachricht0.html?&tx_ttnews[tt_news]=1422&tx_ttnews[backPid]=128&cHash=33e2e83933 Mit BA Nachricht-Aktuell vom 5.01.2011 haben wir Sie über das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 10.11.2010, Az. XI R 79/07, informiert. Der BFH hat entschieden, dass die Umsätze gewerblicher Betreiber von Geldspielgeräten aufgrund der Neuregelung des § 4 Nr. 9 Bst. b UStG steuerpflichtig und nur bestimmte (Renn-) Wetten und Lotterien von der Steuer befreit sind. Der BFH konnte über diese Rechtsfrage erst entscheiden, nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 10. Juni 2010 mit seiner Vorlageentscheidung in der Rechtssache Leo-Libera, Rs. C-58/09, geklärt hatte, dass es den Mitgliedsstaaten gestattet ist, nur bestimmte Glücksspiele mit Geldeinsatz zu besteuern. Nachdem gegen das genannte BFH-Urteil vom 10.11.2010 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) unter dem Aktenzeichen 1 BvR 523/11 eingereicht worden ist, gibt es eine dienstinterne Rundverfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz vom 17. August 2011, von der wir leider erst jetzt Kenntnis erlangt haben. Darin hat die OFD Koblenz ihre Finanzämter angewiesen, die Einsprüche gegen Umsatzsteuerbescheide betreffend Umsätze mit Geldspielgeräten ruhen zu lassen und auch weiterhin Aussetzungen der Vollziehung zu gewähren. Erst nach der Entscheidung des BVerfG werden die offenen Umsatzsteuerbescheide im Sinne des Urteils neu erörtert werden. Aufstellunternehmern wird daher empfohlen, unter Verweis auf die Rundverfügung der OFD Koblenz vom 17. August 2011 Umsatzsteuerbescheide betreffend Umsätze mit Geldspielgeräten nicht bestandskräftig werden zu lassen.

Autor	Beitrag
anders 05.10.2011 21:49	Hallo bandick, vielen Dank für Deine zeitnahe Information. Ein schöner Tag für die bisher immer noch in der Ungewissheit lebenden Gewerbetreibenden der Glücksspielbranche? Oder etwa doch nicht, weil es ja nur einen ganz kleinen und unbedeutenden Teil der Glücksspielbranche trifft? Schon seit vielen Jahrzehnten wird die mit vielen Ausnahmeregelungen versehene Umsatzsteuerproblematik im deutschen Glücksspiel nicht einheitlich geordnet. Irgendwie hat man inzwischen schon den Eindruck gewonnen, dass auch eine einheitliche Glücksspielbesteuerung ohne Ausnahmen jeglicher Art zu einer nationalen Rechtssicherheit führen könnte. Und wer will das schon? Umso erfreulicher ist es, dass selbst die OFD Koblenz offenbar große Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieser Steuer im deutschen Teilglücksspiel hat. Denn sonst wäre doch mit Sicherheit die Aussetzung der Vollziehung nicht zugelassen worden. Wo findet man den Text des Erlasses der OFD Koblenz? Ist bekannt, warum man in Koblenz der Ansicht ist, dass es ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Umsatzbesteuerung gibt? Gibt es dort etwa einen „heißen Draht“ zum BVerfG nach Karlsruhe? Ist es vielleicht gar so, dass das BVerfG der Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR523/11) stattgeben will? Immerhin liegt die Verfassungsbeschwerde nun schon sieben Monate in Karlsruhe. Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerden werden doch schneller abgewiesen.
bandick 06.10.2011 12:18	die begriffe "schnell" und "gerichtet" in einem satz? das geht doch eigentlich gar nicht zusammen. sieben monate sind zwar in der tat eine lange zeit, aber deshalb würde ich noch keine rückschlüsse auf den verlauf ziehen. ich weiß, es ist unbefriedigend, aber letztlich werden wir nichts anderes tun können als abzuwarten. der anna-normalbürgerin und dem otto-normalbürger sind da nach wie vor die hände gebunden.
barnie 07.10.2011 08:12	Ein wenig verwunderlich ist es schon, dass die OFD Koblenz nun dazu übergegangen ist, dass die Umsatzsteuer-Einsprüche weiter ruhen sollen und insbesondere, dass auf Antrag wieder AdV gewährt werden soll. Immerhin hat der BFH in bereits zwei Entscheidungen die Rechtmäßigkeit der Umsatzbesteuerung bestätigt. Die Tatsache, dass gegen das BFH-Urteil vom 10.11.2010 Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, würde für sich genommen eigentlich nicht für eine AdV ausreichen. Es muss also mehr dahinter stecken, dass die OFD Koblenz ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit hat. Der Text der Verfassungsbeschwerde dürfte der OFD Koblenz kaum vorliegen, da dieser nicht veröffentlicht wurde, es sei denn, es gibt wirklich eine gute Verbindung von Koblenz nach Karlsruhe...
gmg 07.10.2011 08:43	:moin: Die vom BA angesprochene Verfügung kenne ich nicht. Es gibt allerdings eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt (NfD) vom 18. 07. 2011. Grüße
Meike 07.10.2011 08:51	Hallo gmg, ist das nicht ungewöhnlich, dass eine derartige Verfügung, wie auf einen Antrag AdV zu reagieren ist, mit NfD versehen ist? Ich hatte noch "Aktenklarheit, Aktenwahrheit" gelernt und dann gibt es auch noch die "Spielregeln" zum Willkürverbot. Da finde ich die hier angesprochene Vorgehensweise sehr seltsam VG Meike

Autor	Beitrag
barnie 07.10.2011 09:50	Halo gmg, könntest Du bitte sagen, welchen Inhalt die Verfügung der OFD Frankfurt v. 18.07.2011 hat. Danke im Voraus!
gmg 07.10.2011 10:49	Halo barnie, inhaltlich scheint die Meldung des BA bezüglich der AdV nicht zu beanstanden sein. Allerdings natürlich noch der grundsätzlicher Hinweis: Es gibt eine AdV mit oder ohne Sicherheitsleistung. Grüße

Autor	Beitrag
anders 07.10.2011 11:20	quote----- Original von Meike Hallo gmg, ist das nicht ungewöhnlich, dass eine derartige Verfügung, wie auf einen Antrag AdV zu reagieren ist, mit NfD versehen ist? Ich hatte noch "Aktenklarheit, Aktenwahrheit" gelernt und dann gibt es auch noch die "Spielregeln" zum Willkürverbot. Da finde ich die hier angesprochene Vorgehensweise sehr seltsam VG Meike ----- Hallo Meike, mich wundert es schon, dass Du bei Deinem Kenntnisstand etwas seltsam findest! Die fehlende Rechtssicherheit begleitet doch das gesamte deutsche Glücksspiel in allen Berreichen. Speziell die Umsatzsteuerproblematik läuft doch schon seit mindestens 1979, weil spätestens zu diesem Zeitpunkt u. a. die 6.Mehrwertsteuerrichtlinie nicht umgesetzt wurde. Vorsätzlich oder nur fahrlässig? Nicht die Spielregeln sollten hier angesprochen werden, sondern die ständige Willkür und Rechtsunsicherheit, die haben weder die Bürger noch die Gewerbetreibenden verdient. Kann man hier nicht schon von einer Rechtsbeugung sprechen? Wenn man den bestehenden Zeitraum der Rechtsunsicherheit betrachtet, dann muss man doch feststellen, dass der Gesetzgeber offensichtlich auf gewisse Steuereinnahmen gar nicht angewiesen ist. Oder war man damals schon viel weiter und hat aufgrund einer künftigen Arbeitsplatzproblematik gleich die Arbeitsmarktbeschaffungsmaßnahmen gesetzlich mit berücksichtigt? Dann wäre es natürlich eine ganz große Leistung gewesen. Jedenfalls hat man damit zumindest viele Arbeitsplätze bei den Behörden (Finanzämter, Richter, etc.) erhalten können. Erfreulich ist dabei aber auch, dass die Rechtsanwälte über Jahrzehnte immer wieder gut beschäftigt werden konnten. Gruß anders
Meike 07.10.2011 12:29	Hallo anders, nun die Rechtsunsicherheit, die durch das Nicht-Handeln der Politik, der Verordnungsvielfalt für ein EIN Thema und der sich selbst relativierenden Rechtsprechung entsteht, ist das Eine, aber wann etwas nfd - Nur für den Dienstgebrauch- ist, ist etwas ganz Anderes. Dazu gibt es klare Spielregeln, d.h. die Information muss "schutzbedürftig" sein. Wann ein Beamter aber etwas "außer Vollzug" setzen darf, muss transparent geregelt sein. Daher mein Hinweis auf das Willkürverbot und mein Unverständnis. VG Meike

Autor	Beitrag
alfi1950 07.10.2011 12:50	Beim BVerfG sind wohl auch noch andere Beschwerden anhängig. :applaus: :respekt: SIEHE: USt. auf Glücksspielumsätze: Von nichts kommt nichts Aussetzung der Vollziehung der Umsatzsteuer auf Glücksspielumsätze Die ersten Finanzbehörden folgen scheinbar den nachvollziehbaren Begründungen, warum ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Umsatzbesteuerung von Glücksspielumsätzen bereits bei summarischer Prüfung offenkundig sind. Dank der Komplexität der Sachlage ist schon ein genaueres Hinsehen von Nöten um die dann jedoch offenkundig fehlende Praktikabilität einer Umsatzbesteuerung von Glücksspielumsätzen zu erkennen. >>>> http://www.uavd.de/index.
barnie 07.10.2011 12:58	Hallo gmg, ich danke Dir für den grundsätzlichen Hinweis auf die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der AdV. Welche Veranlassung könnte denn eine OFD haben, AdV (mit oder ohne Sicherheitsleistung) zu gewähren. Als Voraussetzung müssen doch immer ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Steuererhebung bestehen, oder kommt es auch vor, dass eine OFD mal "späßeshalber" solch eine AdV an ihre Finanzämter verfügt? Reicht denn die Anhängigkeit einer Verfassungsbeschwerde für das Bestehen solcher ernstlichen Zweifel grundsätzlich aus? Oder müssen weitere Umstände vorliegen? Die Gerichte jedenfalls ordnen AdV regelmäßig nur dann an, wenn z.B. in Rechtsprechung, Literatur oder in der Verwaltung unterschiedliche Rechtsauffassungen zu dem Thema bestehen.
gmg 08.10.2011 12:46	Hallo barnie, zur Beantwortung Deiner Fragen bin ich natürlich nicht der richtige Ansprechpartner. Nur ein kurze Richtigstellung: Die OFD gewährt keine AdV. Das ist die Aufgabe des zuständigen Finanzamtes. Grüße

Autor	Beitrag
anders 08.10.2011 16:47	Hallo gmg, es ist doch wohl aber so, dass der "kleine Sachbearbeiter" oder das örtliche Finanzamt ohne eine Weisung, eigenmächtig keine AdV gewährt. Bisher haben sich doch gerade die Finanzämter auch nach vorliegenden Urteilen immer mit sehr massiven Briefen gegen eine AdV ausgesprochen. Erst, wenn die entsprechenden Weisungen, woher sie auch immer kamen, in schriftlicher Form vorlagen ging die "Post" ab. Bei der nächstbesten Möglichkeit hat man dann aber wieder nach dem altem Schema weitergemacht. Die Finanzämter haben es in der heutigen Zeit eben besonders schwer, wenn ständig die Experten- und Lobbygesetze in den normalen Alltag fließen. Ich wette mit Dir, dass die fachkundigen Beamte schon aufgrund ihrer täglichen Erfahrungen den ganzen Wahnsinn um das deutsche Glücksspiel mit Sicherheit ablehnen. Wenn es anders wäre, dann wäre es schon sehr traurig um diese loyalen Bürger. Viele Gesetze der letzten Jahre, waren einfach das Papier nicht wert, auf dem es stand! Was sind das eigentlich für Gesetze, wenn sie erst in Karlsruhe "verkehrsfähig" gemacht werden müssen? Darf man so etwas überhaupt "Gesetz" nennen oder handelt es sich doch nur um Experten- und Lobbyanträge? Und offenbar müssen wir auch in den nächsten Jahren mit solchen "Stümpergesetzen" rechnen und das schlimme daran ist, auch noch danach leben. Gruß anders
jasper 09.10.2011 09:58	quote----- Original von anders Und offenbar müssen wir auch in den nächsten Jahren mit solchen "Stümpergesetzen" rechnen und das schlimme daran ist, auch noch danach leben. Gruß anders ----- Fragen: Aus welchen Berufsgruppen stammen die meißten Personen ab, die maßgeblich an Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind? Werden Gesetze nicht vorsätzlich so formuliert, dass deren "rechtliche Eindeutigkeit" erst in langen kostenintensiven Einspruchs- und Gerichtsverfahren erarbeitet werden muss? Wer profitiert schlussendlich von solchen Verfahren zur Aufklärung von "Stümpergesetzen"?

Autor	Beitrag
anders 09.10.2011 11:27	quote----- Original von jasper Fragen: Aus welchen Berufsgruppen stammen die meißten Personen ab, die maßgeblich an Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind? ----- Sind das nicht die "selbsternannten Experten" und "gesteuerten Lobbyisten"? Aber auch die Politiker sind offenbar inkompetent, denn nicht nur bei dem Glücksspiel hapert es, sondern auch bei vielen anderen (neuen) Gesetzen. Warum gehen die Gerichte eigentlich nicht massiver gegen die "Verursacher" in ihren Urteilen vor? quote----- Werden Gesetze nicht vorsätzlich so formuliert, dass deren "rechtliche Eindeutigkeit" erst in langen kostenintensiven Einspruchs- und Gerichtsverfahren erarbeitet werden muss? ----- Dann haben die Gesetze aus der Kaiserzeit ja mehr als nur eine berechnete Alibifunktion. Wenn diese nicht mehr zur Anwendung kämen, hätten wir ja nur noch "Schr..." da. Deshalb kann man die Bürger mit weniger Gesetzen viel glücklicher und zufriedener machen, als ständig immer nur auf die Quantität zu setzen. Wie viele Gesetze werden jährlich eigentlich geschaffen? quote----- Wer profitiert schlussendlich von solchen Verfahren zur Aufklärung von "Stümpergesetzen"? ----- Muss die Frage nicht lauten: "Wer profitiert davon nicht?" Die Antwort könnte (müsste) dann wohl sein: "Der Bürger!"
Meike 09.10.2011 12:26	Hallo anders, die Berufsfrage ist schnell beantwortet http://www.bundestag.de/dokumente/datenhandbuch/03/03_11/03_11_01.html Grundberufe: Top-Ranking: Berufsgruppen (88) Geistes- und Naturwissenschaftler Rechts- und Vollstreckungswesen Lehrer VG Meike

Autor	Beitrag
rosebud 09.10.2011 12:56	quote----- Original von alfi1950 Beim BVerfG sind wohl auch noch andere Beschwerden anhängig. :applaus: :respekt SIEHE: USt. auf Glücksspielumsätze: Von nichts kommt nichts Aussetzung der Vollziehung der Umsatzsteuer auf Glücksspielumsätze Die ersten Finanzbehörden folgen scheinbar den nachvollziehbaren Begründungen, warum ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Umsatzbesteuerung von Glücksspielumsätzen bereits bei summarischer Prüfung offenkundig sind. Dank der Komplexität der Sachlage ist schon ein genaueres Hinsehen von Nöten um die dann jedoch offenkundig fehlende Praktikabilität einer Umsatzbesteuerung von Glücksspielumsätzen zu erkennen. >>>> http://www.uavd.de/index. ----- Hi, Hintergrund für die "neue" Sicht der OFD ist sicherlich auch der neue Glücksspielstaatsvertrag bzw. die beschlossenen Regelungen in Schleswig-Holstein. Sämtliche Online-glückspielangebote werden ohne Umsatzsteuer angeboten. Besteuerung: 20% vom Hold. Klare Sache . grüsse
Meike 09.10.2011 17:48	Hallo Rosebud, auch in diesem Punkt haben Herr Arp,Kubicki&Co. keine klare Linie in ihr Gesetz gebracht, sondern vielmehr den Weg für viele Klagen bundesweit bereitet. http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1100/drucksache-17-1100.pdf siehe §40, 41 Die Spielhallen sollen weiterhin die Umsatzsteuer leisten, aber das online-Glücksspiel soll nur vom Rohertrag (Einsatz - Gewinn) die 20% leisten, es sei denn der Veranstalter trägt nicht das Spielrisiko, dann vom Tischgeld. VG Meike

Autor	Beitrag
jasper 09.10.2011 18:28	quote----- Original von Meike Hallo Rosebud, auch in diesem Punkt haben Herr Arp,Kubicki&Co. keine klare Linie in ihr Gesetz gebracht, sondern vielmehr den Weg für viele Klagen bundesweit bereitet. http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1100/drucksache-17-1100.pdf siehe §40, 41 Die Spielhallen sollen weiterhin die Umsatzsteuer leisten, aber das online-Glücksspiel soll nur vom Rohertrag (Einsatz - Gewinn) die 20% leisten, es sei denn der Veranstalter trägt nicht das Spielrisiko, dann vom Tischgeld. VG Meike ----- Und was für einen Beruf hat dieser Herr Kubicki? - Anwälte sorgen sich halt richtig um den Fortbestand ihrer Berufsstand :applaus: siehe Berufsgruppen 88: "Rechts- und Vollstreckungswesen" Es dürfte doch im nationalem Steuerecht eindeutig geregelt sein, dass allein die Umsätze die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen, von der Umsatzsteuer befreit sind. - Von "online-Glücksspiel" ist im § 4 Nr. 9 b UStG NICHTS zu finden!! Der BFH bzw. der EuGH darf sich schon mal warm laufen Nur schade, dass es Arp, Kubicki & Co. nicht persönlich trifft!! :wand:
rosebud 09.10.2011 19:26	hi, wieso, der EUGH hat bereits festgestellt, dass die Bundesregierung die "Bedingungen und Beschränkungen" festlegen darf also festlegen kann welche Glücksspiele umsatzsteuerpflichtig sind und welche nicht. Es wird also zukünftig "Online-Glücksspiele" geben, welche umsatzsteuerpflichtig sind und solche, die es nicht sind ! Allerdings müssen sich die Bundesländer dann mit dem Bundesfinanzminister über jede einzelne Glückspielform einigen ! Das wird ein Spass , denn wenn ein Glücksspiel umsatzsteuerpflichtig ist, dann kann das Bundesland keine Glückspielabgabe erheben (vgl. § 40 Schleswig-Holstein). Lösung des Problems : Alle Glückspielformen umsatzsteuerpflichtig, dann gehen Kubicki und Co. mit ihrem Gesetz baden. grüsse
jasper 09.10.2011 21:51	@rosebud na dann warten wir mal auf Dinge die da kommen oder nicht kommen.

Autor	Beitrag
barnie 10.10.2011 08:50	Allerdings können nur solche Glücksspiele der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die auch für eine umsatzbesteuerung geeignet sind. Welche Glücksspiele das sind, hat der EuGH bislang nicht entschieden, weil man ihm diese Frage nicht vorgelegt hat. Eine Voraussetzung ist aber zumindest, dass die Steuer proportional zu dem Preis erhoben wird, die der einzelne Endverbraucher (Spielgast) für die ihm gewährte Leistung (das Spiel) zahlt. Wobei allerdings Bemessungsgrundlage nur das sein darf, was dem Unternehmer zur Deckung seiner Kosten verbleibt. Kann mir bitte einer der Umsatzsteuerbefürworter erklären, wie das beim Automaten Spiel funktionieren soll? Zur Erfüllung der Anforderungen, müssten die Spielgeräte genau erfassen, was der einzelne Spielgast einsetzt und welcher Teil davon in die Kasse fällt, weil nur das der Umsatzsteuer unterworfen werden darf. Abgesehen davon müsste die Spielverordnung eine Regelung enthalten, dass in den vorgeschriebenen (gedeckelten) Höchstentnahmen pro Stunde die Umsatzsteuer enthalten ist. Das ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.03.2009 zu den Inklusivstundensätzen der Berufsbetreuer (1 BvR 2374/07), da andernfalls die Umsatzsteuer nicht vom Endverbraucher getragen wird, sondern vom Unternehmer. Dies verstößt gegen das Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Vielleicht hat ja auch die OFD Koblenz diese Probleme erkannt und sieht daher ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Umsatzbesteuerung des Automaten Spiels. Es bleibt weiter spannend...

Autor	Beitrag
Meike 10.10.2011 10:24	Hallo barnie, ich bin kein Umsatzsteuerexperte, das gleich vorne weg, daher mag meine Frage etwas simpel gestrickt sein.. Habe ich als Kunde denn nicht Anspruch auf eine Rechnung mit Ausweisung der Mehrwertsteuer, wenn ich eine Dienstleistung oder Ware kaufe, welche sich außerhalb eines SB-Warenautomaten befindet? Anders formuliert, wenn ich in eine Spielhalle gehe, der Menschen, die auch gerne Umsatzsteuer zahlen, wie sie in den Medien immer angeben oder in eine Spielbank, die nach der letzten EUGH-Entscheidung analog der Spielhallen zu besteuern sind und möchte eine Quittung zu den Spielverträgen, d.h. den Einsätzen, die ich geleistet hatte, um mich an einem Glücksspiel zu beteiligen, muss man mir diese nicht geben? Wie wird die freundliche Aufsicht reagieren, wenn ich ihr sage, dass ich für die 20,-€, die ich im Novostar gerade in Punkte getauscht hatte - laut PtB war damit das Spiel erledigt- eine Quittung haben möchte? Bringt mir das dann das nächste Hausverbot? Und wie wird der nette Croupier reagieren, bei dem freundlichen "nichts geht mehr", wenn ich dazwischen rufe "und wo ist meine Quittung?" Fragen über Fragen, die doch eigentlich einfach beantwortet werden müssten, wenn man einen Wirtschaftszweig der Umsatzsteuer unterwirft, oder nicht? VG Meike
anders 10.10.2011 12:20	Hallo Meike, Deine Fragen sind ja schon ein Teil der seit vielen Jahrzehnten herrschenden Umsatz-/Mehrwertsteuerproblematik. Die Probleme werden von Jahr zu Jahr und mit jedem Urteil komplizierter. Alle Versuche eine klare und einheitliche Lösung zu erlangen, scheiterte immer daran, das die Gerichte einschließlich des BFHs offenbar Angst vor den Folgen Ihrer Entscheidungen hatten. Es geht da ja schließlich auch um die persönlichen Belange: z. B. Beförderungen oder Loyalität und Parteizugehörigkeit etc. Deshalb immer wieder der Hinweis auf das fehlende "Nationale Glücksspielrecht ohne Ausnahmen jeglicher Art". Damit kann man schon einmal einen ganz großen Teil der strittigen Probleme, so auch im Bereich der Automaten und Automatentechnik problemlos lösen? Deshalb: Nicht wer ständig fordert hat eine Anspruch auf besondere Rechte! Gruß anders

Autor	Beitrag
jasper 10.10.2011 17:06	quote----- Original von anders Deshalb: Nicht wer ständig fordert hat eine Anspruch auf besondere Rechte! Gruß anders ----- „Alles, was das Böse braucht um zu siegen, sind gute Menschen die nichts tun.“
Meike 10.10.2011 17:55	Hallo zusammen, wie sieht es denn nun mit der Quittung / Rechnung mit ausgewiesener MwSt aus? Bekomme ich die nun von Euch oder zahlt ihr alle keine Umsatzsteuer? Oder habe ich da keinen Anspruch drauf? Werde ich dann wieder auf ein Hausrecht verwiesen, ähnlich "nur für spielende Gäste, die keine Quittungen verlangen". VG Meike
barnie 10.10.2011 21:37	Hallo Meike, Deine Frage ist wirklich schön. Aber die Quittung kann Dir der Aufsteller leider nicht ausstellen. Woher soll er denn wissen, wieviel von dem, was Du investiert hast, der Umsatzsteuer unterliegt? Der Umsatzsteuer unterliegt nur der Teil der Einsätze, der in die Kasse fällt. Es gibt ja auch den denkbaren Fall, dass Du zunächst 20 € einwirfst, die dann in die Kasse fallen und am Ende 50 € gewinnst, die Du Dir aus den Röhren des Automaten auszahlen lässt. Der Aufsteller hat dann auf die 20 € , die in die Kasse gefallen sind, 19 % USt. abzuführen, die ausgezahlten 50 € werden hingegen nicht als Abzugsposten berücksichtigt, weil diese die Kasseneinnahme nicht mindern. Wie Du siehst, sticht Du mit Deiner Frage in ein Wespennest. Es zeigt, dass die Umsätze aus Geldspielgeräten für die Umsatzsteuer nicht geeignet sind, da die USt. nicht proportional zum Preis der Leistung erhoben wird.

Autor	Beitrag
anders 10.10.2011 22:40	Hallo Meike, ich bin ziemlich sicher, dass Du weder von einem Hallenmitarbeiter noch von einem Aufsteller eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer bekommst/bekommen kannst. Es geht dabei u. a. um den Geldeinsatz. Beispiele: Ein Kunde wirft 4,00 € ein und verspielt alles ohne auch nur einmal gewonnen zu haben. alternativ Ein Kunde wirft 4,00 € ein. Von dem Betrag gehen 1,00 € in die Kasse und 3,00 € in die Röhre. alternativ Ein Kunde wirft 4,00 € ein und gewinnt unter Berücksichtigung des Einsatz 6,00 €. Der Einsatz ist voll in der Kasse gelandet. Es gibt noch viele weitere Möglichkeiten! Wie kann ein Hallenmitarbeiter überhaupt wissen, was der Kunde eingesetzt, möglicherweise verloren oder aber gewonnen hat? Wer unter den gegenwärtigen Glücksspiel-Bedingungen eine Rechnung mit einem Hinweis auf die Mehrwertsteuer erteilt, ist ein wirklicher Zauberkünstler. Über die rechtliche Bewertung muss man doch wohl kein Wort mehr verlieren. Es gibt also viele sachliche Gründe das Mehrwertsteuersystem im deutschen Glücksspiel (einheitlich) abzuschaffen. Selbst ein Finanzbeamter wird bei den vorsätzlich geschaffenen, unklaren Verhältnissen nicht in der Lage sein, den Mehrwertsteueranteil korrekt zu errechnen und die Richter verstehen das Mehrwertsteuersystem im deutschen Glücksspiel schon lange nicht mehr, denn sonst würden sie mit Sicherheit ganz andere Entscheidungen treffen. Ein Trauerspiel, was sechzehn Bundesländer alles so schaffen. Einmal wird einer AdV stattgegeben, einmal nicht. Nicht nur nationaltätige Unternehmen müssen dabei doch an ihrem gesunden Menschenverstand zweifeln. Gruß anders Hallo barnie, hattest Du nicht irgendwann einmal ein Mehrwertsteuerbeispiel eingebracht? Du hast doch immer so schöne logische Beispiele aus der Praxis, wenn es um die Mehrwertsteuer geht. Ich sehe soeben, dass Du bereits tätig geworden bist. Gruß anders

Autor	Beitrag
jasper 11.10.2011 07:48	quote----- Original von Carlo Original von anders ANNO 2010 – Abwälzbarkeit der Mehrwertsteuer bei den Automatenaufstellern? Wie wirkt sich die Mehrwertsteuer nun wirklich in der Automatenbranche aus? Wie wirkt sich die Mehrwertsteuer in allen anderen Bereichen im Rahmen der rechtlich vorgeschriebenen Abwälzbarkeit, z.B. bei Handelsunternehmen aus? In der Anlage ist eine Aufstellung, die auch künftige Mehrwertsteuererhöhungen beinhaltet. ----- Leider nicht ganz zu Ende gedacht: Der Verfasser dieser Tabelle geht fälschlicherweise davon aus, dass ein Leistungsnehmer (Spieler) direkt in die Gerätekasse des Leistungsgebers (Glücksspielveranstalter) einzahlt. DAS tut er aber nicht, denn nicht der Kasseneinhalt stellt die erhaltene Leistung dar, sondern „das Spiel“ bzw. die Spielteilnahme! Die Leistung des Leistungsgebers (Glücksspielveranstalter) an den Leistungsnehmer (Spieler) ist das Bespielen einer „slot machine“ (Glücksspielautomaten) bzw. die Möglichkeit der Teilnahme am Glücksspiel und zwar unabhängig davon ob der Leistungsnehmer (Spieler) durch dieses Spiel einen Gewinn erzielt oder seinen Einsatz teilweise oder insgesamt verliert. Vergleiche hierzu das Umsatzsteuergesetz § 10: „Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer.“ Was ein Glücksspielveranstalter gegenüber seiner Kundschaft „leistet“, kann er Monat für Monat an den Geräteleasingskosten der Gerätelieferanten erkennen. Denn genau diese Geräte bzw. das Spiel an diesen Geräten stellt er seiner Kundschaft zur Verfügung und das Entgelt was der Leistungsempfänger (Spieler) aufwendet, um die Leistung (das Spiel) zu erhalten, ist der Umsatzsteuer zu unterwerfen. – :grandma: Vorausgesetzt, dass diese Entgelt inkl. Umsatzsteuer beim Leistungsgeber (Glücksspielveranstalter) ankommt und er die Möglichkeit hat, dem Leistungsempfänger (Spieler) eine ordentliche Quittung (mit ausgeworfener USt.) über sein Entgelt auszustellen. :lesen: Beispiel: Ein Spieler bezahlt für 10 Spiele 2,-- € Angenommen diese 2,-- € wären brutto, dann wären darin 0,32 € enthalten, also 1,68 € netto. Der Spieler könnte eine entsprechende Quittung verlangen. Für Spiele: 1,68 € Zzgl. 19% USt.: 0,32 € Entgelt: 2,00 € Von diesen 2,-- € landen bei einer Auszahlquote von 80% lediglich 0,40 € in der Kasse. Laut Umsatzsteuergesetz müsste der Leistungsgeber (Glücksspielveranstalter) davon 0,32 € USt. bezahlen! ALLES KLAR??!! :danke:

Autor	Beitrag
	In diesem thread wurde bereits alles geschrieben & gerechnet, man muss nur etwas zurück blättern. Die Fakten liegen schon lange offen, nur keiner dieser Staatsdiener will etwas davon Wissen. :wand:
gmg 11.10.2011 08:27	quote----- Original von Meike Hallo zusammen, wie sieht es denn nun mit der Quittung / Rechnung mit ausgewiesener MwSt aus? Bekomme ich die nun von Euch oder zahlt ihr alle keine Umsatzsteuer? Oder habe ich da keinen Anspruch drauf? Werde ich dann wieder auf ein Hausrecht verwiesen, ähnlich "nur für spielende Gäste, die keine Quittungen verlangen". VG Meike ----- :moin: Meike, der Unterschied zwischen einer Rechnung und einer Quittung ist Dir aber bekannt ? Grüße
gmg 11.10.2011 08:33	quote----- Original von rosebud Es wird also zukünftig "Online-Glücksspiele" geben, welche umsatzsteuerpflichtig sind und solche, die es nicht sind ! Allerdings müssen sich die Bundesländer dann mit dem Bundesfinanzminister über jede einzelne Glückspielform einigen ! grüsse ----- Es gibt aktuell bereits "Online-Glücksspiele" (was auch immer genau darunter fällt), die umsatzsteuerpflichtig sind - oder auch nicht. Hängt immer vom Sachverhalt ab. Da brauch nichts mehr geregelt werden. Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 11.10.2011 10:04	quote----- Original von gmg Original von rosebud Es wird also zukünftig "Online-Glücksspiele" geben, welche umsatzsteuerpflichtig sind und solche, die es nicht sind ! Allerdings müssen sich die Bundesländer dann mit dem Bundesfinanzminister über jede einzelne Glückspielform einigen ! grüsse ----- Es gibt aktuell bereits "Online-Glücksspiele" (was auch immer genau darunter fällt), die umsatzsteuerpflichtig sind - oder auch nicht. Hängt immer vom Sachverhalt ab. Da brauch nichts mehr geregelt werden. Grüße hi, welche "Online-Glücksspiele" meinst du ? Und wo und wie sind diese geregelt in bezug auf die Umsatzsteuer ? grüsse

Autor	Beitrag
anders 11.10.2011 13:46	Hallo gmg, ist es zunächst nicht völlig egal ob bei der Rechnungslegung die Mehrwertsteuer aufgeführt ist oder bei der möglichen Quittung? In der Art und Form müssen doch beide übereinstimmen. Für uns ist es momentan von großer Wichtigkeit, erst einmal zu wissen, wie und wovon berechne ich den Mehrwertsteueranteil bei einem Kunden, sofern er einen Belegwunsch äußert? Das Problem liegt darin, dass die sogenannte Abwälzbarkeit im Glücksspiel nicht gegeben ist. Und schon damit ist die Mehrwertsteuer nicht anwendbar. Kannst Du uns an einem Beispiel bitte einmal eine Mehrwertsteuerberechnung für Spielhallen und analog dazu für Spielbanken aufzeigen? Folgende Fakten aus der Praxis sollen dabei jeweils, mindestens berücksichtigt werden. Beispiele: 1. Es erfolgt ein Einsatz von 10,00 €. a. Der Kunde steckt den Einsatz in einen Automaten und gewinnt nicht. b. Der Kunde steckt den Einsatz in einen Automaten, spielt mit einem Einsatz von 0,20 € und drückt gleich wieder auf die Ausgabetaste. Restbetrag 9,80 €. c. Der Kunde steckt den Einsatz in einen Automaten und spielt für 2,00 €, gewinnt 20,00 € und drückt auf die Ausgabetaste. Er entnimmt einen Betrag von 8,00 € zuzüglich 20,00 € Gewinn. d. Ein Teil des Einsatzes von 1,00 € fällt in die Kasse, der Rest geht in die Röhren. e. etc. Unabhängig davon stellt ja noch die Frage, wie man die Richtigkeit der Angaben über den Spieleinsatz, Spielgewinne und Auszahlungen, etc. überhaupt prüfen oder überprüfen kann. Gruß anders
gmg 14.10.2011 14:05	Hallo anders, nach meiner Einschätzung hat der Kunde keinen Anspruch auf einen Beleg. ----- :danke: für die Überlassung der seinerzeit angesprochenen Verfügung der OFD Koblenz vom 17. 08. 2011 (S 7165 A - St 44 2) an ihre 26 Finanzämter. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 14.10.2011 15:07	Hallo gmg, ob derjenige mir eine Quittung gem. §368 BGB oder eine Rechnung gem. §14 UStG i.V.m. §§31-34 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung ausstellt, wäre mir Jacke wie Hose. Wie kommst Du zu deiner Einschätzung? "nach meiner Einschätzung hat der Kunde keinen Anspruch auf einen Beleg." Im § 368 BGB heißt es aber: "Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, dass die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen." Hallo anders, zu Deiner Frage der Prüfbarkeit würde ich sagen: Gar nicht, denn die elektronische Buchhaltung in PtB zugelassenen Geldspielgeräten entspricht nicht dem §146 AO. VG Meike
anders 14.10.2011 16:06	Hallo gmg, im Grunde genommen wird alles irgendwo und irgendwie geregelt, besonders wenn es um geschäftliche Belange geht. Nach meinem Rechtsverständnis muss es eine Belegpflicht geben, zumal es doch im Geschäftsverkehr eine Aufbewahrungspflicht mit entsprechenden Fristen von mindestens 10 Jahre gibt. Sollte das gerade für das umstrittene Glücksspiel keine Gültigkeit haben? Findet der Artikel 3 Absatz 1 des GG auch hier keine Anwendung? Auch wenn es aufgrund gesetzlicher und technischer Möglichkeiten vielleicht nicht notwendig (?) sein sollte, weil man ja über die Streifen sämtliche Gesamteinnahmen prüfen kann, so muss es doch die Möglichkeit geben, auf Kundenanforderung einen nachvollziehbaren Beleg zu fertigen. Wir haben heute schon die prominenten, gewerblichen Glücksspieler im Pokerbereich und beim Roulett, etc., die voll steuerpflichtig sind und ihre Tätigkeit sogar international ausüben. Gibt es eventuell ein Gesetz nachdem die Behörden für Glücksspieler keine Gewerbeerlaubnis erteilen dürfen, weil die kaufmännischen Grundregeln einer ordnungsgemäßen Buchführung im Glücksspiel nicht gegeben sind? Gruß anders

Autor	Beitrag
gmg 14.10.2011 16:24	Hallo anders, vor meinem geistiegen Auge steigen gerade Bilder auf: Ich stehe vor dem Zigarettensautomaten und will einen Beleg, ich stehe vor dem Geldspielgerät und will einen Beleg ich stehe vor der Slot-Machine und will einen Beleg und ich setze einen Geldbetrag beim Roulette und will einen Beleg usw.... Wird wohl nicht klappen. Besteht ein Rechtsanspruch auf einen Beleg? Mir ist er aktuell nicht bekannt. Aber ich bin auch nicht der Jurist von uns beiden... Wir befinden uns in einem Bereich, den ich grundsätzlich von "Kundenseite" als privaten Bereich bezeichnen würde. Daher hat bis jetzt wohl kein Regelungsbedarf bestanden. Kann man aber bestimmt ändern. Wir sind ja in Deutschland. Hilfsweise würde ich nach Europa gehen. Wer schon die Grösse von Naturerzeugnissen per Verordnung vorgibt, der bekommt das sicherlich auch noch hin... In dem Sinne... Grüße

Autor	Beitrag
Meike 14.10.2011 16:46	Hallo gmg, überprüf bitte Deine Einschätzung mit der Rechtslage. Ein Profispieler wird doch versteuert. http://www.freispruch.cc/gluecksspiel-gewinne_nicht-immer-steuerfrei.htm "Anders sieht es aus, wenn es sich um ein berufliches Spielen handelt, wenn man als so genannter „Profispieler“ angesehen wird. In diesem Fall handelt es sich bei dem „Gewinn“ nicht mehr um einen Gewinn im spieltechnischen Sinne, sondern um gewerbliche Einkünfte i.S.d. § 15 EstG. Maßgeblich hierfür sind zwei Entscheidungen des Bundesfinanzhofes gewesen, BFH XI R 48/91 und BFH/NV 94, 622. Entscheidend, ob man als Profispieler oder als Freizeitspieler angesehen wird, sind die jeweiligen Umstände. Entscheidende Kriterien sind unter anderem: Werden noch andere Einkünfte erzielt, außer durch das Spielen? Wie oft wird gespielt? Wie lange wird gespielt? Kann man von den Gewinnen leben bzw. macht man dieses? Wird eine ernsthafte Gewinnabsicht verfolgt? Entspricht die Spielzeit einer Arbeitszeit?" Hallo anders, eine Gewerbeanzeige muss vom Gewerbeamt angenommen werden. Dazu gibt es bereits Rechtsprechung. Das Thema wurde bereits ausführlich bei den illegalen Sportwettbürobetreibern diskutiert. VG Meike

Autor	Beitrag
jasper 14.10.2011 16:58	quote----- Original von gmg Hallo anders, vor meinem geistigen Auge steigen gerade Bilder auf: Ich stehe vor dem Zigarettenautomaten und will einen Beleg, ich stehe vor dem Geldspielgerät und will einen Beleg ich stehe vor der Slot-Machine und will einen Beleg und ich setze einen Geldbetrag beim Roulette und will einen Beleg usw.... Wird wohl nicht klappen. Besteht ein Rechtsanspruch auf einen Beleg? Mir ist er aktuell nicht bekannt. Aber ich bin auch nicht der Jurist von uns beiden... Wir befinden uns in einem Bereich, den ich grundsätzlich von "Kundenseite" als privaten Bereich bezeichnen würde. Daher hat bis jetzt wohl kein Regelungsbedarf bestanden. Kann man aber bestimmt ändern. Wir sind ja in Deutschland. Hilfsweise würde ich nach Europa gehen. Wer schon die Grösse von Naturerzeugnissen per Verordnung vorgibt, der bekommt das sicherlich auch noch hin... In dem Sinne... Grüße ----- @gmg Da hast Du es Dir aber etwas sehr einfach gemacht. Deine Beispiele kommen hier nicht zur Anwendung! Wann ein Unternehmer dazu verpflichtet seine Leistung einen anderen Unternehmer in Rechnung zu stellen, ist unmissverständlich wie folgt geregelt: ZITAT: § 14 UStG - Ausstellung von Rechnungen Abs. 1 Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln. Abs. 2 Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes:

Autor	Beitrag
	Nr. 2, Satz 2: Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Zitat Ende! Und das mit dem Rechtsanspruch auf eine Quittung - auf Verlangen - ist wie folgt geregelt: ZITAT: § 368 BGB - Quittung Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, dass die Quittung in anderer Form erteilt wird, so kann er die Erteilung in dieser Form verlangen. Zitat Ende! Wenn ich mir Zigarreten am Automaten kaufe, dann ist mir klar, dass ich dort keine Quittung verlangen kann! - Im Supermarkt sieht das ganz anders aus! Oder etwas bei Dir nicht? @anders Warum sollte es keine "gewerblichen Glücksspieler" geben?

Autor	Beitrag
Meike 16.10.2011 09:11	Hallo gmg, nun hatte ich Dir anhand der Gesetze mit entsprechenden §§ dargelegt, wo die Grundsätze der Quittung und Rechnung zu finden sind - nachdem Du mich so nett gefragt hattest, ob ich die Unterschiede kenne - und habe Dir mit Gesetzestext vom §368 BGB sogar bewiesen, dass es einen RECHTSANSPRUCH gibt und trotzdem schreibst Du Zitat: #Besteht ein Rechtsanspruch auf einen Beleg? Mir ist er aktuell nicht bekannt. Aber ich bin auch nicht der Jurist von uns beiden... Wir befinden uns in einem Bereich, den ich grundsätzlich von "Kundenseite" als privaten Bereich bezeichnen würde. Daher hat bis jetzt wohl kein Regelungsbedarf bestanden. Da bin ich jetzt doch sehr erstaunt, wenn die Finanzverwaltung derartige Rechtsansprüche nicht kennt. Auch Jasper hatte Dir mit dem Einfügen aus dem UStG den Rechtsanspruch dargelegt. Gruß an alle, müssen wir hier nun davon ausgehen, dass viele Menschen dem Irrglauben unterliegen, dass sie sich zwar wirtschaftlich betätigen dürfen, aber wenn der Kunde sie auf einen Rechtsanspruch hinweist, gäbe es vielleicht Hausverbot - wie schon zu Anfang von mir "böse" vermutet? Und was wäre, wenn ein nach Geldwäschegesetz Verpflichteter dem Rechtsanspruch seines Kunden nicht nachkommt? Wenn ich also beim Roulette, wie schon angedeutet, oder beim Jetontausch eine Quittung oder Rechnung verlange und man meiner Aufforderung nicht nachkommt? Wäre das nicht ein schönes Beispiel, um das gesamte GWG in diesem Part vollkommen ad absurdum zu führen? VG Meike

Autor	Beitrag
anders 16.10.2011 13:20	quote----- Original von gmg Hallo anders, vor meinem geistigen Auge steigen gerade Bilder auf: Ich stehe vor dem Zigarettenautomaten und will einen Beleg, ich stehe vor dem Geldspielgerät und will einen Beleg ich stehe vor der Slot-Machine und will einen Beleg und ich setze einen Geldbetrag beim Roulette und will einen Beleg usw.... Wird wohl nicht klappen. Besteht ein Rechtsanspruch auf einen Beleg? Mir ist er aktuell nicht bekannt. Aber ich bin auch nicht der Jurist von uns beiden... Wir befinden uns in einem Bereich, den ich grundsätzlich von "Kundenseite" als privaten Bereich bezeichnen würde. Daher hat bis jetzt wohl kein Regelungsbedarf bestanden. Kann man aber bestimmt ändern. Wir sind ja in Deutschland. Hilfsweise würde ich nach Europa gehen. Wer schon die Grösse von Naturerzeugnissen per Verordnung vorgibt, der bekommt das sicherlich auch noch hin... In dem Sinne... Grüße ----- Hallo gmg, wir müssen ja keine Juristen sein, oft reicht ja auch schon der normale Menschenverstand um die folgenden Wahnsinn zu erkennen. Mein Standpunkt: 1. Ich stehe vor dem Zigarettenautomaten und will einen Beleg Der Gesetzgeber hat mit seinen entsprechenden Experten/Lobbyisten der Tabakindustrie trotz der bestehenden Unkontrollierbarkeit, Sucht- und Karzinomgefahr einen Freifahrtschein auf unbegrenzte Zeit, sprich auf Dauer als zusätzliche Einnahmequelle attestiert und bindend abgesichert. Der Gesetzgeber hat dabei aber auch sichergestellt, dass man in jedem Fachgeschäft, Kiosk, Lebensmittelhandel, Gaststätte, etc. eine Rechnung/Quittungen erhalten kann. Für den Fall, dass der Raucher den Weg in die Geschäfte nicht mehr schafft, hat er weitere Vertriebskanäle des Handels schon im Eigeninteresse stehend, einen Zigarettenautomatenhandel erlaubt. Das Quittungsproblem ist offenbar der guten Lobbyarbeit zuzuschreiben, denn technisch würde es doch ohne Mehraufwand gehen. In diesem Zusammenhang ist mir allerdings nicht bekannt, dass jemals eine „Suchtvereinigung“ dagegen interveniert und die üblichen Gegenvorschläge unterbreitet hat. Gegenvorschläge, die die Möglichkeit offen lassen, auch von der Tabakindustrie noch Spendengelder einzufahren.

Autor	Beitrag
	2. ich stehe vor der Slot-Machine und will einen Beleg Hierbei ist das aber ganz anders. Hier hat der Gesetzgeber doch schon rein vorsätzlich irritierende und rechtswidrige Gesetze geschaffen. Die vielen unterschiedlich geführten Prozesse beweisen das täglich und das schon seit vielen Jahrzehnten und somit auch in der Zukunft. In dem Bereich stimmt eben aber nichts, auch gar nichts! Alle wissen das und keiner ändert etwas. Das Ergebnis sind die vielen unverständlichen loyalen und weiterhin rechtmäßig umstrittenen Urteile auf allen nur denkbaren Ebenen. Aufgrund der immer wieder vorsätzlich national neuen und durch Länderinteressen zusätzlich geschaffenen Probleme, sollte dem Gesetzgeber endlich eine Lösung zur Behebung der Unstimmigkeiten im Glücksspiel einfallen. Oder ist Deutschland das einzige Land, das sich von anderen Kleinstaaten oder der EU auch künftig vorführen lassen will? Wie wir auch hier wieder sehen, fehlt es in allen Bereichen, zumindest so lange, bis es endlich eine „nationale Rechtsgrundlage für das deutsche Glücksspiel ohne Ausnahmen jeglicher Art“ gibt. Dann wäre auch die Belegdiskussion um oder über die Mehrwertsteuer rechtssicher geklärt. Alle Glücksspielanbieter oder Glücksspielvermittler würden dann gemäß dem Grundgesetz gleichgestellt und auch so behandelt. 3. ... ich setze einen Geldbetrag beim Roulette und will einen Beleg Da die (privaten) Spielbanken zumindest nach dem Politikerverständnis anders als die sogenannten Spielhallen schon aufgrund ihrer monopolistischen Sonderstellung lobby- und expertenmäßig geregelt sind, dürfte die Handhabung nicht das Problem sein. Gerade hier hat man doch etwas zu verlieren oder etwa nicht? Hier werden doch schon, sofern man den Berichten Glauben schenken darf, alle Kunden über die Vorlage des Personalausweises erfasst und somit ist es doch ohne Mehraufwand gegeben, dass zumindest auf Wunsch, eine mit der Mehrwertsteuer ausgewiesene Rechnung erstellt wird. Das ist ja schon für den Fall wichtig, falls das Finanzamt bei einer Unternehmensprüfung einen Nachweis über den Verbleib von Firmengeld fordern sollte. Es ist aber auch wichtig bei Überfällen gleich welcher Art, die im Rahmen der Klärung mit der „Spielsucht“ konfrontiert werden. Bei Vorlage der Quittung kann es nur noch dann zu den humanen und milden Umständen kommen. Zusammengefasst bei: 1. Zigaretten und Tabakwaren kein Problem eine mit der Mehrwertsteuer versehene Rechnung zu erhalten, 2. Bei der Slot-Machine gibt es in privaten Spielbanken keine Probleme, wenn sie denn wirklich eine zahlen. 3. Hingegen ist es in Spielhallen so, dass die Mehrwertsteuer immer noch als rechtswidrig anzusehen ist, zumindest lassen das die an den Haaren herbeigezogenen Erklärungen der Gerichte mutmaßen. Man kann es überhaupt nicht glauben, aber fehlt immer noch jegliche Rechtsgrundlage der Gleichbehandlung im Glücksspiel somit auch im Bereich der Mehrwertsteuer. Hallo Meike, ich bin sicher, dass Du bei einer Forderung nach einer Quittung auf Unverständnis stoßen wirst, aber dass damit ein Hausverbot erteilt werden kann oder sollte, ist eher

Autor	Beitrag
	unwahrscheinlich, jedenfalls wenn es nur um Deine Forderung geht. Hallo Jasper, ich habe nicht davon gesprochen, dass es keine gewerblichen Glücksspieler gibt, sondern gefragt wie in einem solchen Fall die Behörden wie Gewerbeämter, Gerichte, Finanzämter, etc. wohl damit umgehen. Gruß anders
Meike 22.10.2011 06:38	Hallo anders, und wie würdest Du das bewerten, wenn eine Spielbank eine Aufforderung nach einer Quittung/Rechnung als nicht berechtigt, bezeichnet. D.h. ein nach Geldwäschegesetz Verpflichteter selbst die Aufforderung eines Kunden einfachste Dokumentationen des Umsatzes, - denn nichts anderes ist eine Quittung/Rechnung-, nicht erstellen will. VG Meike

Autor	Beitrag
anders 22.10.2011 16:24	Hallo Meike, wenn Du mich schon so direkt ansprichst, dann würde ich zunächst einmal sagen: „Wie kriminell veranlagt sind eigentlich die angeblich so seriösen Glücksspielanbieter in Deutschland wirklich?“ Von den möglicherweise künftigen ausländischen Unternehmen, die in Deutschland mit ausländischem Sitz tätig werden wollen, noch nicht einmal zu sprechen. Eins steht aber heute schon fest, das Chaos im deutschen Glücksspiel wird sich aufgrund der vielen ungeklärten Sachverhalte weiter vergrößern. Die Nichtfertigung einer angeforderten Quittung, ist mindestens ein nicht nachvollziehbarer und vorsätzlicher sowie strafrechtlicher Vorgang, da es ja eine Mehrwertsteuerpflicht im deutschen Glücksspiel geben soll! Vielleicht wird irgendwann einmal ein Kunde (möglichst gewerblich) seinen Anspruch auf eine ordnungsgemäße Quittung erheben und bei Nichterhalt Klage einreichen. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass sich sofern die jetzige Rechtsprechung weiterhin nicht nach dem Gleichheitsmaßstab, gemäß Artikel 3 des GG orientiert und sich nicht nach der gesetzlich vorgegebene Abwälzbarkeit richtet, wird der „Eiertanz“ auch in diesem Bereich auf Dauer weiter gehen. Für mich besteht für jedes konzessioniertes Unternehmen in Deutschland grundsätzlich die Pflicht, jede auch nur erdenkliche Einnahme über eine geordnete Rechnungs- und Quittungslegung abzuwickeln. Damit verbunden ist natürlich nicht nur der Anspruch sondern auch die Pflicht der Rechnungsschreibung mit einer Geldeingangsbestätigung. Kann es darüber überhaupt zwei Meinungen geben? Leider ja, denn ob eine Einnahme für den Einen oder den Anderen jedoch mehrwertsteuerpflichtig ist, wird der Gesetzgeber wohl weiterhin über die Ausnahmen von den Ausnahmen regeln! Viele mit mir treten für eine gewerbliche Gleichbehandlung im deutschen Glücksspiel an. Bedeutet mit ganz einfachen Worten: „Eine nationale Regelung ohne Ausnahmen jeglicher Art“ und damit verbunden ist die konsequente Überwachung durch die Länder. Erstaunt bin ich aber darüber, dass sich im ganzen Forum niemand findet, der an Hand der Beispielzahlen die Mehrwertsteuer errechnen kann. Offensichtlich gibt es da doch gewisse Schwierigkeiten in Bezug auf die Rechtmäßigkeit. Unverständlich ist auch, dass die Gerichte an der erkennbaren Ungerechtigkeit gegenüber allen anderen Steuerzahlern weiter festhalten. Gruß anders
Carlo 25.10.2011 11:28	Bleibt abzuwarten, wann sich die restlichen OFDs der Länder auf eine länderübergreifende, einheitliche Rechtsanwendung besinnen. Auch die müssten doch mal langsam wach werden und erkennen, dass die Umsatzsteuererhebung auf Glücksspielumsätze nicht praktikal ist und von ihnen erhoben wird, obwohl diese Steuer nie von einem Automatenaufsteller vereinnahmt werden konnte.

Autor	Beitrag
Meike 26.10.2011 11:36	Und so wird es in der Bilanz dargestellt: Bsp.: Westspiel https://www.ebundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?session.sessionid=049e4caf14c17d64398e4757acb8395c&page.navid=detailsearchlisttodetailsearchdetail&fts_search_list.selected=970c5c27dbfb20e7&fts_search_list.destHistoryId=37567 "Mit Wirkung zum 6. Mai 2006 wurde durch Art. 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 die Umsatzsteuerbefreiung für Spielbankumsätze aufgehoben. Zur Vermeidung einer Doppelbelastung wird gemäß einer Regelung der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin vom 26. Juni 2006 für die NDSC KG eine Umsatzsteuerzahllast auf die Spielbankabgabe angerechnet. Rückwirkend ist auch das „Pleinstück“ in die Umsatzsteuerpflicht einbezogen worden. Wie bereits in den Vorjahren hat die Gesellschaft zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelbesteuerung eine Verrechnung der Umsatzsteuerzahllast mit der Spielbankabgabe vorgenommen. Eine neue gesetzliche Regelung der Verrechnungsmodalitäten steht bisher noch aus. Nach Einführung der Umsatzsteuerpflicht auf die Umsätze der zugelassenen Spielbanken wurden zunächst sämtliche Trinkgelder (Zuwendungen) als nicht steuerbar behandelt. Entsprechend wurden diese Einnahmen nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Nach Erörterung dieser Problematik auf Bundesebene unter Beteiligung der Länder wurde beschlossen, dass beim AutomatenSpiel Zahlungen in den Tronc, die der Spieler nicht freiwillig leistet (Pleinstück), zur Bemessungsgrundlage des Spielumsatzes gehören und somit rückwirkend ab dem 6. Mai 2006 der Umsatzsteuer unterliegen. Die Tronceinnahmen sind nicht der Umsatzsteuer unterworfen worden. Die Umsatzsteuer auf das Pleinstück für das Geschäftsjahr 2009 wurde (wie in den Vorjahren) entrichtet und mit der Spielbankabgabe verrechnet. Für die Standorte Berlin und Erfurt gelten im Weiteren differenzierte Betrachtungsweisen. Für die NDSC KG blieb das Pleinstück aufgrund einer Übergangsregelung bis zum 29. Februar 2008 von der Belegung mit Spielbankabgabe ausgenommen. Ab dem 1. März 2008 ist der automatisch einbehaltene Pleinabzug dann dem Bruttospielertrag zuzuführen. Für die Casino Erfurt KG bleibt das Pleinstück aufgrund unterstellter Freiwilligkeit von der Belegung mit Spielbankabgabe ausgenommen. Grundsätzlich erfolgt die Buchung der Geschäftsvorfälle resultierend aus der Umsatzsteuerpflicht der Spielbankumsätze auf Basis der Gesetzes- und Verordnungslage unter Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Die abzuführende Umsatzsteuer führt zu einer kompensatorischen Verminderung der Spielbankabgabe. Durch diese Anrechnung auf die Spielbankabgabe wird der volle Bruttoerlös vereinnahmt, sodass der Anspruch auf die entsprechende Verminderung der Spielbankabgabe Bestandteil der Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB ist. Dieser hängt untrennbar mit der umsatzsteuerlichen Behandlung und mit dem Anfall des Bruttoerlöses zusammen. Im Gegensatz dazu führt die erstattungsfähige Vorsteuer zu einer kompensatorischen Erhöhung der Spielbankabgabe. Durch den entsprechenden Anstieg der Spielbankabgabe wird der volle Bruttopreis verausgabt. Durch die Verpflichtung zur Erhöhung der Spielbankabgabe ist die Vorsteuer Bestandteil der Aufwendungen für bezogene Leistungen bzw. Bestandteil der Anschaffungskosten nach § 255 Abs. 1 HGB für die Investition. Diese hängt untrennbar mit der umsatzsteuerlichen Behandlung und mit dem Beschaffungsvorgang zusammen.

Autor	Beitrag
	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen wurden linear über die entsprechende Nutzungsdauer vorgenommen. Unternehmensspezifische Besonderheiten hinsichtlich der individuellen Nutzung von Anlagegütern wurden bei der Bemessung der Abschreibungssätze berücksichtigt. Neben den planmäßigen Abschreibungen wurde bei der NDSC KG eine Sonderabschreibung für Um- und Einbauten des Klassischen Spiels im „park inn“ in Höhe von T€ 71 wegen des Auslaufens des Mietvertrages zum 31. August 2010 und einer in diesem Zusammenhang geplanten Verlegung des Spielbetriebes vorgenommen. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um aus der Kapitalkonsolidierung resultierende aktivierte Geschäfts- und Firmenwerte (NDSC KG und Casino Erfurt KG) sowie Datenverarbeitungssoftware. Für den Geschäfts- und Firmenwert der NDSC KG und der Casino Erfurt KG wurde eine ursprüngliche Nutzungsdauer von 10 respektive 9 Jahren (Laufzeit der Konzessionen bis 2015 bzw. 2014) angesetzt. Der Geschäfts- und Firmenwert der Casino Erfurt KG wurde bereits im Vorjahr vollständig außerplanmäßig abgeschrieben."
anders 26.10.2011 15:34	Umsatzsteuer wird doch von dem Umsatz bzw. der Einnahme erhoben. Umsatzsteuerzahllast auf die Spielbankabgabe? Was ist das denn? Hallo Meike, man kann eben keine Umsatzsteuerzahllast mit Spielbankabgaben verrechnen, das ist doch schon mehr als nur rechtswidrig. Oder hat eventuell der EuGH das in seinen bisherigen Urteilen so zugelassen/gefordert? Ist doch wohl auch eher unwahrscheinlich. Gruß anders
Meike 26.10.2011 17:39	Hallo anders, davon hatte ich noch nichts gehört, aber der ebundesanzeiger ist immer wieder eine gute Lektüre, um sich über das "Marktgeschehen" zu informieren. VG Meike

Autor	Beitrag
jasper 26.10.2011 20:04	quote----- Original von anders Umsatzsteuer wird doch von dem Umsatz bzw. der Einnahme erhoben. Umsatzsteuerzahllast auf die Spielbankabgabe? Was ist das denn? Gruß anders ----- @anders Du meinst ernsthaft, dass die Umsatzsteuer von dem Umsatz bzw. der Einnahme erhoben wird? - Wo hast Du das denn her oder willst Du uns hier in Irre führen? Der Umsatz wird eindeutig und ausschließlich nach dem vom Leistungsgeber kalkuliertem Entgelt bemessen! Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer der Spielbankbetreiber ist somit eindeutig wie folgt geregelt: § 10 UStG Absatz (1) Der Umsatz wird bei sonstigen Leistungen (also auch das der Spielbanken) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger (Spieler) aufwendet, um die Leistung (Spielteilnahme) zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Hier im Original: http://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_10.html @carlo glaub mir, selbst wenn die OFDs wollte, dürfen die es nicht erkennen und müssen weiter schlafen. Denn zunächst muss wohl Merkels postkommunistische Diktatur gebrochen werden.

Autor	Beitrag
anders 27.10.2011 08:50	Hallo Jasper, ist es nicht richtig, dass man zwei zu erbringende Leistungen, die Umsatzsteuerlast und Spielbankabgabe nicht mit oder von der Spielbankabgabe be- und/oder verrechnen kann und alleine schon aufgrund des §§ 10 UStG auch gar nicht darf, sondern über die erzielten Einnahmen oder bestehenden Forderungen aus erbrachten Leistungen zu definieren ist? Ist das nicht auch schon ein seit vielen Jahrzehnten bestehende Problem der Ungleichbehandlung? Zunächst gab es die „Befreiung der staatlichen Spielbanken“, dann gab es die "Befreiung der privaten Spielbanken" und jetzt die "Verrechnung der Umsatzsteuerzahllast mit Spielbankabgaben für die privaten Spielbanken". Das schlimme an der Sache ist u. a., dass man die Mehrwertsteuer ja auch gar nicht kundenbezogen be- oder verrechnen kann, da die gesetzlich vorgeschriebene Abwälzbarkeit überhaupt nicht gegeben ist. Wenn noch nicht einmal die (qualifizierten) Fachleute vom Finanzamt die aufgeführten Rechenbeispiele lösen können, wie kann man dann als Richter nur solche unrealistischen und praxisfremden Urteile sprechen? Gruß anders
barnie 25.11.2011 13:47	Ich habe mir gerade noch mal die Entscheidung des BFH vom 10.11.2010 (XI R 79/07) durchgelesen. Der BFH verwendet darin so schön den Begriff "Nettopreis" (Rz. 34) und führt hierzu aus, dass ja durch die Spielverordnung ein Aufschlagen der Umsatzsteuer auf den Nettopreis nicht verhindert werde. Mich würde mal interessieren, ob der BFH überhaupt weiß, wovon er spricht, wenn er hier den Begriff "Nettopreis" verwendet. Was ist denn der "Nettopreis" in Bezug auf Umsätze aus Geldspielgeräten? Diese Frage wird sicherlich das Bundesverfassungsgericht in dem anhängigen Verfahren 1 BvR 523/11 mit beantworten.
klaues 26.11.2011 13:43	Denn die Gerichte wissen nach wie vor nicht was sie tun.

Autor	Beitrag
anders 30.11.2011 08:43	Hallo gmg, @alle, hier ist wieder einmal fachliche Hilfe angesagt. „Nettopreis“ was ist das im Zusammenhang mit dem Glücksspiel? Nun meine Frage: "Bezieht sich der „Nettopreis“ auf den Kasseninhalt (diese ist ja die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer) oder auf das, was der einzelne Spielgast einwirft oder gar auf das, was er für das einzelne Spiel einsetzt?" Ich gehe mal davon aus, dass auch der BFH diese Frage nicht beantworten konnte und er sich somit mit der Verwendung des Begriffs „Nettopreis“ selbst ins Knie geschossen hat. Die Behauptung des BFH in seinem Urteil vom 10.11.2010, Rnr. 34, wonach die Spielverordnung ein Aufschlagen der Umsatzsteuer auf den Nettopreis nicht verhindere, ist jedenfalls sehr gewagt. Und offenbar kann auch keiner der Umsatzsteuerbefürworter hier im Forum eine Antwort auf Barnies Frage geben, was denn nun der „Nettopreis“ sein soll. Das bekräftigt uns „Kritiker“ natürlich in der Ansicht, dass das Automatenspiel nicht für die Umsatzsteuer geeignet ist. Gruß anders P.S. Hier kommt einfach zu wenig! Gibt es eventuell Steuerberater oder @andere, die sich auch schon einmal mit der Glücksspiel-Umsatzsteuer-Thematik etwas intensiver befasst und über die Gegebenheiten hinaus, auch die politisch geschaffene Problematik voll erkannt haben? Wenn ja, welche oder mit welchen möglichen Auswirkungen? Bedenkt bitte, das Thema ist nach wie vor nicht nur für die Automatenaufsteller von großer Wichtigkeit.

Autor	Beitrag
räubertochter 28.09.2012 08:19	Und täglich grüßt das Murmeltier: Das Finanzgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 21. September den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung unionsrechtlicher Fragen, die die Umsatzbesteuerung von Spielgerätebetreibern betreffen, angerufen. Dabei geht es um die Frage, ob die Besteuerung der Spielhallenbetreiber den Grundsätzen der Proportionalität und der Abwälzbarkeit entspricht, und um die Frage nach etwaigen Konsequenzen der Umsatzsteueranrechnung bei den Spielbanken. Hier die offizielle Pressemitteilung in vollem Wortlaut: Das Finanzgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 21.9.2012 (Az. 3 K 104/11) den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung einer Reihe unionsrechtlicher Fragen angerufen, die die Umsatzbesteuerung von Spielgerätebetreibern betrifft. Die Besteuerung von Spielgeräten ist seit Jahren Gegenstand einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren. Wiederholt ging es um die Rechtmäßigkeit von Spielgeräte- und ähnlichen Steuern, die von Städten und Gemeinden als kommunale Steuern in eigener Kompetenz von Spielhallenbetreibern erhoben werden - auch im Verhältnis zu den Spielbankabgaben, die von den Bundesländern geregelt und ausschließlich von staatlich konzessionierten Spielbanken erhoben werden. Für die bundeseinheitlich und seit Mai 2006 auch für die Umsätze mit Geldspielautomaten erhobene Umsatzsteuer legt das Finanzgericht Hamburg nun dem EuGH einen ganzen Katalog von Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vor. Die Klägerin des zugrunde liegenden Verfahrens betrieb im Streitjahr 2010 in sieben Spielhallen in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern "Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit" und wurde dort jeweils zu einer kommunalen Aufwandsteuer herangezogen. Für jedes Gerät erfasste sie monatlich den Bestand der Gerätekasse und errechnete auf dieser Grundlage Bruttoeinnahme die Umsatzsteuer, gegen deren Festsetzung sie sodann vor das Finanzgericht Hamburg gezogen ist. Der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg hält es für fraglich, ob die Erhebung der Umsatzsteuer für Spielgeräte oder jedenfalls die Art ihrer Berechnung mit der vorrangig zu beachtenden Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union in Übereinstimmung steht. Dabei hat der 3. Senat zwei Grundsätze des Mehrwertsteuersystems im Blick: Nach dem Proportionalitätsgrundsatz der Richtlinie ist die Steuer genau proportional zum Preis der jeweiligen Gegenstände und Dienstleistungen; nach dem Grundsatz der Abwälzbarkeit ist für die Mehrwertsteuer kennzeichnend, dass sie vom Unternehmer auf den Endverbraucher abgewälzt wird. Das Finanzgericht fragt, ob es richtig ist, den monatlichen Kasseneinhalt des Spielgeräts zur Bemessungsgrundlage zu nehmen, ohne zu berücksichtigen, wie viel der einzelne Spieler gewonnen oder verloren hat? Und welche Bedeutung kommt den Regelungen in der deutschen Spielgeräteverordnung für die Frage der Abwälzbarkeit zu, die die Höhe des möglichen Verlustes eines Spielers begrenzen und dem Spielgerätebetreiber damit nicht erlauben, die Umsatzsteuer über einen höheren "Preis" an den Spieler weiterzureichen? Der 3. Senat des Finanzgerichts Hamburg problematisiert in seinem Vorabentscheidungsersuchen auch den Umstand, dass in Deutschland zwar inzwischen aufgrund einer Entscheidung des EuGH die Umsätze der mit den Spielhallen im Wettbewerb stehenden Spielbanken mit Glücksspielautomaten umsatzsteuerpflichtig geworden sind, ihre Umsatzsteuerschuld aber betragsgenau auf die von ihnen zu zahlende Spielbankabgabe angerechnet wird. Mehr am Rande nimmt der Beschluss eine Äußerung des Generalanwalts beim EuGH in einem anderen Glücksspielverfahren zum Anlass, den EuGH zu fragen, ob es das Mehrwertsteuersystem überhaupt erlaubt, auf Glücksspiele Umsatzsteuer und Sonderabgaben, wie etwa eine Spielgerätesteuer, nebeneinander zu erheben.

Autor	Beitrag
jasper 01.10.2012 22:59	Damit wäre mal wieder die AdV angesagt und jetzt bei USt. und VergSt!! Je mehr Steuer ausgesetzt werden muss, je scheller dürfte mit einer Entscheidung vom EuGH zu rechnen sein. Mährkel kennt ja den Weg nach Luxemburg
barnie 02.10.2012 01:14	Ich vermute, es wird zügig zu einer Gesetzesinitiative kommen, in Richtung bundeseinheitlicher Spieleinsatzsteuer, da wegen der zu erwartenden AdV bei Umsatz- und Vergnügungssteuern den Finanzämtern und Kämmerern ob leerer Kassen die Tränen kommen werden...

Autor	Beitrag
Meike 02.10.2012 04:43	Hallo zusammen, aktuell sieht es doch offenbar so aus, dass immer wenn es brenzlig wird für den ein oder anderen man die böse Karte "Umsatzsteuer" zieht, um Entscheidungsträger zu steuern oder "Spieleinsatzsteuer" um die eigenen Reihen wieder zu schließen. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit der Vergnügungssteuer viele Kommunen zu einem Vegas hat verkommen lassen und die damit verbundenen Sozialkosten müssen dann von allen Steuerzahlern geschultert werden. Diesen Spielchen sollte man doch endlich mal ein Ende setzen. D.h. ordnungsgemäße Buchhaltung gem. AO, dann sieht man alle Geschäftsvorfälle und bundeseinheitliche abschließende Besteuerung, die es auch der Einzelkonzession möglich macht wirtschaftlich zu arbeiten. Es müsste wie bei dem Zulassungsverfahren der "anderen Spiele" gem. §33 e Abs. 1 Nr.2 GewO auch bei den Glücksspielen gesetzlich vorgeschrieben werden, dass nur das veranstaltet werden darf, wenn es "nach den zur Prüfung eingerichteten Bedingungen wirtschaftlich betrieben werden kann". Das ist nach m.E. kriminalpräventiv ZWINGEND erforderlich. Nach den aktuellen Vorgaben der SpielV und den aktuellen "Prüfkriterien" bei einer Bauartzulassung durch die PTB könnte - natürlich wieder rein theoretisch- ein Unternehmer nur "Monatsgeräte" bekommen, die ihn dann entweder wirtschaftlich ruinieren, wenn er diese ordnungsgemäß betreibt oder in die Illegalität drängen im Kampf ums Überleben. Wie schon in vielen Themen beschrieben, wer Ziele formuliert, muss auch etwas dafür tun, damit diese erreicht werden können. VG Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 14.11.2012 09:05	Die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit verstößt nicht gegen Europarecht. Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Richtlinie 2006/112/EG), welcher Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG vom 16. Dezember 1991 ersetzt, erlaubt es - unbeschadet anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften - den Mitgliedstaaten, Abgaben auf Versicherungsverträge, Spiele und Wette, Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren beizubehalten oder einzuführen, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, sofern die Erhebung dieser Steuern, Abgaben und Gebühren im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht mit Formalitäten beim Grenzübertritt verbunden ist. Angesichts der Verweisungsnorm in Art. 411 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG wendet die Kammer auch die zu Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG ergangene Rechtsprechung auf Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG an. Bei der Prüfung, ob eine Steuer den Charakter einer Umsatzsteuer hat, ist entscheidend, ob die Abgabe geeignet ist, den Waren- und Dienstleistungsverkehr in einer mit der Mehrwertsteuer vergleichbaren Weise zu belasten und ob sie deren wesentliche Merkmale aufweist. Dies ist dann der Fall, wenn sie allgemeinen Charakter hat, proportional zum Preis der Dienstleistungen ist, auf jeder Stufe der Erzeugung und des Vertriebs erhoben wird und sich auf den Mehrwert der Dienstleistungen bezieht. Dagegen steht diese Regelung nicht der Einführung einer Steuer entgegen, die eines der wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer nicht aufweist. Vgl. Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 03. Oktober 2006 - C- 475/03 -; EuGH, Urteil vom 17. September 1997 - C-130/96 -.
jaime 24.11.2012 09:47	Wie man hört, will die Klägerin des Ausgangsverfahrens das Verfahren vor dem EuGH wohl nicht weiter betreiben, da sie keine Unterstützung von den Verbänden und den Aufstellern erhält. Angeblich läuft bereits die Schriftsatzfrist beim EuGH und diese ist Anfang Januar 2013 abgelaufen. Tja, das war es dann wohl. Schade.

Autor	Beitrag
rosebud 24.11.2012 09:55	quote----- Original von jaime Wie man hört, will die Klägerin des Ausgangsverfahrens das Verfahren vor dem EuGH wohl nicht weiter betreiben, da sie keine Unterstützung von den Verbänden und den Aufstellern erhält. Angeblich läuft bereits die Schriftsatzfrist beim EuGH und diese ist Anfang Januar 2013 abgelaufen. Tja, das war es dann wohl. Schade. ----- Hi, Das ist falsch ! Wie ich aus gut unterrichteten Kreisen gehört habe, haben "interessierte Kreise" das Verfahren "gekauft" um es an die Wand zu fahren ! Das wurde im übrigen auch schon bei "Glawe" versucht. Grüsse
jaime 24.11.2012 10:56	Hallo Rosebud, mutige Behauptung von Dir. Hast Du Beweise? Ich meine keine Beweise betreffend Glawe, sondern betreffend das aktuelle Verfahren? Sind die Aufsteller, welche von einem erfolgreichen Verfahren profitieren würden, denn keine "interessierten Kreise"?
rosebud 24.11.2012 11:23	hi, deine Frage lässt sich ganz einfach beantworten, wenn du dir verdeutlichst, was passieren würde, wenn die (2006 wieder eingeführte) Umsatzsteuer (rückwirkend) wegfallen würde. Zwar würde man die Umsatzsteuer aus den Einnahmen zurückbekommen - die abgezogene Vorsteuer(aus Investitionen) verliert man jedoch ! Wer hat investiert in Milliardenhöhe ? Die kleinen Aufsteller ? grüsse

Autor	Beitrag
jaime 24.11.2012 14:02	Ich habe leider nicht verstanden, was der Beweis für Deine Behauptung sein soll. Aber mal etwas anderes: Wie ich Deinem Profil entnehmen kann, bist Du selbst Aufsteller. Du profitierst also wie fast alle Aufsteller von einem positiven Verfahrensausgang. Ich gehe davon aus, dass es bei positivem Ausgang des EuGH-Verfahrens im Durchschnitt etwa 200.000 € an Umsatzsteuern pro Spielhalle zurückgeben wird, sofern die Umsatzsteuern seit 2006 noch offen sind. In diesem Betrag ist der Wegfall des Vorsteuerabzugs bereits berücksichtigt. Was haben a) Du selbst? b) Deine Kollegen? c) der Verband, dem Du angehörst? unternommen, um die Klägerin des EuGH-Verfahrens zu unterstützen? Du weißt die Antwort so gut wie ich: Nichts!!! Also beschwer Dich nicht, wenn es dann nach hinten losgeht.
rosebud 24.11.2012 16:30	hi, sowohl einige meiner Kollegen als auch ich selbst haben natürlich etwas unternommen und greifen natürlich sowohl die Umsatzsteuer als auch die Vergnügungssteuer weiterhin an. Ausserdem ist das von dir erwähnte EUGH-Verfahren zwischenzeitlich ein Selbstläufer, da es ja seit dem 12.6.2012 dem EUGH vorliegt. Vorgelegt hat es im übrigen nicht die klagende Partei, sondern das Finanzgericht Hamburg. Der EUGH wird genau die gestellten Fragen beantworten. Ein Anwalt taucht erst wieder in der mündlichen Verhandlung auf. Dann werden wir ja sehen, wer kommt . grüsse

Autor	Beitrag
barnie 26.11.2012 10:27	quote----- Original von rosebud Ein Anwalt taucht erst wieder in der mündlichen Verhandlung auf. grüsse ----- Na Rosebud, Du kennst Dich ja sehr gut aus in Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. Dann ist Dir ja sicherlich auch bekannt, dass es seit dem 01. November 2012 eine neue Verfahrensordnung beim EuGH gibt, welche es dem EuGH ermöglicht, gerade in Vorabentscheidungsverfahren schneller und gegebenenfalls ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Ist es nicht auch widersprüchlich, wenn Du einerseits behauptest, dass "interessierte Kreise" das Verfahren gekauft hätten, um es "gegen die Wand zu fahren" und Du andererseits meinst, das EuGH-Verfahren sei ein "Selbstläufer"? Wer kauft denn ein Verfahren, welches sowieso von selbst läuft?
rosebud 26.11.2012 11:05	quote----- Original von petergaukler Die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit verstößt nicht gegen Europarecht. Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Richtlinie 2006/112/EG), welcher Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG vom 16. Dezember 1991 ersetzt, erlaubt es - unbeschadet anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften - den Mitgliedstaaten, Abgaben auf Versicherungsverträge, Spiele und Wette, Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren beizubehalten oder einzuführen, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, sofern die Erhebung dieser Steuern, Abgaben und Gebühren im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht mit Formalitäten beim Grenzübertritt verbunden ist. Angesichts der Verweisungsnorm in Art. 411 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG wendet die Kammer auch die zu Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG ergangene Rechtsprechung auf Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG an. Bei der Prüfung, ob eine Steuer den Charakter einer Umsatzsteuer hat, ist entscheidend, ob die Abgabe geeignet ist, den Waren- und Dienstleistungsverkehr in einer mit der Mehrwertsteuer vergleichbaren Weise zu belasten und ob sie deren wesentliche Merkmale aufweist. Dies ist dann der Fall, wenn sie allgemeinen Charakter hat, proportional zum Preis der Dienstleistungen ist, auf jeder Stufe der Erzeugung und des Vertriebs erhoben wird und sich auf den Mehrwert der Dienstleistungen bezieht. Dagegen steht diese Regelung nicht der Einführung einer Steuer entgegen, die eines der wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer nicht aufweist. Vgl. Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 03. Oktober 2006 - C- 475/03 -; EuGH, Urteil vom 17. September 1997 - C-130/96 - . -----
barnie 26.11.2012 11:59	Hallo rosebud! Ist das Deine Antwort auf meine Frage? Oder fällt Dir einfach nur kein qualifizierter Kommentar mehr ein.

Autor	Beitrag
jasper 26.11.2012 18:21	Da wurde wohl die "Metropol Spielstätten Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)" und somit die Rechte am EuGH- Verfahren an den Meistbietenden verschachert. Man darf gespannt sein wann die Geschäftsführung ausgetauscht wird und wer die neuen Gesellschafter sind. Das Ganze schaut etwas sehr komisch aus: (!!) Firmengründung war am 10.01.2012 Es scheint so, als wäre diese Firma von Anbeginn nur für dieses Verfahren gegründet worden! :kopfkratz:Im Januar 2012 gegründet und im September 2012 per FG- Beschluss vor dem EuGH. Wenn das nicht stinkt!!?? :Zeigefinger: Metropol Spielstätten Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) Strasse Kirchwerder Landweg 5 Plz, Ort 21037 Hamburg Bundesland Hamburg HR-Nummer HRB 121354 Amtsgericht Hamburg Firmengründung 10.01.2012 Amtsgericht Hamburg Aktenzeichen: HRB 121354 Bekannt gemacht am: 11.01.2012 12:00 Uhr In () gesetzte Angaben der Anschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr. Neueintragungen 10.01.2012 Metropol Spielstätten Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt), Hamburg, Kirchwerder Landweg 5, 21037 Hamburg. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag (Musterprotokoll) vom 03.09.2009. Die Gesellschafterversammlung vom 24.11.2010 hat die Änderung des Gesellschaftsvertrages (Musterprotokoll) in 1. (Firma, Sitz) und mit ihr die Sitzverlegung von Dohren-Gehege (bisher Amtsgericht Tostedt HRB 201957, Firma bisher: Metropol Spielstätten Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt)) nach Hamburg beschlossen. Geschäftsanschrift: Kirchwerder Landweg 5, 21037 Hamburg. Gegenstand: Die Aufstellung von Spielautomaten, Betrieb von Spielhallen i.S. d. § 33i GewO, An- und Verkauf von Spielhallen. Stammkapital: 1,00 EUR. Allgemeine Vertretungsregelung: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Geschäftsführer: Kluch, Willi, Roseburg, *22.08.1958, vertretungsberechtigt gemäß allgemeiner Vertretungsregelung; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Quelle: http://www.unternehmen24.info/Firmeninformationen/DE/3701648

Autor	Beitrag
jaime 26.11.2012 20:28	Hallo Jasper, man merkt, dass es auch Dir offenbar nur darum geht, hier mit wahrheitswidrigen und ehrverletzenden Behauptungen die Inhaber der Firma M. zu diskreditieren. Wenn Du die Info, welche Du da veröffentlichst, etwas genauer gelesen hättest, hättest Du auch sehen können, dass der Gesellschaftsvertrag der Firma M. aus September 2009 stammt. Ferner hättest Du beim Durchlesen des Beschlusses des FG Hamburg auch erkennen können, dass es in dem Verfahren um Umsatzsteuer aus dem Jahr 2010 geht. Unter diesen Umständen zu behaupten, die Firma M. sei erst 2012 gegründet worden und dann auch noch, um sie zu verschachern, entbehrt jeder Grundlage. Ich denke, man kann jedenfalls von halbwegs normal intelligenten Menschen erwarten, dass sie sich solche Informationen holen, bevor sie derartige Hasstiraden abfeuern, die jeder Grundlage entbehren. Das, was Du und andere hier betreiben, ist übelste und schon grenzwertige Stimmungsmache. Also überlege auch Du Dir bitte in Zukunft gut, was Du schreibst, um nicht eine Strafanzeige wegen übler Nachrede oder Verleumdung zu riskieren.
jasper 26.11.2012 21:12	Hallo jaime, willkommen hier im Forum. - Das meine ich auch so! Bitte erst lesen dann schreiben. Mein Beitrag fängt wie folgt an: "Da wurde wohl die" Also eine reine persönliche Vermutung von mir und sonst nichts. Hast Du Fakten, dass es nicht so ist wie von mir vermutet? Wenn nicht, dann stinkt da evtl. wirklich etwas.

Autor	Beitrag
rosebud 26.11.2012 21:34	quote----- Original von petergaukler Die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit verstößt nicht gegen Europarecht. Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Richtlinie 2006/112/EG), welcher Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/680/EWG vom 16. Dezember 1991 ersetzt, erlaubt es - unbeschadet anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften - den Mitgliedstaaten, Abgaben auf Versicherungsverträge, Spiele und Wette, Verbrauchsteuern, Grunderwerbsteuern sowie ganz allgemein alle Steuern, Abgaben und Gebühren beizubehalten oder einzuführen, die nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben, sofern die Erhebung dieser Steuern, Abgaben und Gebühren im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht mit Formalitäten beim Grenzübertritt verbunden ist. Angesichts der Verweisungsnorm in Art. 411 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG wendet die Kammer auch die zu Art. 33 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG ergangene Rechtsprechung auf Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG an. Bei der Prüfung, ob eine Steuer den Charakter einer Umsatzsteuer hat, ist entscheidend, ob die Abgabe geeignet ist, den Waren- und Dienstleistungsverkehr in einer mit der Mehrwertsteuer vergleichbaren Weise zu belasten und ob sie deren wesentliche Merkmale aufweist. Dies ist dann der Fall, wenn sie allgemeinen Charakter hat, proportional zum Preis der Dienstleistungen ist, auf jeder Stufe der Erzeugung und des Vertriebs erhoben wird und sich auf den Mehrwert der Dienstleistungen bezieht. Dagegen steht diese Regelung nicht der Einführung einer Steuer entgegen, die eines der wesentlichen Merkmale der Mehrwertsteuer nicht aufweist. Vgl. Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 03. Oktober 2006 - C- 475/03 -; EuGH, Urteil vom 17. September 1997 - C-130/96 -. ----- @ peter gaukler hi, du solltest hier aufhören mit Nebelkerzen zu werfen, was die Doppelbesteuerung bei Geldspielgeräten betrifft. Es mag ja sein , dass die Vergnügungssteuer nicht umsatzsteuerähnlich ist, weil sie die genannten 4 Merkmale nicht aufweist. Die sog. "Umsatzsteuer" auf Geldspielgeräte weist diese 4 Merkmale jedoch auch nicht auf und ist somit lediglich eine PSEUDOUMSATZSTEUER ! Dies ist auch das Thema der beigefügten Beschwerde.

Autor	Beitrag
jaime 26.11.2012 21:37	Nach meiner Einschätzung reicht Deine Formulierung "Da wurde wohl die ..." aus, um den Tatbestand der üblen Nachrede zu erfüllen. Davon abgesehen hast Du wahrheitswidrig behauptet, die Firma sei erst am 10.01.2012 gegründet worden. Diese wahrheitswidrige Tatsachenbehauptung hast Du dann im Folgenden dazu eingesetzt, um damit den Verdacht des "Verschacherns" zu untermauern. Natürlich muss man Verständnis dafür haben, wenn Aufsteller sich Millionen-Rückzahlungen vom Ausgang eines EuGH-Verfahrens versprechen und sie dann vielleicht enttäuscht sind, wenn es nicht so läuft, wie sie es sich vorgestellt haben. Aber bei allem sollte man sachlich und nüchtern bleiben. Auch haben es die Aufsteller nach den mir vorliegenden Informationen ja wohl selbst in der Hand, das Verfahren vor dem EuGH im positiven Sinne mitzugestalten. Also, nicht nur herummosern, sondern durchstarten! Wenn alle an einem Strang ziehen, kann es nur einen erfolgreichen Ausgang geben. Aber die Zeit drückt und schon gar nicht ist das Verfahren wohl ein "Selbstläufer", wie es rosebud unlängst behauptet hat.
petergaukler 26.11.2012 21:54	hi da gibt es viele urteile zu alles originale !!! z.b.Betreiber von Geldspielautomaten müssen Umsatzsteuer zahlen 10. Januar 2011 Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass die Umsätze eines gewerblichen Betreibers von Geldspielautomaten nicht umsatzsteuerfrei sind und die entsprechende Vorschrift (§ 4 Nr. 9 Buchst. b UStG) weder gegen Unionsrecht noch gegen das Grundgesetz verstößt. Der BFH hatte im vorliegenden Revisionsverfahren, das Umsätze einer GmbH aus dem Betrieb von Geldspielautomaten in einer Spielhalle betrifft, Zweifel, ob diese Regelung mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie im Einklang steht. Er setzte deshalb das Revisionsverfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob den Mitgliedstaaten eine Regelung gestattet ist, nach der nur bestimmte (Renn-)Wetten und Lotterien von der Steuer befreit und sämtliche "sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz" von der Steuerbefreiung ausgenommen sind. Der EuGH bejahte dies (Urteil vom 10.01.2010; Rs. C 58/09). Die Revisionsklägerin war der Auffassung - unabhängig von der vom EuGH beantworteten Vorlagefrage – dass eine Festsetzung von Steuer auf Umsätze aus Geldspielautomaten in Spielhallen sowohl gegen europäisches Recht als auch gegen deutsches Verfassungsrecht verstoße. Der BFH folgte dem nicht. Er trat insbesondere der Ansicht der Revisionsklägerin entgegen, die Umsatzsteuerfestsetzung sei rechtswidrig, weil gewerbliche Betreiber von Geldspielautomaten die Umsatzsteuer nicht auf die Endverbraucher (Spieler) abwälzen könnten. Er verneinte auch einen Verstoß gegen den mehrwertsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatz sowie gegen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, den die Revisionsklägerin wegen der Behandlung der Umsätze von öffentlichen Spielbanken aus dem Betrieb von Geldspielautomaten geltend gemacht hatte (BFH, Urteil vom Urteil vom 10.11.2010; Az.: XI R 79/07). usw.und so fort

Autor	Beitrag
Meike 27.11.2012 05:52	Hallo zusammen, ich möchte mich ungern in diese recht emotionale Diskussion einmischen, aber, wenn man sich zu Firmen als Ottonormalverbraucher - ohne Creditreformzugang oder ähnlich - einen ersten Überblick verschaffen möchte, gibt es heutzutage sehr hilfreiche Seiten. - https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.do dort kann man dann gegen einen geringen Kostenbeitrag sämtliche seit ca. 4 Jahren beim Amtsgericht eingereichten Unterlagen, z.B. Gesellschafterlisten und Gesellschafterverträge einsehen / abrufen - www.bundesanzeiger.de und dort kann man dann z.B. zur hier erwähnten Firma die Jahresabschlüsse einsehen Bsp.: für das Jahr 2010 https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?&session.sessionid=b907ee555dd8f95181f1bbbcacaa3db1&page.navid=detailsearchdetailtodetailsearchdetailprint&fts_search_list.destHistoryId=69988&fts_search_list.selected=c2b2e4454671f114 VG Meike
petergaukler 27.11.2012 08:17	siehe auch ältere beiträge hier aus dem forum http://www.forum-gewerberecht.de/thread,threadid-6227.html

Autor	Beitrag
rosebud 27.11.2012 10:20	quote----- Original von petergauler hi da gibt es viele urteile zu alles originale !!! z.b.Betreiber von Geldspielautomaten müssen Umsatzsteuer zahlen 10. Januar 2011 Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass die Umsätze eines gewerblichen Betreibers von Geldspielautomaten nicht umsatzsteuerfrei sind und die entsprechende Vorschrift (§ 4 Nr. 9 Buchst. b UStG) weder gegen Unionsrecht noch gegen das Grundgesetz verstößt. Der BFH hatte im vorliegenden Revisionsverfahren, das Umsätze einer GmbH aus dem Betrieb von Geldspielautomaten in einer Spielhalle betrifft, Zweifel, ob diese Regelung mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie im Einklang steht. Er setzte deshalb das Revisionsverfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob den Mitgliedstaaten eine Regelung gestattet ist, nach der nur bestimmte (Renn-)Wetten und Lotterien von der Steuer befreit und sämtliche "sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz" von der Steuerbefreiung ausgenommen sind. Der EuGH bejahte dies (Urteil vom 10.01.2010; Rs. C 58/09). Die Revisionsklägerin war der Auffassung - unabhängig von der vom EuGH beantworteten Vorlagefrage – dass eine Festsetzung von Steuer auf Umsätze aus Geldspielautomaten in Spielhallen sowohl gegen europäisches Recht als auch gegen deutsches Verfassungsrecht verstoße. Der BFH folgte dem nicht. Er trat insbesondere der Ansicht der Revisionsklägerin entgegen, die Umsatzsteuerfestsetzung sei rechtswidrig, weil gewerbliche Betreiber von Geldspielautomaten die Umsatzsteuer nicht auf die Endverbraucher (Spieler) abwälzen könnten. Er verneinte auch einen Verstoß gegen den mehrwertsteuerrechtlichen Neutralitätsgrundsatz sowie gegen den allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, den die Revisionsklägerin wegen der Behandlung der Umsätze von öffentlichen Spielbanken aus dem Betrieb von Geldspielautomaten geltend gemacht hatte (BFH, Urteil vom 10.11.2010; Az.: XI R 79/07). usw.und so fort ----- hi, der BFH beantwortete unter Rdnr.28 des von dir erwähnten Urteils, dass 1 ! Merkmal erfüllt ist und damit die Umsatzsteuerähnlichkeit vorläge. Obwohl bei der Vergnügungssteuer auch mind. 1 Merkmal vorliegt , lehnen die deutschen Gerichte hier die Umsatzsteuerähnlichkeit ab und beharren auf dem Vorliegen aller 4 Merkmale. Was ist richtig ? grüsse

Autor	Beitrag
barnie 27.11.2012 11:17	Hi Rosebud, hi alle! Genau das, was Du ansprichst, ist einer der Punkte, warum die Klägerin des aktuellen EuGH-Verfahrens so vehement und couragiert beim FG Hamburg für eine erneute Vorlage an den EuGH gekämpft hat. Dabei hatte der gleiche Senat des FG Hamburg zuvor im Frühjahr 2012 einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Umsatzsteuer mit der Begründung abgelehnt, es bestünden aufgrund der Rechtsprechung des EuGH, des BVerfG und des BFH keine ernstlichen Zweifel mehr an der Umsatzsteuer. Die Klägerin wollte dies jedoch nicht akzeptieren und hat beim FG Hamburg weiter für die Vorlage an den EuGH gekämpft. Nach monatelangem Ringen und unzähligen Schriftsätzen hat es die Klägerin schließlich erreicht, dass der Senat die Sache doch noch einmal überdacht und sich schließlich am 21.09.2012 für eine nochmalige und umfassende Vorlage an den EuGH entschieden hat. Einen Vorlagebeschluss vom 12.06.2012 gibt es übrigens nicht. Dieses Datum ist ein Fehler der Presseabteilung des FG Hamburg. Den Senat des FG Hamburg dazu zu bringen, trotz der vorliegenden Rechtsprechung der benannten Gerichte, die Sache noch einmal dem EuGH vorzulegen, war alles andere, als ein "Selbstläufer". Zur mündlichen Verhandlung vor dem FG Hamburg brachte die Klägerin mit Zustimmung des Gerichts ein Geldspielgerät (Crown Admiral) mit, an dem sie den Richtern demonstrierte, warum die "Kasse" nicht als Bemessungsgrundlage für die USt. geeignet ist. Anhand dieser Vorführung wurden die fünf Richter schließlich davon überzeugt, dass da tatsächlich etwas nicht stimmen kann. Die hier von einigen Forumsmitgliedern zitierte Rechtsprechung ist mit dem neuen Vorlagebeschluss jedenfalls größtenteils "überholt". Erstmalig hat ein deutsches Finanzgericht wohl überhaupt umfassend die Problematik erkannt und erstmalig bietet sich anhand der umfassenden Vorlagefragen nun die Chance, die Umasatzsteuer "zu kippen". Dass das FG Hamburg auch gleich noch die Rechtmäßigkeit der Vergnügungssteuern in Frage gestellt hat, ist ebenfalls ausschließlich der Überzeugungsarbeit der Klägerin zu verdanken. Normalerweise geht die Vergnügungssteuer als nicht harmonisierte Steuer den EuGH gar nichts an. Lediglich aufgrund des Zusammenspiels der Art. 135 und Art. 401 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie stellt sich diese Problematik. Wenn man sich allerdings die Begründung des Beschlusses des FG Hamburg vom 21.09.2012 genau durchliest, erkennt man, dass das FG im Ergebnis keinesfalls voll auf der Linie der Klägerin ist. Vielmehr gibt das FG dem EuGH bereits erhebliche Fingerzeige, wie man mit den Bedenken der Klägerin umgehen sollte. Das wird gewiss kein "Zuckerschlecken" für die Klägerin. Wenn man dann noch berücksichtigt, dass es ab dem 01.11.2012 eine neue Verfahrensordnung beim EuGH gibt, welche es diesem erheblich leichter macht (gegebenenfalls auch ohne mündliche Verhandlung), Vorlagebeschlüsse "abzubügeln", sieht es noch immer nicht rosig aus. Und noch etwas: Die neun Vorlagefragen hat sich das Finanzgericht Hamburg nicht ausgedacht. Das Gericht wurde von der Klägerin in unzähligen Schriftsätzen zu diesen Fragen "geführt". Anstatt hier massiv über die Klägerin und ihre "bösen Absichten" herzuziehen, sollten einige, insbesondere diejenigen, die sich hohe Steuerrückerstattungen (teilweise in Millionenhöhe und insgesamt in Milliardenhöhe) versprechen, mal etwas Dankbarkeit zeigen, für die mutige und aufopferungsvolle Arbeit der Klägerin!

Autor	Beitrag
	Und wenn es an dieser Bereitschaft fehlt, dann darf sich am Ende wirklich niemand beschweren, wenn die Sache scheitert. Für die Klägerin stellt sich doch folgendes Problem: Gewinnt sie beim EuGH, hat sie praktisch so gut wie nichts davon, da sie ohnehin keine Steuerrückerstattungen erwartet und kein operatives Geschäft mehr betreibt. Verliert sie, werden sie und ihr Anwalt von der Branche "zerfleischt". Da kann man der Klägerin eigentlich nur raten, das Verfahren nicht weiter zu betreiben.

Autor	Beitrag
petergaukler 27.11.2012 13:27	quote----- Original von barnie Hi Rosebud, hi alle! Genau das, was Du ansprichst, ist einer der Punkte, warum die Klägerin des aktuellen EuGH-Verfahrens so vehement und couragiert beim FG Hamburg für eine erneute Vorlage an den EuGH gekämpft hat. Dabei hatte der gleiche Senat des FG Hamburg zuvor im Frühjahr 2012 einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Umsatzsteuer mit der Begründung abgelehnt, es bestünden aufgrund der Rechtsprechung des EuGH, des BVerfG und des BFH keine ernstlichen Zweifel mehr an der Umsatzsteuer. Die Klägerin wollte dies jedoch nicht akzeptieren und hat beim FG Hamburg weiter für die Vorlage an den EuGH gekämpft. Nach monatelangem Ringen und unzähligen Schriftsätzen hat es die Klägerin schließlich erreicht, dass der Senat die Sache doch noch einmal überdacht und sich schließlich am 21.09.2012 für eine nochmalige und umfassende Vorlage an den EuGH entschieden hat. Einen Vorlagebeschluss vom 12.06.2012 gibt es übrigens nicht. Dieses Datum ist ein Fehler der Presseabteilung des FG Hamburg. Den Senat des FG Hamburg dazu zu bringen, trotz der vorliegenden Rechtsprechung der benannten Gerichte, die Sache noch einmal dem EuGH vorzulegen, war alles andere, als ein "Selbstläufer". Zur mündlichen Verhandlung vor dem FG Hamburg brachte die Klägerin mit Zustimmung des Gerichts ein Geldspielgerät (Crown Admiral) mit, an dem sie den Richtern demonstrierte, warum die "Kasse" nicht als Bemessungsgrundlage für die USt. geeignet ist. Anhand dieser Vorführung wurden die fünf Richter schließlich davon überzeugt, dass da tatsächlich etwas nicht stimmen kann. Die hier von einigen Forumsmitgliedern zitierte Rechtsprechung ist mit dem neuen Vorlagebeschluss jedenfalls größtenteils "überholt". Erstmalig hat ein deutsches Finanzgericht wohl überhaupt umfassend die Problematik erkannt und erstmalig bietet sich anhand der umfassenden Vorlagefragen nun die Chance, die Umasatzsteuer "zu kippen". Dass das FG Hamburg auch gleich noch die Rechtmäßigkeit der Vergnügungssteuern in Frage gestellt hat, ist ebenfalls ausschließlich der Überzeugungsarbeit der Klägerin zu verdanken. Normalerweise geht die Vergnügungssteuer als nicht harmonisierte Steuer den EuGH gar nichts an. Lediglich aufgrund des Zusammenspiels der Art. 135 und Art. 401 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie stellt sich diese Problematik. Wenn man sich allerdings die Begründung des Beschlusses des FG Hamburg vom 21.09.2012 genau durchliest, erkennt man, dass das FG im Ergebnis keinesfalls voll auf der Linie der Klägerin ist. Vielmehr gibt das FG dem EuGH bereits erhebliche Fingerzeige, wie man mit den Bedenken der Klägerin umgehen sollte. Das wird gewiss kein "Zuckerschlecken" für die Klägerin. Wenn man dann noch berücksichtigt, dass es ab dem 01.11.2012 eine neue Verfahrensordnung beim EuGH gibt, welche es diesem erheblich leichter macht (gegebenenfalls auch ohne mündliche Verhandlung), Vorlagebeschlüsse "abzubügeln", sieht es noch immer nicht rosig aus. Und noch etwas: Die neun Vorlagefragen hat sich das Finanzgericht Hamburg nicht ausgedacht. Das Gericht wurde von der Klägerin in unzähligen Schriftsätzen zu diesen Fragen "geführt". Anstatt hier massiv über die Klägerin und ihre "bösen Absichten" herzuziehen, sollten einige, insbesondere diejenigen, die sich hohe Steuerrückerstattungen (teilweise in

Autor	Beitrag
	Millionenhöhe und insgesamt in Milliardenhöhe) versprechen, mal etwas Dankbarkeit zeigen, für die mutige und aufopferungsvolle Arbeit der Klägerin! Und wenn es an dieser Bereitschaft fehlt, dann darf sich am Ende wirklich niemand beschweren, wenn die Sache scheitert. Für die Klägerin stellt sich doch folgendes Problem: Gewinnt sie beim EuGH, hat sie praktisch so gut wie nichts davon, da sie ohnehin keine Steuerrückerstattungen erwartet und kein operatives Geschäft mehr betreibt. Verliert sie, werden sie und ihr Anwalt von der Branche "zerfleischt". Da kann man der Klägerin eigentlich nur raten, das Verfahren nicht weiter zu betreiben. ----- hallo das könnte ja für hamburg passen aber sicherlich nicht für andere bundesländer wie z.b.bayern -wo es gar keine vergnügungssteuer oder ähnliches gibt bekommen die dann auch geld zurück und sind dann fein raus oder wie ? es gibt auch in baden- w. viele gemeinden in denen es spielhallen gibt die aber keine vg.-steuer nehmen und es gibt soviel ich weiss auch noch andere länder die diese steuer nicht kennen wie kann das eu.-gericht denn hier entscheiden ? gar nicht ! man muss hier alle seiten kennen nicht nur hamburg es ist mir natürlich nicht entgangen ,dass die hamburger sehr stark zur kasse gebeten werden und dann noch das neue spielhallengesetz da kann man verstehen ,dass der eine oder andere aufsteller so einen warmen geldsegen gebrauchen kann party4: gruss pg.:

Autor	Beitrag
Dell 27.11.2012 15:58	quote----- Original von petergauler hallo das könnte ja für hamburg passen aber sicherlich nicht für andere bundesländer wie z.b.bayern -wo es gar keine vergnügungssteuer oder ähnliches gibt bekommen die dann auch geld zurück und sind dann fein raus oder wie ? es gibt auch in baden- w. viele gemeinden in denen es spielhallen gibt die aber keine vg.-steuer nehmen und es gibt soviel ich weiss auch noch andere länder die diese steuer nicht kennen wie kann das eu.-gericht denn hier entscheiden ? gar nicht ! man muss hier alle seiten kennen nicht nur hamburg es ist mir natürlich nicht entgangen ,dass die hamburger sehr stark zur kasse gebeten werden und dann noch das neue spielhallengesetz da kann man verstehen ,dass der eine oder andere aufsteller so einen warmen geldsegen gebrauchen kann party4: gruss pg.: ----- @barnie Vielen Dank für die Klarstellung und auch für die Zeit, welche Sie sich dafür genommen haben, mit freundlichem Gruß @Petergauler Ist hier ein öffentliches Forum. Aber Ihre Beiträge, sind schon ganz besonders bemerkenswert!

Autor	Beitrag
Meike 28.11.2012 16:08	Hallo barnie, das Zitat: "Zur mündlichen Verhandlung vor dem FG Hamburg brachte die Klägerin mit Zustimmung des Gerichts ein Geldspielgerät (Crown Admiral) mit, an dem sie den Richtern demonstrierte, warum die "Kasse" nicht als Bemessungsgrundlage für die USt. geeignet ist. Anhand dieser Vorführung wurden die fünf Richter schließlich davon überzeugt, dass da tatsächlich etwas nicht stimmen kann." finde ich klasse. Da hätte man noch so einiges vorführen können, z.B. was man so alles als "Fachkundiger" im Punktspiel oder mit den "Streifen" machen kann . Da Du das Verfahren so genau kennst, würde ich mich sehr freuen, wenn Du mir erklären könntest, warum das FG Hamburg den Sachverständigen der PTB - dessen Darlegung hinterher im BFH Urteil widersprochen wurde - nicht entsprechend kritisch hinterfragt hatte. Dass die PTB einfach per Fußnote den Einsatz und Gewinn neu definiert hatte und somit die Besteuerungsgrundlagen ad absurdum führte, hätte doch bereits im Ersturteil "aufgearbeitet" werden müssen, oder nicht? Warum musste es erst zum BFH-Urteil kommen? Hätte das FG Hamburg es nicht komplett "abkürzen" können? Denn dass man keine Bargeld-Punktumwandlungen wie auch immer besteuern kann, müsste doch jedem klar sein. Kannst Du bitte erläutern, warum Du davon ausgehst, dass dies bundesweite "Signalwirkung" haben kann, denn die Art der Besteuerung in Hamburg ist speziell. VG Meike
barnie 28.11.2012 17:00	Hallo Meike, bitte erkläre mir, welches BFH-Urteil Du meinst?
Meike 28.11.2012 20:26	Hallo barnie, ich meine dieses Bundesfinanzhof widerspricht Sachverständigen der PTB VG Meike

Autor	Beitrag
Meike 29.11.2012 06:38	Hallo barnie, denn das Kernproblem http://justiz.hamburg.de/finanzgericht/aktuelles/3623008/umsatzsteuer-spielgeraete.html Zitat: "...Das Finanzgericht fragt, ob es richtig ist, den monatlichen Kasseneinhalt des Spielgeräts zur Bemessungsgrundlage zu nehmen, ohne zu berücksichtigen, wie viel der einzelne Spieler gewonnen oder verloren hat?.." ist doch 1. die Spielverordnung ist OK 2. die PTB hatte plötzlich mit Fußnote in einer TR den Einsatz und Gewinn neu definiert - entgegen man kann schon von Jahrhundertelanger Rechtsprechung reden 3. dem Willen des Gesetzgeber - siehe Bundesratsdrucksache zur SpielV - wurde betreffs der Einhaltung der AO nicht von der PTB gefolgt 4. das Problem mit der Nichteinhaltung der Bestimmungen der AO wurden frühzeitig der PTB durch Fachbehörden mitgeteilt 5. und nun nun kann sich damit der EUGH beschäftigen ERGO Hätte das FG Hamburg das Problem nicht frühzeitig erkennen können? - In der mündlichen Anhörung, als der Sachverständige der PTB seine Aussage machte. - VG Meike
barnie 29.11.2012 09:51	Es tut mir leid, Meike. Aber ich kann Dir nicht folgen. Worauf willst Du hinaus? Bedenke bitte, in dem finanzgerichtlichen Verfahren, welches dem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegt, geht es um Umsatzsteuer und nicht um Vergnügungssteuer. Für die Umsatzsteuer ist bislang, aufgrund der Glawe-Entscheidung des EuGH (C-38/93), die Kasse die Bemessungsgrundlage. Unter anderem dagegen wendet sich die Klägerin, weil sie meint, dass die Kasse nicht als Bemessungsgrundlage geeignet ist, da die Umsatzsteuer nicht genau proportional zum Preis der Leistung erhoben wird (Art. 1 Abs. 2 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Die Klägerin ist aber auch der Ansicht, dass andere Bemessungsgrundlagen ausscheiden. Deshalb, so die Klägerin, ist das Automatengewinnspiel nicht für die Umsatzsteuer geeignet und kann nur mit einer Sonderabgabe/ Sondersteuer belegt werden. Hinzu kommt die fehlende Abwälzbarkeit der Umsatzsteuer, usw... Das ist hier jetzt natürlich alles sehr kurz, trifft aber im Kern die Hauptargumentation der Klägerin.

Autor	Beitrag
Carlo 29.11.2012 12:28	quote----- Original von Meike ERGO Hätte das FG Hamburg das Problem nicht frühzeitig erkennen können? - In der mündlichen Anhörung, als der Sachverständige der PTB seine Aussage machte. - VG Meike ----- Das FG hätte das Problem frühzeitig erkennen müssen!! - Und zwar in gleicher Weise, wie die Tatsache, dass sich Glücksspielumsätze nicht von der Umsatzsteuer erfassen lassen!! Es steht alles eindeutig im Gemeinschaftsrecht geschrieben, man muss es nur lesen wollen

Autor	Beitrag
petergaukler 29.11.2012 16:21	quote----- Original von Carlo Original von Meike ERGO Hätte das FG Hamburg das Problem nicht frühzeitig erkennen können? - In der mündlichen Anhörung, als der Sachverständige der PTB seine Aussage machte. - VG Meike ----- Das FG hätte das Problem frühzeitig erkennen müssen!! - Und zwar in gleicher Weise, wie die Tatsache, dass sich Glücksspielumsätze nicht von der Umsatzsteuer erfassen lassen!! Es steht alles eindeutig im Gemeinschaftsrecht geschrieben, man muss es nur lesen wollen frage: es soll sich ja um eine allgemeine eu. regel handeln , wieso richten sich eigentlich andere eu.-länder nicht an diese richtlinie nur deutschland soll sich immer daran halten die engländer haben auch von den eu.-vorgaben die nase voll und wollen aus der eu .austreten (hatte ich so in einer tv.sendung gesehen) pg.
Meike 30.11.2012 22:32	Hallo barnie, ob Vergnügungssteuer oder Umsatzsteuer so kommt es immer auf das Steuergut an. In allen Fällen geht es um klar definierte Dinge, wie den Vergnügungsaufwand, die Aufgabe von Verfügungsgewalten usw. Mit diesen Grundlagen, wie auch der Unveränderbarkeit der buchhalterischen Aufzeichnungen wird sich doch der EUGH beschäftigen müssen oder siehst Du dies anders? Damit hätte sich doch eigentlich auch ein Finanzgericht beschäftigen müssen, oder nicht? VG Meike

Autor	Beitrag
rosebud 01.12.2012 01:11	quote----- Original von Meike Hallo barnie, ob Vergnügungssteuer oder Umsatzsteuer so kommt es immer auf das Steuergut an. In allen Fällen geht es um klar definierte Dinge, wie den Vergnügungsaufwand, die Aufgabe von Verfügungsgewalten usw. Mit diesen Grundlagen, wie auch der Unveränderbarkeit der buchhalterischen Aufzeichnungen wird sich doch der EUGH beschäftigen müssen oder siehst Du dies anders? Damit hätte sich doch eigentlich auch ein Finanzgericht beschäftigen müssen, oder nicht? VG Meike ----- hi, "Vergnügungsaufwand " , klar definiert ? Bitte erkläre mir diesen Begriff . Danke. grüsse
Meike 01.12.2012 07:52	Rosebud, wollen wir nun Philosophisch werden oder einfach mal das hinnehmen, was deutsche Gerichte abgeurteilt haben. VG Meike

Autor	Beitrag
rosebud 01.12.2012 08:52	quote----- Original von Meike Rosebud, wollen wir nun Philosophisch werden oder einfach mal das hinnehmen, was deutsche Gerichte abgeurteilt haben. VG Meike ----- hi, auch das ,was deutsche Gerichte "abgeurteilt" haben , sollte kritisch hinterfragt werden. Der EUGH wird dies hoffentlich tun. Grüsse
Meike 02.12.2012 12:35	Hallo Rosebud, ob man das Wort "Vergnügen" oder "Unterhaltung" oder "Freizeit" oder wie auch immer nimmt, ist vollkommen egal, daher nach m.E. nur ein philosophisches Problem. Es geht schlichtweg um "Aufwand" und "Verfügungsgewalt" für etwas Bestimmtes, - egal wie Du es nennst-, welcher steuerlich zu betrachten ist und bei der Umsatzsteuer dann noch um die Möglichkeit der "Abwälzbarkeit" . Und der EUGH wird sich damit hoffentlich kritisch auseinander setzen und das von den Grundlagen an. VG Meike
petergaukler 03.12.2012 18:59	interessantes zur vergnügungssteuer in verbindung mit der umsatzsteuer zu eu.urteile http://www.jusmeum.de/urteil/vg_gelsenkirchen/d1f2a3fa7704915171aad903b4b7ee4f42babf4383ca467e28026a6047d5ba4c?page=6
rosebud 03.12.2012 21:29	hi, alte Kamelle ! "Kalkulatorische Abwälzung" ? :wut: grüsse

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- EuGH-Manuskript-III[1].doc 59 KB
- EuGH-Urteil-10-06-10.doc 562 KB
- Mehrwertsteuer_26.08.2010_pdf.pdf 175 KB
- Beschluss_Hamburg.pdf 150 KB
- eibax.doc 36 KB